



Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.01.2017

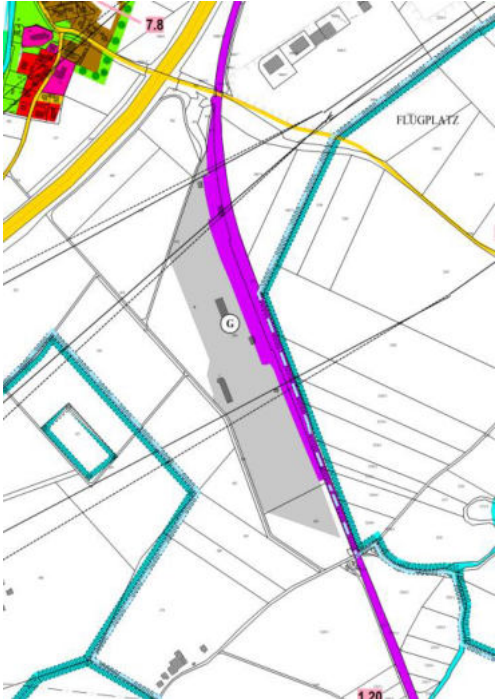
1) Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

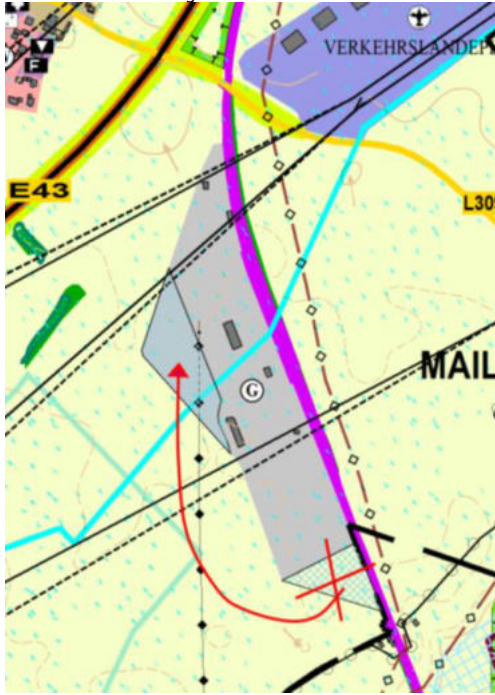
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2017 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 24.01.2017 bis zum 27.03.2017 aufgefordert.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierung von Schwaben (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionaler Planungsverband Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Oberallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Unterallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (keine Stellungnahme)
- Eisenbahn Bundesamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Isny im Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Kißlegg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Stadt Memmingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Bürgermeisteramt Tannheim (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Rot an der Rot (keine Stellungnahme)
- Markt Altusried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Buchenberg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Lautrach (keine Stellungnahme)

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
1	Regierungspräsidium Tübingen E-Mail vom 05.04.2017 (Fristverlängerung)			
2	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	a) Im Erläuterungsbericht auf S. 143 und S. 289 ist der Holzhof Zeil noch gestrichen (redaktioneller Hinweis).	<p>In der Änderung vom 24.01.2017 wurde der Holzhof Zeil, welcher in der Planzeichnung jedoch weiterhin als bestehender Gewerbestandort bleibt, aus dem Erläuterungsbericht genommen, da hier nur neue Gewerbeentwicklungen beschrieben sind. Durch die Anmerkung von RP und LRA wird der Gewerbestandort Holzhof Zeil informativ als Bestand im Erläuterungsbericht beibehalten (S. 143, S. 311 - ehem. S. 289).</p> <p>Des Weiteren wird eine Änderung des Flächenlayouts in diesem Bereich vorgenommen. Die im derzeit rechtskräftigen FNP ausgewiesene Gewerbefläche für den Holzhof ist in der Abbildung grau hinterlegt, pink dargestellt sind Infrastrukturflächen (DB).</p>  <p>Abbildung FNP (derzeit rechtskräftiger Stand)</p>	Hinweis wird aufgenommen. Planänderung S. 143, S. 318 (ehem. S. 289).

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>Der südlich dargestellte Bereich in Form einer dreieckigen Fläche soll aufgrund des ungünstigen Zuschnitts, was für die die Landwirtschaft ungünstig verwertbar wäre, entfallen. Die westlich der dargestellten Gewerbefläche dreieckige Fläche innerhalb des Grundstücks mit der Flurstücknummer 890 soll dafür in die Gewerbefläche integriert werden. Somit kann das zusammenhängende Flurstück 890 als Ganzes genutzt werden; dies entspricht dem Gebot einer wirtschaftlich effektiven Verwertung von Grund und Boden.</p>  <p><i>Abbildung Fortschreibung FNP (geplant)</i></p>	
3		b) Die PV-Fläche Standort Haid 3 wurde herausgenommen. Auf der Abbildung S. 219 im Erläuterungsbericht ist sie noch drin (redaktioneller Hinweis).	Redaktionelle Berichtigung, Austausch der Grafik.	Hinweis wird aufgenommen. Berichtigung der Grafik im Textteil auf S. 251 (ehem. S. 219).
4		c) Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg unter Punkt A. 1 Bauleitplanung.	Siehe Stellungnahme Landratsamt Ravensburg, Lfd. Nr. 23-31	Wird zur Kenntnis genommen.
5		Nachdem allen anderen, vorgebrachten Bedenken oder Anregungen des Regierungspräsidiums Rechnung getragen wurde, bestehen keine weiteren Einwände.		Wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
6	Belange des Grundwasserschutzes	Die großflächige Photovoltaikanlage „Haid 3“ liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone II für den Brunnen Unterzeil. In der Zone II sind bauliche Anlagen nicht zulässig und sollen als irreversible Anlagen auch nicht in der Zone II Unterzeil realisiert werden. Als Nachfolgenutzung für den derzeitigen Kiesabbau ist eine Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung vereinbart. Soweit das rote Kreuz in den Karten den Verzicht auf die Ausweisung dieses Standorts bedeuten soll, wird dies ausdrücklich begrüßt, da anderenfalls von unserer Seite auf diesen Verzicht hingewirkt werden müsste.	Die PV-Fläche Standort Haid 3 wurde aus der Planung herausgenommen, dargestellt mit dem roten Kreuz. In Plan und Textteil wird in der vorliegenden überarbeiteten Fassung die Fläche nicht mehr dargestellt.	Anpassung der Planzeichnung und Grafik im Textteil auf S. 251 (ehem. S. 219).
7		Im Übrigen bestehen aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes keine Einwendungen. Die deutliche Darstellung und Beschreibung des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Unterzeil ist positiv hervorzuheben.		Wird zur Kenntnis genommen.
8	Belange des Naturschutzes	Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird am 12.04.2017 nachgereicht, nachdem sich aufgrund der Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg noch erheblicher interner Besprechungsbedarf ergeben hat.	Siehe Lfd. Nr. 9	
9	Belange des Naturschutzes Nachtrag zur Stellungnahme am 12.04.2017	Der Umweltbericht zum FNP 2030 Leutkirch/Aitrach/Aichstetten, VVG Leutkirch/Aitrach/Aichstetten formuliert für viele Teilflächen die Notwendigkeit einer FFH-VP, ohne jedoch eine mögliche Betroffenheit von Natura2000-Schutzgütern zu präzisieren. Sollte eine mögliche teilflächenbezogene Betroffenheit von Natura2000-Schutzgütern absehbar sein, so ist diese jeweils spezifisch für die einzelnen Teilflächen zu benennen. Die fachlichen Hinweise der UNB hinsichtlich einer möglichen betriebsbedingten Belastung von Natura2000-Schutzgütern (z. B. Groppe) durch geplante Freiflächen PV-Anlagen sind wichtig und müssen berücksichtigt werden. Ebenso sind die Hinweise auf Beleuchtungseinrichtungen, die als insektenfreundlich eingestuft werden sinnvoll. Bei Nichtberücksichtigung dieser Hinweise ist im Einzelfall eine Betroffenheit von naturschutzfachlichen Schutzgütern (z. B. Nachtkerzenschwärmer und weitere geschützte nachtaktive Insektenarten) nicht auszuschließen.	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wird deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen in die einzelnen Steckbriefe eingepflegt. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Anlage im Umweltbericht geführt. Stellungnahme wird berücksichtigt und die betroffenen Flächen gewürdigt.	Planänderung, Aufnahme im Umweltbericht.
10		Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Bewertung einzelner Schutzgutbeeinträchtigungen, insbesondere auch artenschutzrechtlicher Belange, nicht zwingende Voraussetzung des Flächennutzungsplanes, so lange nicht dessen Undurchführbarkeit zu gegenwärtigen ist. Zwingend erforderlich ist jedoch die konkrete Benennung möglicher Betroffenheit, die in der weiteren Planung im Einzelnen zu untersuchen und entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies ist im gegenwärtigen Planungsstadium noch nicht hinreichend erfolgt.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird die Schutzgutbeeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange aufgeführt.	Planänderung, Aufnahme im Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
11		Generell wird die Datengrundlage zum vorliegenden Umweltbericht als unvollständig eingestuft, weshalb eine Bewertung artenschutzrechtlicher Belange nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Einschätzung zum Schutzgut „Pflanzen- und Tierwelt“, wonach bei vielen Teilflächen nach vorliegender Datenlage keine Betroffenheit vorliegt und daher in weiterführenden Planungen diesbezüglich keine weiteren Anforderungen mehr bestehen würden kann nicht geteilt werden. Erfahrungsgemäß können Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG im Rahmen einer weiterführenden Planung regelmäßig nicht ausgeschlossen werden und müssen im Einzelfall geprüft werden. In Fällen, in denen bekannte Habitate wie Einzelbäume, Obstwiesen, Gebäude, Magerstandorte und weitere Flächen mit möglichen Lebensraumeigenschaften streng geschützter Arten (z.B. Haselmaus, Fledermäuse, verschiedene Vogelarten, Zauneidechse) durch die Planung betroffen sind ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG sogar wahrscheinlich.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Thema der artenschutzrechtlichen Belange wurde fachgutachterlich umfangreich erhoben und wird dementsprechend im Umweltbericht aufgenommen.	Planänderung, Aufnahme im Umweltbericht.
12		In der Raumschaft des Plangebiets gibt es bekannte Brutvorkommen des Uhus, weshalb die Art bei weiterreichender Planung zwingend zu berücksichtigen ist. Die eigentlichen Flächen sind wahrscheinliche Nahrungshabitate für die Art und mögliche geplante Freileitungen, oder sonstige Strukturen, die die Gefahr einer Kollision für die Art bergen müssen so ausgestaltet werden, dass ein mögliches Kollisionsrisiko minimiert wird.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Thema der artenschutzrechtlichen Belange wurde fachgutachterlich umfangreich für jede Fläche erhoben und wird dementsprechend im Umweltbericht aufgenommen.	Planänderung, Aufnahme im Umweltbericht.
13		Weiterhin ist eine Betroffenheit des LSG „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelland“ vorhanden, die gelöst werden muss.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Die dargestellte Wohnbaufläche tangiert die Abgrenzung des LSG „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelland“ minimal und wird im Plan auf das erforderliche Maß zurückgenommen, so dass keine Betroffenheit mehr vorhanden ist.	Planänderung, Berichtigung der Grafik im Textteil auf S. 185 (ehem. S. 170).
14		Eine Betroffenheit der Planflächen hinsichtlich der Eigenschaften als Biotopverbund, § 21 BNatSchG ist nach Formulierung des Umweltgutachtens nicht gegeben, weshalb eine weitere Berücksichtigung im Bericht nicht notwendig erscheint.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Thema Biotopverbund wurde fachgutachterlich umfangreich für jede Fläche erhoben und wird dementsprechend im Umweltbericht aufgenommen.	Planänderung, Aufnahme im Umweltbericht.
15	Belange der Landwirtschaft	Bereits im Rahmen der vorangegangenen Anhörungen wurden von uns Stellungnahmen bezüglich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange abgegeben. Durch die veränderten Planungen ergibt sich keine weitere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Belange des Forsts	Die höhere Forstbehörde begrüßt die aufgenommenen Hinweise im Erläuterungsbericht zur Einhaltung des erforderlichen Waldabstands bei den betroffenen Bauflächen (Winterstetten/Steig-Nord, Adrazhofen/Süd,	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Aitrach/Illerstraße und Ferthofen-Aitrach/GE Ferthofen westliche Erweiterung). Zur vorgelegten Dokumentation der Behandlung der Stellungnahmen werden daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		
17	Belange des Hochwasserschutzes	Es wird erneut darauf hingewiesen, dass entgegen § 78 Abs. 1 WHG einige wenige Bauflächen im HQ100 ausgewiesen werden. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen in den Folgeplanungen sachgerecht behandelt werden.	<p>Es handelt sich um die Flächen:</p> <p><u>Fläche 3.1 Aitrach Illerstraße:</u> Fläche liegt komplett im HQ100 Bereich Ein geplanter Hochwasserdamm soll so verlängert werden, so dass die Fläche von einem HQ100 geschützt ist. Konkrete Abarbeitung des Themas im Umweltbericht.</p> <p><u>Fläche 2.4 Aichstetten GE Erweiterung:</u> Fläche liegt teilweise im HQ100 Bereich Die Fläche 2.4 wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 übernommen. Für den nördlichen Teil der Fläche gibt es eine rechtskräftige Erweiterung des Bebauungsplans (1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Aichstetten), diese Fläche wird nun als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Im verbleibenden Teil der Fläche 2.4 liegen Überflutungsflächen eines HQ100. In der Hochwassergefahrenkarte ist ersichtlich, dass dieser Bereich auf der vorhandenen Teichfläche (Flst. Nr. 411/5) liegt. Deshalb werden die Außengrenzen der Gewerbefläche wie im FNP 2010 dargestellt übernommen. Falls ein Erweiterungsbedarf der knappen Gewerbeflächen besteht, können diese – unter Berücksichtigung des ermittelten Eingriffs – weiterentwickelt werden.</p> <p><u>Fläche 2.5 Aichstetten Lauerbühl III:</u> Fläche liegt teilweise im HQ100 Bereich Da auf der Fläche auch erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, wird diese aus dem FNP genommen.</p> <p><u>Fläche 1.1.2: Fläche Ströhlerweg:</u> liegt teilweise im HQ100 Bereich Das Berechnungsmodell der Hochwasserkartierung wurde ingenieurmäßig überprüft und in einer neuen Berechnung mit einer genauen Ganglinie hinterlegt. Dabei konnte die HQ100-Fläche verkleinert werden. In der Bauleitplanung wird die verbleibende HQ100-Fläche nicht mit Bauflächen überplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
18	Belange des Straßenwesens	Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine Einwendungen zu den vorgelegten Änderungen. Die straßenrechtlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.		Wird zur Kenntnis genommen.
20	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Brief vom 23.03.2017	Nach der Synopse der eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.08. – 23.09.2016 sind die vom Regionalverband vorgebrachten Belange umfassend berücksichtigt worden (öffentliche Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der VVG vom 24.01.2017). Der Regionalverband bringt zur erneuten Anhörung des FNPs der VVG Leutkirch – Aichstetten – Aitrach keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor. Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der FNP Fortschreibung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen: 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument. 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum.	Wird zur Kenntnis genommen, weitere Informationen zur Fortschreibung werden an den Regionalverband geleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
21		Hinweise: Unter Punkt 8.12.3 der allgemein verständlichen Zusammenfassung sollte bei den großflächigen PV-Anlagen der Planungshorizont von 2025 noch auf 2030 erhöht werden. Der Regionalverband geht davon aus, dass der auf Seite 143 des Erläuterungsberichtes gestrichene Gewerbestandort „Holzhof Zeil“ weiterhin Bestand hat.	Der Planungshorizont wird redaktionell auf Seite 243 (ehem. S. 218) berichtigt. In der Änderung vom 24.01.2017 wurde der Holzhof Zeil, welcher in der Planzeichnung jedoch weiterhin als bestehender Gewerbestandort bleibt, aus dem Erläuterungsbericht genommen, da hier nur neue Gewerbeentwicklungen beschrieben sind. Durch die Anmerkung von RP und LRA wird der Gewerbestandort Holzhof Zeil informativ als Bestand im Erläuterungsbericht beibehalten (S. 143, S. 311 – ehem. S. 289). Siehe auch Lfd. Nr. 2, Stellungnahme RP Tübingen.	Planänderung. Hinweis wird aufgenommen. Planänderung S. 143, S. 318 (ehem. S. 289).
22	Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 31.03.2017 (Fristverlängerung)	Vorbemerkung: Das Landratsamt Ravensburg hat bereits mehrfach umfangreiche Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan (10.04.2014 und 22.09.2016) und zum Umweltbericht (vom 01.12.2016 und 17.01.2017) abgegeben. In einer Besprechung am 30.11.2016 mit der Stadt Leutkirch und dem Regierungspräsidium Tübingen wurden die erforderlichen Änderungen ausführlich begründet, dargelegt, besprochen und auch von der Stadt Leutkirch eine Ergänzung zugesagt.	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wird deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen in die einzelnen Steckbriefe eingepflegt. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der	Planänderung, Überarbeitung kompletter Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Da die besprochenen Ergänzungen in der nun geänderten Planfassung mit Begründung und Umweltbericht erneut nur zum Teil aufgenommen wurden, ist die Planung u.E. nochmal zu überarbeiten und rechtskonform aufzustellen. Als Unterstützung für die Abarbeitung der erforderlichen Ergänzungen und um weitere Überarbeitungen zu vermeiden, erfolgt erneut eine umfangreiche Stellungnahme, unter Verweis auf die oben benannten Stellungnahmen.	Übersichtlichkeit als Anlage im Umweltbericht geführt. Stellungnahme wird berücksichtigt und die betroffenen Flächen gewürdigt. Die in vorigen <u>förmlichen</u> Verfahrensschritten abgegebenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag werden zur Information am Ende dieser Stellungnahme eingefügt.	
23	A. Bauleitplanung (zu den Teilplänen Gemarkung Aitrach; Aichstetten und Altmannhofen)			
24	Teilpläne Aitrach und Aichstetten			
25		1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage		
26	Plan	Aichstetten-Altmannhofen: Bitte ergänzen Sie beim Sondergebiet „Autobahnmeisterei“ diese Zweckbestimmung im Plan.	Die Ergänzung wird vorgenommen.	Planänderung, Berichtigung der Grafik im Textteil auf S. 198 (ehem. S. 179).
27		Eine erkennbare Abgrenzung zwischen dem SO Tanklager und SO Autotouristik fehlt. Bisher war eine Grünfläche als Trennlinie enthalten.	Dem Bestand entsprechend wurde keine Grünfläche mehr in die Planung aufgenommen. Planungsrechtlich ist die Fläche über Bebauungsplan „Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannhofen“ gesichert; die Belange wurden im Verfahren abgearbeitet.	Keine Berücksichtigung in der Planung.
28		Aitrach: Beim nun wieder neu aufgenommenen Sondergebiet „Wochenendhaus“ nördlich des Campingplatzes Aitrach Illergries, ist noch diese Zweckbestimmung „Wochenendhaus“ zu ergänzen.	Bezeichnung ist bereits im Plan enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
29		Bereich PV-Anlage an der Chaussee: Entsprechend dem wirksamen FNP ist die Fläche aufgrund der beschlossenen Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche noch hellgrün zu schraffieren.	Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan ist diese Fläche nach Rückbau PV-Anlage zu rekultivieren. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in der Planzeichnung hellgelb dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung.
30	Begründung	Seite 192, Nr. 8.4.1, Umfahrung Treherz und Aitrach: Nach der neuen Begründung sollen die neuen Straßentrassen nun als „Wunschtrasse“ dargestellt werden. Bei dieser Formulierung wird offen gelassen, ob es sich damit um eine verbindliche „Darstellung“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB handeln soll oder um einen unverbindlichen „Hinweis“ einer Wunschtrasse. In der Legende ist für die Trassen nach wie vor noch die weitere Variante der „nachrichtlichen Übernahme nach anderen Gesetzen“ angeführt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.9.2016 ausgeführt, sind neue Straßentrassen (Verlauf, Alternativen) zu untersu-		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		chen und es ist ein Umweltbericht zu fertigen, soweit es sich um eine erstmalige „Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Planung)“ handelt. Falls es sich um einen unverbindlichen Hinweis einer neuen Trasse handeln soll, ist in der Legende das Planzeichen der Trasse entsprechend zu erläutern: „Wunschtrasse als Hinweis“. Siehe auch Stn. Naturschutz unter C.	Die Trasse wird derzeit als unverbindlicher Hinweis gesehen. Aufnahme des Planzeichens in der Legende als „Beispieltrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen als Hinweis“.	Ergänzung der Legende im Planteil als „Beispieltrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen als Hinweis“. Änderung Begriff Wunschstrasse auf S. 218ff (ehem. S. 191 und 192) in Begründung.
31		2 Bedenken und Anregungen		
32	Umweltbericht:	Nr. 3.4 Aitrach/Ferthofen/Neue-Welt-Straße/Wohnbaufläche Die Karte LUBW für den Tagzeitraum sollte ergänzt werden, da bei Familienheimen der Außenwohnbereich tagsüber zu betrachten ist.	Thema wird im Umweltbericht erläutert und mit Hilfe der Kartendarstellung erläutert. Ebenso Fläche 3.2 Aitrach/ Südlich Storchengäble	Ergänzung im Umweltbericht der Flächen 3.2 und 3.4.
33	<u>B. Landwirtschaft, Abwasser, Gewerbeaufsicht</u>	keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
34	<u>C. Naturschutz</u>	Allgemeine Einschätzung des Vorhabens: Es wird auf die detaillierten Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 22.09.2016, 01.12.2016 sowie 17.01.2017 verwiesen. Nachfolgende Punkte zu den einzelnen Themenbereichen werden nochmals hervorgehoben, da diese bisher nicht berücksichtigt wurden bzw. nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wird deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen in die einzelnen Steckbriefe eingepflegt. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Anlage im Umweltbericht geführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
35		Bei allen Schutzgütern entsteht der Eindruck, dass die Beurteilung der einzelnen Bauflächen als Bestandaufnahme verstanden wird. Jedoch müssen diese einer naturschutzfachlichen Beurteilung unterzogen werden und bestimmte Sachverhalte analysiert werden, damit die Anforderungen an die weitere Planung überhaupt aufgestellt werden können. Erst durch die Abarbeitung von Bestandaufnahme, Beurteilung und Schlussfolgerung für die weitere Planung kann die Konfliktanalyse der Standorte nachvollziehbar dargestellt werden. Grundsätzlich weist die Beurteilung der Schutzgüter erhebliche Mängel auf.	Übernahme der Hinweise in den Aufbau und inhaltliche Ergänzung des Umweltberichts. Abgleich aktueller Datengrundlage.	Wird zur Kenntnis genommen, Planänderung.
36		1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen		
37		1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, § 1a Abs. 4 BauGB Es wird auf die detaillierten Ausführungen in unseren Stellungnahmen bezüglich der Abarbeitung des Themas Natura 2000 verwiesen. Folgende Punkte werden nochmals hervorgehoben, da diese bisher nicht berücksichtigt wurden:		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
38	Baufläche	<i>Änderung für eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene</i>		
39	1.1.9	Die überschlägige Prüfung ergibt, dass eine Betroffenheit bezüglich Natura 2000 vorliegt, da Minimierungsmaßnahmen (Festsetzungen im B-Plan) erforderlich werden. Das bedeutet, dass anlagen-, betriebs- bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nur ausgeschlossen werden können, wenn Festsetzungen im B-Plan getroffen werden. Bei den Festsetzungen im B-Plan wird nur auf eine insekten-schonende Außenbeleuchtung eingegangen. Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen sind noch zu ergänzen. Es ist nicht ersichtlich, warum genauere Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen auf Groppe etc. durch PV-Elemente und Lichtemissionen bei dieser Baufläche fehlt. Bei anderen Bauflächen wird dies berücksichtigt.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
40	1.4.1	Die Ausführungen unter Punkt „1.1.9“ gelten hier entsprechend. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist und welche Inhalte hier abgearbeitet werden sollen. Dies ist zu erläutern.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
41	1.4.3, 1.6.2, 1.6.3, 1.7.2, 1.9.3, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 3.1	Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist und welche Inhalte hier abgearbeitet werden sollen. Dies ist zu erläutern. Der Stand der Technik für PV-Elemente liegt zwischenzeitlich bei 6 % Reflexion (je Solarglasseite 3 %). Folgender Satz ist zu korrigieren: „Bei entsprechenden Festsetzungen im B-Plan kann davon ausgegangen werden, dass anlage-, betriebs- bzw. bau-bedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten sind.“	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
42	1.5.4, 1.6.1	Die überschlägige Prüfung ergibt, dass eine Betroffenheit bezüglich Natura 2000 vorliegt, da Minimierungsmaßnahmen (Festsetzungen im B-Plan) erforderlich werden. Das bedeutet, dass anlagen-, betriebs- bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nur ausgeschlossen werden können, wenn Festsetzungen im B-Plan getroffen werden. Bei den „besonderen Anforderungen an die weitere Planung“ ist zu ergänzen, dass Festsetzungen zu insektenschonender Außenbeleuchtung sowie PV-Elemente im B-Plan erforderlich sind. Ansonsten ist eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene nicht gegeben.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
43	1.5.2	Die Formulierung sollte folgendermaßen korrigiert werden: „Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine überschlägige Prüfung zu den Belangen von Natura 2000 durchgeführt. Im FNP ist eine größere Fläche für die Wohnbebauung vorgesehen. Bei der überschlägigen Prüfung der gesamten im FNP dargestellten Fläche bleibt die Einschätzung dieselbe. Daher kann davon ausgegangen werden, dass anlage-, betriebs- bzw. bau-bedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten sind, wenn Festsetzungen zu PV-Elementen und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung im B-Plan aufgenommen werden.“	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
44	2.4	Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist und welche Inhalte hier abgearbeitet werden sollen. Dies ist zu erläutern. Der Stand der Technik für PV-Elemente liegt zwischenzeitlich bei 6 % Reflexion (je Solarglasseite 3 %). Folgender Satz sollte korrigiert werden: „Bei entsprechenden Festsetzungen im B-Plan kann davon ausgegangen werden, dass anlage-, betriebs- bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten sind.“ Bei den Festsetzungen im B-Plan wird nur auf Photovoltaik-Elemente eingegangen. Auswirkungen von Lichtemissionen sind noch zu ergänzen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
45	3.2	Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist und welche Inhalte hier abgearbeitet werden sollen. Dies ist zu erläutern. Der Stand der Technik für PV-Elemente liegt zwischenzeitlich bei 6 % Reflexion (je Solarglasseite 3 %). Folgender Satz sollte korrigiert werden: „Bei entsprechenden Festsetzungen im B-Plan kann davon ausgegangen werden, dass anlage-, betriebs- bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten sind.“	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
46	3.3, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8	Es wird empfohlen, eine FFH-Vorprüfung auf FNP-Ebene durchzuführen. Dadurch können die komplexen Sachverhalte zu Stickstoffemissionen sowie Summationswirkungen nachvollziehbar abgearbeitet werden und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Themas Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Teilflächen. Die „Verschiebung“ der FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung auf die nachgeordnete Planungs- / Verfahrensebene ist » notwendig, da auf der FNP-Ebene die Datenlage nicht hinreichend konkretisiert ist. » legitim, da die zulässigen Emissionslasten aus fachgutachterlicher Sicht durch geeignete Festsetzungen gesichert fixiert werden können.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
47	An der Chaussee – Erweiterung	Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist und welche Inhalte hier abgearbeitet werden sollen. Dies ist zu erläutern. Der Stand der Technik für PV-Elemente liegt zwischenzeitlich bei 6 % Reflexion (je Solarglasseite 3 %). Folgender Satz ist zu ergänzen: „Bei entsprechenden Festsetzungen im B-Plan kann davon ausgegangen werden, dass anlage-, betriebs- bzw. bau-bedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten sind.“	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Naturschutz/Natura 2000 in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
48		<u>1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG</u> In unseren letzten Stellungnahmen wurde die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange an Beispielen ausgeführt. Für eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene ist die aktuelle Einarbeitung nicht ausreichend. Grundsätzlich ist eine schlüssige Beurteilung mit der Ableitung von besonderen Anforderungen an die weitere Planung auf Grundlage der Bestandsaufnahme nicht erkennbar. Dies ist nachzuarbeiten. U.a. sind folgende Punkte zu berücksichtigen:	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wurde deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen eingearbeitet. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Anlage geführt.	Planänderung Umweltbericht.
49	Fläche	<i>Änderung für eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene</i>		
50	1.1.1, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.10, 1.2.1, 1.3.1, 1.4.2, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3, 1.6.2, 1.6.3, 1.7.1, 1.7.3, 1.9.1, 1.9.3, 1.9.4, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 3.1, 3.7	Bei der Erstellung des FNPs wurden keine Bestandserfassungen oder Auswertungen der Biotoptypen bezüglich des Habitatpotentials für Arten vorgenommen. Ohne genauere Betrachtung der Bauflächen kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange im Bebauungsplanverfahren eine Rolle spielen. Die Aussagen zu „besonderen Anforderungen an die weitere Planung“ sind folgendermaßen zu ergänzen: „Nach dem Zielartenkonzept sind keine Lebensraumtypen oder Arten durch die Planung betroffen, sodass aktuell keine unüberwindbaren Hindernisse der Planung entgegenstehen. Es ist auf Ebene des Umweltberichts zum Bebauungsplan zu klären, ob Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berührt sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 5 ausgeglichen und das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.“	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
51	1.1.2, 1.1.3, 1.1.5, 1.7.4, 1.9.2, 1.5.4, 1.9.5, 2.1, 2.3, 3.4	Es sind Einzelbäume, Obstwiesen oder Gebäude durch die Planung betroffen. Daher ist die Schlussfolgerung, dass keine besonderen Anforderungen an die weitere Planung bestehen, nicht ausreichend. Bei einer Beseitigung der Bäume oder Gebäude sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies ist zu ergänzen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
52	1.1.7, 1.1.8, 2.1, 1.1.11,	Die Erläuterungen „kleine Eingriffsfläche im Vergleich zur Gesamfläche,...“ sind fachlich nicht nachvollziehbar. Sie sind genauer zu erläutern oder zu löschen.	Entfällt in Überarbeitung Umweltbericht.	Planänderung Umweltbericht.
53	1.1.7, 1.1.8, 1.1.9, 1.3.1, 1.4.3, 1.1.11, 1.7.5, 1.8.1, 2.1, 2.4, 2.5, 3.2, 3.5, 3.8, Standorte Photovoltaik	Sollte die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen erkennbar sein, ist darzustellen, dass funktionserhaltende Maßnahmen möglich sind (eventuell Priorität 2 und 3). Dieser Sachverhalt ist zu analysieren und zu ergänzen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
54	1.1.11	Es wird nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die Planung auf die Magerstrukturen haben soll. Vielmehr sind die Gehölzstrukturen mit Habitatpotential für streng geschützte Arten von Bedeutung.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
55	1.1.12, 1.1.13	Die Fläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig eingestuft. Daher sollten die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange schon auf FNP-Ebene umrissen werden, um den Untersuchungsumfang einschätzen zu können. 1.1.12: Im Norden grenzt eine Kernfläche des Biotopverbundes an, nicht im Süden. Bei den Lebensraumtypen angrenzend ist die ZAK 1 Kiesgrube zu ergänzen;	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
56	1.6.1	Es wird nicht ersichtlich, welche Bedeutung der angrenzende Felderchenlebensraum (Priorität 3) für die Planung hat. Die Auswirkungen und damit die Berücksichtigung der Belange sind zu erläutern. Die Beurteilung des gesetzlich geschützten Biotops ist erfolgt, sodass die Minimierungsmaßnahme zur nächtlichen Beleuchtung als besondere Anforderung (Festsetzungen im B-Plan) aufzunehmen ist.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
57	1.6.3	Es ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung das angrenzende magere Grünland für die Planung hat. Eine Erläuterung ist zu ergänzen und die Anforderungen an die weitere Planung aufzuzeigen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
58	1.7.2	Es wird explizit auf die Stellungnahme zum Scopingtermin hingewiesen. Hier finden sich alle relevanten Sachverhalte, um der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gerecht zu werden.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
59	1.7.5	Es ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung der angrenzende Offenwald 1. Priorität für die Planung hat. Eine Erläuterung ist erforderlich. In der Nähe liegt der Lebensraumtyp ZAK Bäche, 1.Priorität sowie das § 30 Biotop „Brunnentobelbach“. Eine Erläuterung ist ebenfalls notwendig.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
60	1.8.1	In der Nähe liegt der Lebensraumtyp ZAK Neuntöter 1. Pr. und das § 30 Biotop „Feldgehölz oberhalb Winterstetten“. In den Unterlagen ist dies zu ergänzen und zu erläutern.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
61	2.4	Auch hier wird auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2013 hingewiesen. Hier finden sich alle relevanten Sachver-	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbe-	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		halte, um der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gerecht zu werden.	richt für diese sowie alle Bauflächen.	
62	2.5	Für den angrenzenden Wildtierkorridor sind die besonderen Anforderungen für die weitere Planung zu erläutern. Die Auflistung des Bestandes reicht nicht aus. Es ist eine Beurteilung erforderlich. Bei den Lebensraumtypen ist „angrenzend“ beim Neuntöter zu streichen und „angrenzend“ ZAK Bäche Pr. 1 zu ergänzen. Auch eine Bewertung ist anzufügen.	Eine unmittelbare Betroffenheit des angrenzenden Wildtierkorridors ist nach fachgutachterlichen Aussage nicht gegeben. Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
63	2.6	Nach unseren Daten stellt der südöstliche Bereich eine Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan „Laubener Weg“ dar. Daher sind sonstige geschützte Flächen durch die Planung betroffen. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.	Im Bebauungsplan „Laubener Weg“ sind nur Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Die Prüfung von Maßnahmen, welche im Ökokonto geführt werden geben keinen Hinweis auf Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche 2.6	Kenntnisnahme.
64	3.2	Die Beurteilung des Vorkommens des Uhus ist fehlerhaft. Es wird davon ausgegangen, dass Verbotstatbestände durch die Bebauung nicht eintreten. Jedoch wird die Berücksichtigung der Art auf B-Plan-Ebene für erforderlich gehalten. Auch dieses Bebauungsplanverfahren ist so weit fortgeschritten, dass die Sachverhalte aus unserer Stellungnahme nur übernommen werden müssen. Hier wurden zudem die artenschutzrechtlichen Belange, mit Ausnahme des Uhus, abgearbeitet. Auch die Minimierungsmaßnahmen zu dem angrenzenden Feldgehölz sind festgelegt. Diese sind in den FNP aufzunehmen. Beim Schutzgut Landschaft ist auf die landschaftsprägende Baumreihe am Westrand des Baugebietes einzugehen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
65	3.3	Auch hier liegt eine Stellungnahme unsererseits vor. Die artenschutzrechtlichen Belange sowie die Minimierungsmaßnahmen für das gesetzlich geschützte Biotop sind hier bekannt, sodass diese im FNP nur noch eingearbeitet werden müssen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Artenschutz und Biotopverbund in Umweltbericht für diese sowie alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
66	3.6	Nach unseren Daten stellt der nordwestliche Bereich eine Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan „Gewerbegebiet An der Chaussee“ dar. Daher sind sonstige geschützte Flächen durch die Planung betroffen. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen und zu ergänzen.	Die Maßnahme beinhaltet ein Pflanzgebot zur Eingrünung des Gebiets was aber noch nicht realisiert wurde und somit keine geschützte Fläche durch die Planung betroffen ist. Die Eingrünung und somit die Minimierung des Schutzguts Landschaftsbild muss in der Bauleitplanung weiter berücksichtigt werden	Planänderung Umweltbericht.
67		Alle Bauflächen sind bezüglich der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg zu überprüfen. Es bestehen Unterschiede zwischen unseren Daten sowie den eingearbeiteten Daten. Vor allem die Einstufung der Prioritäten ist bei einem Großteil der Flächen falsch. Falls weitere Datenquellen genutzt wurden, ist dies zu kennzeichnen, damit die Datenqualität einschätzbar ist und eine Schlussfolgerung möglich ist. Sollte es sich um die Daten der Zielartenkartierung	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung der Zielartenkartierung in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken		Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		handeln, sind dies nicht die aktuellen Daten. Die Unterschiede werden im Folgenden für einzelne Flächen aufgeführt:			
68	Baufläche	Aktuell vorgelegtes Planwerk	Daten der UNB		
69	1.4.3	Neuntöter / Magergrünland, Priorität 1	Neuntöter, Priorität 2 Nicht vorhanden		
70	1.7.5	Hecken /Magergrünland, Priorität 3 Neuntöter, Priorität 1	Neuntöter, Priorität 3		
71	2.4	Feldlerche, Priorität 2	Feldlerche, Priorität 3 + angrenzend Feldlerche, Priorität 1		
72	2.5	Neuntöter / Magergrünland, Priorität 3 Feldlerche, Priorität 2	Nicht vorhanden Feldlerche, Priorität 3		
73	2.1	Feldlerche, Priorität 2	Feldlerche, Priorität 1		
74	3.2	Neuntöter, Priorität 1 Hecke /Magergrünland, Priorität 2	Neuntöter, Priorität 2 Nicht vorhanden		
75	3.5, 3.6, 3.8	Neuntöter, Priorität 1 Hecken mit Magerstrukturen, Priorität 2	Neuntöter, Priorität 2 Nicht vorhanden		
76	Standorte Photovoltaik	Mehrere Lebensraumtypen sind genannt	alle sind zu prüfen		
77		Es ist zu erläutern, welche Bedeutung der Lebensraumtyp „Agrarlandschaft 1. Priorität“ hat und welche Auswirkungen dadurch auf die Planung bestehen. Die Daten stammen nicht aus dem Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg.			
78		1.4 Biotopverbund, § 21 BNatSchG			
79	Fläche	Formulierung im aktuell vorgelegten Planwerk	Ergänzungen für eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene		
80	1.1.2, 1.1.10, 1.1.11, 1.1.12, 1.7.1, 3.1	„Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch die Planfläche ist nicht zu erwarten“	Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Biotopverbund bei der weiteren Planung besonders zu beachten ist, wenn vorher die Einschätzung erfolgt ist, dass Beeinträchtigungen des Biotopverbundes durch die Planfläche nicht zu erwarten sind. Eine einheitliche Einschätzung mit logischer Schlussfolgerung ist erforderlich.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Themas Biotopverbund in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken		Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
81		1.5 Schutzgebiete, § 23 BNatSchG			
82	Fläche	Formulierung im aktuell vorgelegten Planwerk	Ergänzungen für eine ausreichende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene		
83	1.5.2	„Im Südwesten Naturschutzgebiet Taufach-Fetzachmoos“	Es ist nicht nachvollziehbar, welche Beurteilung und Anforderung aus der Nennung dieses Sachverhaltes gezogen wird. Es wird nicht ersichtlich, zu welchem Sachverhalt folgende Formulierung zuzuordnen ist: "Entspricht der Einschätzung aus dem Entwurf des Umweltberichts im laufenden Bebauungsplanverfahren."	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Themas Naturschutz, geschützte Flächen und Strukturen in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten.	Planänderung Umweltbericht.
84	1.8.1	Landschaftsschutzgebiet „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelland“	Wie bereits ausgeführt, liegt das Plangebiet W 1.8.1 geringfügig im Landschaftsschutzgebiet „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelland“. In den Planunterlagen ist die Abgrenzung des Plangebiets auf die Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückzunehmen.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Themas Naturschutz, geschützte Flächen und Strukturen in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten. Die Abgrenzung der Wohnbaufläche wird am nördlichen Rand auf die des LSG zurückgenommen.	Planänderung Umweltbericht.
85		1.6 Schutzgut Landschaft und Schutzgut Klima Eine Beurteilung des Landschaftsbildes oder des Klimas erfolgt in vielen Fällen nicht. Dennoch wird die Aussage getroffen, dass meist keine besonderen Anforderungen an die weitere Planung zu stellen sind. Eine Erläuterung u.a. auf Grundlage der Topographie oder Biotopausstattung erfolgt nicht. Daher sind die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft und Klima nicht nachvollziehbar. Es ist eine Beurteilung erforderlich.		Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Landschaftsbild und Schutzgut Luft, Klima für alle Bauflächen.	Planänderung Umweltbericht.
86		1.7 Straßenplanungen			
87	Straßenplanung – L318, Südliche Umfahrung - Leutkirch (Habitat Feldlerche)	Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 22.09.2016 ausgeführt, kann eine „verbindliche Darstellung“ der Straßenplanung ohne weitere Prüfung aktuell nicht erfolgen, da Artenschutzrecht entgegensteht.		Mittlerweile wurde eine umfassende artenschutzrechtliche Beurteilung zur Trassenführung einer möglichen Südumfahrung erstellt. Das umfassende Gutachten ist in der Anlage einzusehen. Dargestellte Trasse ist als unverbindliche Wunschtrasse „Beispieltrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen“ gekennzeichnet. Siehe Stellungnahme Ziff. A. Bauleitplanung	Planänderung Legende.
88	Straßenplanung – L314, Umfahrung Aitrach und Treherz	(vgl. Ziff. A. Bauleitplanung, Ziff. 1, 4. Abs. zu Umfahrung Treherz/Aitrach).		Dargestellte Trasse ist als unverbindliche Wunschtrasse „Beispieltrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen“	Planänderung Legende.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
	(FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach (Nr. 8126-311)“		gekennzeichnet. Siehe Stellungnahme Ziff. A. Bauleitplanung	
89		2 Hinweise		
90	Standort Solarpark Haid 3	Die Fläche „Standort Solarpark Haid 3“ wird nach den Ausführungen als Standort aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herausgenommen. Die Fläche ist damit aus allen Plänen sowie allen Textteilen herauszunehmen.	Die PV-Fläche Standort Haid 3 wurde aus der Planung herausgenommen siehe auch Stellungnahme RP Zeile 6. Redaktionelle Berichtigung in allen Planunterlagen.	Hinweis wird aufgenommen. Berichtigung der Grafik im Textteil auf S. 251 (ehem. S. 219).
91	<u>D. Oberflächengewässer</u>	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Auf die Stellungnahmen vom 17.01.2017 und 22.09.2016 wird verwiesen.		
92		Grundsätzlich wird nochmals auf Folgendes hingewiesen: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Definition HQ100) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG).		
93		Dies gilt für die Baugebiete:		
94	Fläche 3.1:	Fläche liegt komplett im HQ 100 Bereich	Ein geplanter Hochwasserdamm soll so verlängert werden, dass die Fläche von einem HQ 100 geschützt ist. Konkrete Abarbeitung des Themas im Umweltbericht.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufnahme Umweltbericht.
95	Fläche 2.4:	Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich	Die Fläche 2.4 wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 übernommen. Für den nördlichen Teil der Fläche gibt es eine rechtskräftige Erweiterung des Bebauungsplans (1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Aichstetten), diese Fläche wird nun als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Im verbleibenden Teil der Fläche 2.4 liegen Überflutungsflächen eines HQ 100. In der Hochwassergefahrenkarte ist ersichtlich, dass dieser Bereich auf der vorhandenen Teichfläche (Flst. Nr. 411/5) liegt. Deshalb werden die Außengrenzen der Gewerbefläche wie im FNP 2010 dargestellt übernommen. Falls ein Erweiterungsbedarf der knappen Gewerbeflächen besteht, können diese – unter Berücksichtigung des ermittelten Eingriffs – weiterentwickelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung.
96	Fläche 2.5:	Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich	Da auf der Fläche auch erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, wird diese aus dem FNP genommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung.
97	Fläche 1.1.2:	Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich	Das Berechnungsmodell der Hochwasserkartierung wurde ingenieurmäßig überprüft und in einer neuen Berechnung mit verifizierten Daten hinterlegt. Dabei konnte die HQ100-Fläche verkleinert werden. In der Bauleitplanung wird die verbleibende HQ100-Fläche nicht mit Bauflächen überplant.	Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung.
98		Eine Ausnahmegenehmigung ist u.E. schon im FNP - Verfahren erforderlich. Ob die Ausnahmegenehmigung für die Baufläche Nr. 3.1 Aitrach erteilt werden kann, muss geprüft werden, wenn der	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Antrag eingegangen ist. Hierzu ist ein detaillierter Nachweis erforderlich, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).		
99	<u>E. Grundwasser</u>	Der Standort Solarpark Haid 3, Seite 135 Umweltbericht (im Plan gestrichen, im Umweltbericht noch enthalten) befindet sich in der Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Unterzeil. Bauliche Anlagen sind in der Zone II nicht erlaubt. Im Punkt "Besondere Anforderungen an die Planung" ist dies zwingend auch aufzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Regionalplan, der sich derzeit in Überarbeitung befindet wird diese Fläche als Vorrangfläche für die Wasserwirtschaft ausweisen.	Die PV-Fläche Standort Haid 3 wurde bereits aus der Planung herausgenommen, dargestellt mit dem roten Kreuz. Redaktionelle Berichtigung, Austausch der Grafik.	Hinweis wird aufgenommen. Berichtigung der Grafik im Textteil auf S. 251 (ehem. S. 219).
100	<u>F. Forstamt</u>			
101	Ziff. 7.11.3.3 „Europäische Wildtierkorridore“	Entsprechend den Hinweisen des Forstamtes wurde der Textteil fast vollständig korrigiert. Lediglich die Bezeichnung „drei regional bedeutsame Wildtierkorridore“ müsste noch in „drei landesweit bedeutsame Wildtierkorridore“ abgeändert werden.	Änderung Punkt 7.11.3.3 Erläuterungsbericht	Änderung Punkt 7.11.3.3 „ regional landesweit“
102	Ziff. 8.10 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	Es wird davon ausgegangen, dass bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen im Wald das Forstamt im Vorfeld darüber informiert und beteiligt wird.	Das Landratsamt wird immer frühzeitig bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.
103	<u>G. Straßenbau</u>	Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßenbauamtes keine Bedenken. Auf unsere Stellungnahme vom 22.09.2016 wird verwiesen.		Wird zur Kenntnis genommen.
104	<u>H. Bodenschutz und Schutzgut Boden</u>	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung		
105		Die Belange des Bodenschutzes und Schutzgut Bodens sind in den aktuellen Planunterlagen nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt. Die gesetzlichen Anforderungen zum Inhalt eines Umweltberichtes nach Anhang 1 BauGB sind im vorgelegten Umweltbericht Stand 24.01.2017 ebenfalls nicht vollständig abgearbeitet.	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wurde deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen eingearbeitet. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Anlage geführt.	Planänderung.
106		2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
107		Im vorliegenden Umweltbericht fehlen unter den Punkten 3.1.4 und 4. die Darstellung, wie die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Umweltbelange insbesondere zum Bodenschutz bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt wurden. Die sich daraus ergebenden Konflikte sind ebenfalls darzustellen.	In der Überarbeitung des Umweltberichts wurden diese Punkte aufgenommen.	Planänderung Umweltbericht.
108		Die Aussage unter Punkt 4.1.5 ..."Bei der Beurteilung der einzelnen Bauflächen werden die Flächen beachtet, die als zusammenhängende Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeignet sind."... ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Es geht daraus nicht hervor, ob der Fokus auf zusammenhängende Flächen gelegt wird oder die Bodeneignung (sprich hohe Bodenzahlen, Bewirtschaftung als Acker oder Wiese) und auch nicht, wie solche Flächen dann für eine Bebauung beurteilt werden, bzw. ob für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeignete Flächen dann von einer Bebauung ausgenommen werden und Alternativflächen gesucht werden oder genau diese Flächen bebaut werden.	Ausführliche Erläuterung der Bewertungskriterien des Schutzguts Boden in der Überarbeitung des Umweltberichts.	Planänderung Umweltbericht.
109		Die Darstellung der Flächen im Textteil als auch im Umweltbericht ist nicht aufeinander abgestimmt. Angaben die bei den Steckbriefen im Textteil gemacht wurden, fehlen z.T. im Umweltbericht. Es ergibt sich deshalb bei den Steckbriefen im Umweltbericht, die eine Beschreibung des Bestandes und der Auswirkungen bei Umsetzung des FNP, die Bewertung und Abwägung für die einzelnen Schutzgüter erlauben sollten, keine übersichtliche Darstellung. Die Steckbriefe im Textteil sollten um die Angaben im Umweltbericht ergänzt werden, so dass alle Informationen zusammen vorliegen und eine übersichtliche Bewertung und Abwägung möglich machen.	Die Steckbriefe im Erläuterungstext werden als Kurzfassung zur Übersicht aufgelistet. Im Umweltbericht sind die Schutzgüter ausführlich für eine Bewertung und Abwägung beschrieben. Änderung in Erläuterungs- und Umweltbericht.	Planänderung Erläuterungs- und Umweltbericht.
110		Im Textteil wird ab S. 151 in den Flächenbeschreibungen nach wie vor nicht konsequent bei den betroffenen Schutzgütern der Boden beschrieben. In vielen Fällen wird zum Boden angeführt: Versiegelung, landwirtschaftliche Flächen. – es sollte aber heißen: Versiegelung, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, bei einigen Flächen wären betriebsbedingte Stoffeinträge zu ergänzen. Bei einzelnen Flächen steht hinter dem Punkt Boden gar nichts – hier fehlten die Ausführungen. Bei Flächen unter Punkt 3.4. wird zusätzlich die Bodennutzung Landwirtschaft angeführt – entweder ist dies konsistent bei den anderen entsprechenden Flächen ebenfalls anzuführen oder auch hier wegzulassen. Von Punkt 3.4 bis 3.8 werden Römische Straßenzüge genannt, nur bei einer Fläche wird der Hinweis auf die Archive	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Boden in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten. Ebenso wird im Umweltbericht das Schutzgut Kultur- und Sachgüter separat und konsequent aufgearbeitet.	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		der Natur und Kulturgeschichte gemacht, bei den anderen Flächen nicht – auch hier bitte auf Konsistenz achten.		
111		Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Boden bei den Steckbriefen im Umweltbericht wird nur der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und die Versiegelung angeführt, weitere Wirkfaktoren (siehe Stellungnahme der vorherigen Anhörung) fehlen. Diese Wirkfaktoren sind aber ebenfalls zu betrachten und mit abzuarbeiten.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Boden in Umweltbericht für alle Bauflächen auf Grundlage aktuellster Daten.	Planänderung Umweltbericht.
112		Auch die Abarbeitung der weiteren Punkte von Anhang 1 BauGB ist nach wie vor nicht vollständig.		
113		So wird im Umweltbericht weder unter 4.1 noch unter 4.2 noch in den auf S. 12 ff folgenden Steckbriefen auf die in den Plangebiet anstehenden Bodenregionen, die Bodentypen, ihre Entstehung und Geologie, die Topographie oder derzeitige Nutzung und Bewirtschaftung oder Beeinträchtigungen der Flächen (z.B. durch Kiesabbau, ehemals bebaute Flächen) eingegangen. Es werden keine Hinweise auf besonders schützenswerte Böden (Böden mit hohen Bodenzahlen, Moorböden oder andere Grundwasser beeinflusste Böden, Unland etc.) oder Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemacht. Für die Standorte ist beim Schutzgut Boden in der Spalte Beurteilung zwar eine Bestandsaufnahme der Bodenfunktionen und der vorliegenden Bodenschätzungen gemacht. Die Angaben der Bodenschätzung sind ohne die Angabe des dazugehörenden Flächenanteils insbesondere bei sich stark unterschiedenen Bodenarten und Bewertungen mit Vorsicht zu genießen, da so nicht ersichtlich ist ob z.B. zu 80 % der Fläche Böden mit Bodenzahlen über 60 vorliegen und ca. 20 % der Fläche Moorböden und Unland sind oder anders herum. Bei sich stark unterscheiden-den Bodenarten oder Bewertungen sollten Angaben der ungefähren Flächenanteile des jeweiligen Bodenarten und eine Bewertung erfolgen.		
114		Bei der Bewertung der Bodenfunktion Standort für naturnahe Vegetation muss ein Fehler unterlaufen sein – die angeführte Bewertung ist in der Regel falsch. Die Bewertung ist für diese Bodenfunktion bei allen Standorten zu überprüfen.		
115		Bei der Bewertung der Standorte fehlt nach wie vor neben den oben angeführten Punkten, die Gesamt-Beurteilung d.h. der Durchschnitt der relevanten natürlichen Bodenfunktionen nach Heft 23, die Empfindlichkeit der Böden und damit die Eignung der Böden für eine Bebauung und das Maß der Beeinträchtigung durch die Umsetzung des FNP. Die derzeitige Nutzung wird ebenfalls nicht genannt.		
116		Bei den Standorten Haidrain 3 und Solarpark Haid 3 sind rekultivierte Flächen bzw. ehemalige Kiesabbauflächen	Es ist nicht klar, zu welcher Fläche mit Standort Haidrain 3 eine Aussage getroffen wird, da es diese nicht gibt. Solar-	Planänderung Umweltbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		genannt. Es sollte aus dem Steckbrief hervorgehen, ob die Rekultivierte Fläche bereits wieder landwirtschaftlich genutzt wird und als was (Acker oder Grünland) und bei den ehemaligen Kiesabbauflächen sollte ebenfalls klar werden, ob die Fläche noch gar nicht rekultiviert oder in der Rekultivierung begriffen ist. Eine Bebauung entsprechend dem geplanten FNP würde sich auf die geplante Rekultivierung auswirken und müsste dann entsprechend auch im BP-Verfahren ausgeglichen werden.	park Haid 3 entfällt. Allgemein werden Aussagen in der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Boden im Umweltbericht für alle Teilflächen getroffen.	
117		Ohne korrekte Angaben zu den Bodenwertigkeiten, der mittleren Wertigkeit, der derzeitigen Nutzung, Topographie, besonders schützenswerten Bodenarten, Bodenzahlen ist eine Abwägung nicht möglich. Die Verwendung des jeweils selben Textes bei jeder Fläche „Ausgleichsumfang je nach der tatsächlichen Wertigkeit der überbauten Flächen“ – ist nicht zielführend.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Boden in Umweltbericht für alle Bauflächen. Ein konkreter Ausgleichsumfang ist aus Sicht der Verwaltung auf FNP-Ebene nicht zielführend. Im Umweltbericht wird über Eingriffsintensitäten die Schwere des Eingriffs dargestellt und es werden Hinweise an die weitere Planung gegeben.	Planänderung Umweltbericht.
118		Bei den besonderen Anforderungen das Bodenmanagement anzuführen ist in Ordnung. Dieses sollte aber nicht erst nach Fertigstellung der Bebauungspläne bei der Bauausführung greifen, sondern schon in der Planungsphase des BP eine flächensparende Bauweise bzw. Erschließung mit beinhalten.	Die Anregung wird bei den Hinweisen zur Vermeidung / Minimierung von Konfliktsachverhalten / Planungsvorbehalt im Schutzgut Boden des Umweltberichts abgehandelt.	Planänderung Umweltbericht.
119		Es fehlt zudem die Beschreibung von möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und von möglichen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen. Alternativflächen werden ebenfalls nicht aufgezeigt und abgewogen.	Die Anregung wird bei den Hinweisen zur Vermeidung / Minimierung von Konfliktsachverhalten / Planungsvorbehalt sowie unter Anforderungen / Hinweise an die weitere Planung im Schutzgut Boden des Umweltberichts abgehandelt.	Planänderung Umweltbericht.
120		Die Steckbriefe für die einzeln aufgeführten Flächen lassen mit den bisher gemachten Angaben eine Prognose der Auswirkungen einer Bebauung auf das Schutzgut Boden und auch für die anderen Schutzgüter nicht zu. Kritische Bereiche können nicht identifiziert werden. Eine Abwägung und Einschätzung der Flächen ist deshalb nach wie vor nicht möglich.	Aufnahme der fachgutachterlichen Ausarbeitung des Schutzguts Boden in Umweltbericht für alle Teilflächen.	Planänderung Umweltbericht.
121		Eine Übersicht, mit Angaben wieviel unbeeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche und wieviel beeinträchtigte Fläche jeweils in Gewerbefläche, Wohnbaufläche, öffentl. Grünfläche, oder sonstige Nutzungen übergehen wäre ebenfalls sehr hilfreich.	Es sind alle Flächen, die als neue Bauflächen dargestellt sind unbeeinträchtigt und landwirtschaftlich genutzt. Die Flächenbilanz ist im Erläuterungsbericht unter 8.3.4 aufgestellt.	Kenntnisnahme, keine Planänderung.
122		Im Textteil sind unter Punkt 8.1 keine Entwicklungsziele für das Schutzgut Boden enthalten. Unter Punkt 8.3 sind bei den zu beachtenden Umweltschutzbelangen beim SG Boden auch die Zielvorgaben des BNatSchG § 1 Abs. 3 anzuführen. Ziele bei der Verwirklichung der Bauflächen können z.B. sein: - schonender und sparsamer Umgang mit dem Boden - bei Auffüllungen Verwendung geeigneter Bodenmaterialien	Kenntnisnahme. Im Punkt 8.1 werden planerische Entwicklungsziele formuliert. Ergänzung Zielvorgaben BNatSchg unter Punkt 8.3	Planänderung beim Punkt 8.3 Erläuterungsbericht.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Auswirkungen der Bebauung auf Bodenwasserhaushalt durch Retention/Versickerung von Regenwasser im Plangebiet - Beschränkung der Versiegelungen auf das notwendige Maß, Flächensparende Planung bei Bebauung und Erschließung - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, wo dies möglich ist - Vermeidung von Schadstoffeinträgen jeglicher Art 		
123		Der Umweltbericht weist nach wie vor erhebliche Defizite auf und ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.	Der Umweltbericht wurde durch umfassende umweltfachliche Beiträge erweitert. Die Belange des Natur-, Boden-, und Artenschutzes wurden weiter ausgearbeitet. Die Beiträge wurden vom Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung (Stocks) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner) erstellt. Der Umweltbericht wurde deshalb komplett überarbeitet und die umweltfachlichen Beiträge zu spezifischen Themenbereichen eingearbeitet. Aufgrund des großen Kartenvolumens werden diese zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Anlage geführt.	Planänderung Umweltbericht.
124	<u>I. Altlasten</u>	Nach § 5 Abs. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen zu kennzeichnen, die für bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zu kennzeichnen sind somit Altlastverdachtsflächen und Altlastenflächen aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK).		Wird zur Kenntnis genommen.
125		Wie unter Ziffer 7.11.7 („Altlasten“) im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2030 dargelegt, sind in der Plandarstellung des Flächennutzungsplans altlastverdächtige Flächen und Altlasten gekennzeichnet. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan 2030 (Entwurf zur erneuten Auslegung, zuletzt geändert 24.01.2017) sind in der Plandarstellung neben den Altlastverdachtsflächen und Altlasten auch sogenannte „A-Flächen“ als „Altlasten“ gekennzeichnet.		Wird zur Kenntnis genommen.
126		„A-Flächen“ wurden im Rahmen der „Historischen Erhebung altlastverdächtigter Flächen“ aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte erhoben. Die Bewertung ergab jedoch, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen. Die Flächen wurden deshalb mit Handlungsbedarf „A“ (Ausscheiden und Archivieren der Informationen) bewertet. D.h. die Fläche wurde aus der weiteren Bearbeitung ausgeschieden und die Informationen werden archiviert, um zu dokumentieren, dass der Altlastenverdacht ausgeräumt wurde.		Wird zur Kenntnis genommen.
127		Da kein Altlastenverdacht besteht, dürfen die „A-Flächen“ nach den bodenschutz- und altlasten-rechtlichen Vorgaben	Entfernen der A-Flächen. Hinzufügen der Flächen aus „Bodenschutz- und Altlastenkataster“	Planänderung in Zeichnung und Erläuterungsbericht und Anlage 6.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		nicht im BAK geführt werden und damit auch nicht Flächennutzungsplan als altlastverdächtige Flächen oder Altlasten dargestellt werden. Für „A-Flächen“ liegt keine erhebliche Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen vor. Die Kennzeichnung der „A-Flächen“ ist deshalb aus der Plandarstellung des Flächennutzungsplans zu entfernen.		
128		In der Legende zur Plandarstellung des FNP 2030 („Sonstige Planzeichen“) ist die Bezeichnung „Altlasten“ durch „Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster“ zu ersetzen.	Änderung Bezeichnung in Legende.	Planänderung.
129		In der Plandarstellung des FNP sind die altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten entsprechend der Planzeichenverordnung zu kennzeichnen.	Kennzeichnung der relevanten Flächen in Plan.	Planänderung.
130		Für die Kennzeichnung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Flächennutzungsplan 2030 sind die aktuellen BAK-Daten zu verwenden. Im Rahmen des „Datenverbundes für geographische Informationssysteme“ (DAVIS) erhält die Stadt Leutkirch in den nächsten Tagen vom Landratsamt Ravensburg die aktualisierten Daten des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK).	Abgleich Datengrundlage.	Planänderung. :
131		Unter Ziffer 7.11.7 („Altlasten“) des Erläuterungsberichts sind im letzten Satz die Begriffe „gefährverdächtige Flächen“ durch „altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ und „Altlasten“ durch „Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster“ zu ersetzen.	Änderung der Begriffe im Erläuterungsbericht.	Planänderung.
Nachfolgend informell die oben genannten Stellungnahmen vom Landratsamt Ravensburg vom 10.04.2014 und 22.09.2016:				
	<i>Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 10.04.2014</i>		<i>Das Landratsamt Ravensburg hat bereits mehrfach umfangreiche Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan (10.04.2014 und 22.09.2016) und zum Umweltbericht (vom 01.12.2016 und 17.01.2017) abgegeben.</i>	
	<i>Bau- und Gewerbeamt, Bauleitplanung</i>	<i>Zu den Plänen Aitrach, Aichstetten - Maßstab 1 : 10.000: Gemäß § 1 Abs. 1 PlanZV sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen. Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Die vorgelegte Plangrundlage ist sehr schlecht lesbar, eine Verortung der Bauflächen und Ausgleichsflächen kaum möglich. Die Abgrenzung innerhalb der Grünflächen und Sonderbauflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen fehlt. Wir bitten eine Kartengrundlage zu wählen, die ähnlich der Fassung der Fortschreibung 2010 Orientie-</i>	<i>Als Plangrundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient die TK 10 im Maßstab 1:10000, dem für die Flächennutzungsplanung üblichen Maßstab. Damit ist eine eindeutige Darstellung gewährleistet.</i>	<i>Keine Änderung</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>rungsmerkmale enthält, wie z.B. Grundstücksgrenzen oder Straßen bzw. alternativ für die Siedlungsflächen und sonstigen Darstellungen Karten im Maßstab 1 : 5.000 zu ergänzen, die eine eindeutige Darstellung beinhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Für die Städteplaner, Bauherren und die Behörden muss ein Abgleich zwischen geplanten Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan möglich sein.</i>		
		<i>Verschiedene Änderungen: Da der neue Planentwurf im Bereich der Bestandsflächen teilweise erheblich vom wirksamen FNP abweicht, bitten wir um Erläuterung der Änderungen. Für neue Bauflächen und die Aufhebung von Bauflächen ist eine Begründung mit Umweltbericht erforderlich, soweit nicht § 13 Abs. 3 BauGB anwendbar ist.</i>		
6.1.2		<i>Grünflächen - Zweckbestimmung: Die Anforderungen an die Konkretisierung der Grünflächen sind zwar beim FNP weniger streng als beim BP, ein gewisses Mindestmaß an Konkretisierung ist jedoch insbes. zur Beurteilung der Umgebungsverträglichkeit u.E. erforderlich, damit auch der Bebauungsplanung ein Ziel vorgegeben ist. Auch aus Gründen der vollständigen Information der Bürger bei deren Beteiligung, aber auch zur Verdeutlichung der planerischen Konzeption der Gemeinden und möglicher Folgewirkungen ist es zweckmäßig, die vorgesehene Nutzung der Grünfläche als Grundrichtung weiter zu konkretisieren. Eine Konkretisierung ist auch geboten, wenn die Darstellung einer Grünfläche über § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB einem Außenbereichsvorhaben entgegengehalten werden soll. Wir bitten daher, bei den Grünflächen jeweils die allg. Zweckbestimmung darzustellen. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der jeweiligen Darstellung sind, soweit es sich um die erstmalige Darstellung einer Grünfläche handelt, zu erläutern (§ 2 a Nr. 1 BauGB).</i>		
		<i>Planausschnitt und Begründung Gemarkung Aichstetten:</i>		
		<i>Altmannhofen im Bereich der Sonderbauflächen: Die Darstellung der Sonderbauflächen, Grünflächen, Parkplatz, Straßenflächen stimmt nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan überein. Bitte übernehmen Sie die wirksamen Darstellungen des FNP und ergänzen Sie die Zweckbestimmungen. Ansonsten bitten wir um Begründung der Änderungen.</i>	<i>Flächenausweisungen überprüfen ob es Abweichungen vom genehmigten FNP gibt (vermutlich Änderungsverfahren)</i>	<i>Palinkorrektur</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Soweit das eingeleitete Verfahren zum BP „LKW-Stellplätze Altmannshofen“ weiterverfolgt wird, bitten wir um Abstimmung mit dem FNP-Entwurf. Im neuen Plan wird das „P“ in einer Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</i>	<i>Plankorrektur</i>	<i>Plankorrektur</i>
		<i>Altmannshofen – Ortslage: Grünflächen fehlen, neue Grünflächen sind ohne Zweckbestimmung dargestellt, die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche fehlt, neue Mischbauflächen sind enthalten (z.B. im Schlossbereich). Bitte begründen.</i>	<i>Plankorrektur</i>	<i>Plankorrektur</i>
		<i>Zur Änderung im Bereich „Gewerbegebiet bei der Kiesgrube“ verweisen wir auf das 2012 durchgeführte FNP-Änderungsverfahren. Die Änderung umfasst nur den nördlichen Teilbereich (s. Anlage 1). Der südliche Bereich ist somit als ‚geplante‘ Gewerbefläche darzustellen, zu begründen und mit einem Umweltbericht zu versehen</i>	<i>Plankorrektur + Textergänzung: (8.3.2. / 2.7) 2.7 Gewerbegebiet bei der Kiesgrube</i>	<i>Plankorrektur und Textergänzung</i>
		<i>Nr. 2.6 Altmannshofen – An der Allgäu Straße – Neuausweisung Mischbaufläche: Die Darstellung im Kartenauszug stimmt im Bereich der bisher angrenzenden Grünflächen nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan überein.</i>	<i>Überprüfen</i>	
		<i>Rieden: Die Darstellung der Mischbauflächen wurde gegenüber dem FNP 2010 wesentlich verändert und teilweise in Grünflächen geändert. Bitte begründen Sie die Änderungen und ergänzen Sie die Darstellungen um die allgemeine Zweckbestimmung der Grünflächen. Grünflächen dürfen grundsätzlich keine Verhinderungsplanung darstellen. Bitte stimmen Sie die Darstellungen ggf. noch auf die neuen Planungen der Gemeinde im südlichen Bereich ab.</i>	<i>Die Veränderung erfolgt auf der Grundlage neuerer Rechtsprechung („Groppach – Urteil). Die dargestellten Grünflächen sollen die Ortsrandeingrünung darstellen. Darstellungen überprüfen und mit Gemeinde Aichstetten abstimmen</i>	
		<i>Aichstetten – Nördlich der Bahnlinie: Im südwestlichen Bereich wird eine bebaute Mischbaufläche als Grünfläche dargestellt. Bitte ggf. korrigieren.</i>	<i>Überprüfen</i>	
		<i>Der südliche Parkplatz wird als Grünfläche dargestellt. Bitte entsprechend der Legende korrigieren. Die Änderungen in der Ortslage gegenüber dem wirksamen Plan sind nicht nachvollziehbar, insbesondere von Mischbauflächen in Grünflächen und umgekehrt bzw. von Grünflächen in Wohnbauflächen. Die Zweckbestimmung und Begründung der Grünflächen bitten wir jeweils zu ergänzen.</i>	<i>Plankorrektur</i>	<i>Plankorrektur</i>
		<i>Südlich der Bahnlinie: Begründung Nr. 2.4 Gewerbegebiet Am Lauerbühl I – Erweiterung – Flächenübernahme: Da die Fläche als „Flächenübernahme“ bezeichnet wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der im Plan 2010 dargestell-</i>	<i>Überprüfen / Plankorrektur</i>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>te Grünstreifen/Ortseingrünung herausgenommen wird. (Hochwasserproblematik am Oberseeegraben.) Im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren wird das Gebiet als „Gewerbegebiet Aichstetten“ bezeichnet. Bitte verwenden Sie eine einheitliche Bezeichnung dieser Bauflächen. Gegenüber der Darstellung 2010 fehlt die geplante Mischbaufläche westlich angrenzend. Diese wird nun als neue Grünfläche ausgewiesen, bisher ohne Zweckbestimmung und Begründung.</i>	<i>Mit Gemeinde Aichstetten abstimmen</i>	
		<i>Gewerbegebiet Lauerbühl II: Die Darstellung des Bestands im nördlichen Bereich stimmt nicht mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan Lauerbühl II überein. Es fehlt die Darstellung der Grünfläche im Osten (Anlage 2).</i>	<i>Überprüfen / Plankorrektur</i>	
		<i>Begründung Nr. 2.5 - Gewerbegebiet Am Lauerbühl III - Erweiterung - Neuausweisung: Zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lauerbühl III“ sowie im Bereich der Flst.-Nr. 159/1 und 159/2 in Altmannhofen vom 30.10.2013 (Büro Sieber) bitten wir um Beachtung unserer Stellungnahme zum FNP-Entwurf vom 29.1.2014 (Anlage 3). Wir gehen davon aus, dass die bereits im Verfahren vorgelegte Begründung und der Umweltbericht in die Fortschreibung aufgenommen werden.</i>	<i>Textergänzung (8.3.2 / 2.5) (Umweltbelange) Wildtierkorridor</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Begründung Nr. 2.1. Aichstetten, Rieder Weg - Flächenübernahme Der Auszug aus dem FNP im angrenzenden Bereich stimmt nicht mit der bereits erfolgten Berichtigung nach § 13 a BauGB vom 19.7.2013 (Bekanntmachung 16.5.2013 im Amtsblatt) überein. Die im Text angeführte „Grünzäsur“ ist im Planausschnitt nicht erkennbar.</i>	<i>Plankorrektur Textergänzung: (8.3.2 / 2.1) Städtebau: Neben der Übernahme erfolgt eine Anpassung aufgrund der vorab vollzogenen Änderung des Flächennutzungsplans. Umwelt: (teilweise Überflutung bei HQ50)</i>	<i>Plankorrektur + Textergänzung</i>
		<i>Wird die geplante Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Rieder Weg 2“ vom 31.10.2013 mit dieser FNP-Planung endgültig aufgegeben? Die Stellungnahme hierzu vom 27.1.2014 (Anlage 4) wird beigelegt.</i>		
		<i>Bereich Sommerstall: Bitte stimmen Sie die Darstellung auf die Abgrenzung im rechtskräftigen Bebauungsplan ab und ergänzen Sie noch die Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.</i>	<i>Überprüfen</i>	
		<i>Planausschnitt und Begründung Gemarkung Aitrach:</i>		
		<i>Treherz: Bitte begründen Sie die neue Darstellung von Treherz, insbesondere die Zweckbestimmung der Grünflächen. Die Abgrenzung zwischen Grünflächen und Mischbauflächen ist kaum erkennbar.</i>	<i>Die Veränderung erfolgt auf der Grundlage neuerer Rechtsprechung („Groppach – Urteil). Die dargestellten Grünflächen sollen die Ortsrandeingrünung darstellen. (evtl. weglassen)</i>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Sondergebiete in Aitrach: Die Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen Wochenendhaus und Camping und der Grünflächen sind noch zu ergänzen, soweit hier entsprechende Baugenehmigungen bzw. Bebauungspläne vorliegen.</i>		
		<i>Der Bereich der PV-Anlage ist gleichzeitig als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Bitte ändern Sie die Darstellung. Der Bereich „EE“ ist entsprechend dem im Februar 2014 genehmigten rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Folgenutzung“ mit entsprechender Schraffur der landwirtschaftlichen Fläche darzustellen.</i>	<i>Plankorrektur</i>	<i>Plankorrektur</i>
		<i>Mooshausen: Bitte bezeichnen Sie die neuen Grünflächen im östlichen und westlichen Bereich mit einer Zweckbestimmung und begründen Sie die städtebauliche Erforderlichkeit der Darstellung.</i>	<i>Plankorrektur (Grünfläche zurücknehmen)</i>	
		<i>Aitrach Flächenübernahmen: Begründung Nr. 3.1. Illerstraße-Erweiterung: Der Planauszug in der Begründung stimmt im Umgebungsbereich nicht mit dem FNP-Entwurf der Planfassung überein. Bitte wählen Sie einen aktuellen Planauszug. Des Weiteren empfehlen wir, Tennisplätze nicht als Grünfläche darzustellen sondern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a Alt. 3 BauGB als selbständige Sportanlage. Die „Ortsrandeingrünung“ fehlt.</i>	<i>Überprüfen Die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisplatz im Sinne von § 5 Abs. 5 wird als sachgerecht betrachtet.</i>	
		<i>Begründung Nr. 3.2. Südlich Storchensträßle: Die Zweckbestimmung der südlichen Grünflächen ist noch zu ergänzen.</i>		
		<i>Begründung Nr. 3.4 Gewerbegebiet Ferthofen-Erweiterung: Bitte ergänzen Sie die Zweckbestimmung der südlichen Grünflächen.</i>		
		<i>Aitrach Neuausweisungen: Nr. 3.4 Ferthofen - Neue-Welt-Straße Der Planauszug auf S. 171 stimmt nicht mit dem vorgelegten FNP-Entwurf überein. Die neue Grünfläche im südlichen Bereich der Wohnbaufläche bitten wir zu begründen und mit der Zweckbestimmung zu kennzeichnen.</i>		
		<i>Nr. 3.5 Gewerbegebiet St. Konrad Weg und Nr. 3.6 Gewerbegebiet Ferthofen-westliche Erweiterung: Bitte passen Sie diese Planausschnitte an den FNP-Entwurf an.</i>		
		<i>Nr. 3.8 Gewerbegebiet Ferthofen-östliche Erweiterung Bitte begründen Sie die neue Grünfläche im Norden und ergänzen Sie die Zweckbestimmung.</i>		
		<i>Nr. 8.12.2: Windenergieanlagen:</i>		<i>Textänderung:</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Begründung für Windkraftanlagen erfolgt, obwohl ein eigenständiger Teil-FNP Wind erlassen wird. Sollen die Begründungen doppelt geführt werden? Wir bitten, die Begründung mit Verweis auf den Teil-FNP-Wind vorliegend zu streichen. Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Teil-FNP Wind.</i>	<i>Auf die weiterführenden Erläuterungen kann hier verzichtet werden. Der Hinweis auf das parallel laufende Verfahren Teilflächennutzungsplan Windkraft ist ausreichend. Textänderung: Erläuterungen werden gestrichen.</i>	<i>Hinweis auf das laufende Verfahren Teilflächennutzungsplan Windkraft</i>
		<i>Begründung S. 190, Abb. 48 und Abb. S. 200, 201 nicht lesbar.</i>	????	
		<i>Erweiterung PV-Anlage Aitrach: S. 203: Die Begründung zur Auswahl dieses Standorts für die Erweiterung bitten wir zu ergänzen. Es sind nur allgemeine Formulierungen enthalten. Der Umweltbericht fehlt ganz. Im Plan fehlt die Darstellung der Fläche.</i>	<i>Textergänzung (8.12.3) 8.12.3.6 UMWELTBELANGE Folgende Umweltbelange insbesondere bei der verbindlichen Bauleitplanung sind zu berücksichtigen und zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen) • Schutzgut Boden und Geologie • Schutzgut Wasser; Wasserwirtschaft • Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Schutzgut Landschaftsbild • Schutzgut Mensch • Schutzgut Kulturgüter • Erneuerbare Energie 	<i>Textergänzung</i>
		<i>Legende zum FNP-Entwurf: Bitte stimmen Sie die Legende des wirksamen FNP mit der neuen Fortschreibung ab. Es fehlen mehrere Planzeichen, z.B. Kindergarten, Tennisplatz...</i>	<i>Überprüfen</i>	
		<i>Landwirtschaftliche Flächen: Wir gehen davon aus, dass die Darstellung von Flächen für Landwirtschaft keine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben nach §§ 35 Abs. 2 i.V.m. 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB zukommen soll, sondern lediglich zu Ausdruck bringen soll, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft auf diesen Flächen keine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung beabsichtigt. Ein entsprechender Hinweis wäre für uns als Baurechtsbehörde vorteilhaft. Falls die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in bestimmten Bereichen die Funktion zukommen soll, einen bestimmten Bereich von Bebauung nach §§ 35 Abs. 2 i.V.m. 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB freizuhalten, sollte die Begründung darüber Aufschluss geben.</i>	<i>Textergänzung: (7.6.2.3 Landwirtschaft und Siedlungsstruktur) Die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen im Flächennutzungsplan hat keine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. BauGB; hierzu bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung. Die Darstellung dient dazu zum Ausdruck zu bringen, dass auf diesen Flächen keine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung beabsichtigt ist.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Verkehrsflächen in Aitrach: Nach der Legende der wirksamen Fassung der FNP-Fortschreibung 2010 handelt es sich bei den „geplanten“</i>	<i>Es handelt sich um Trassen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB. Textergänzung: (8.4.1Straßenverkehr)</i>	<i>Textergänzung</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Straßen um eine Übernahme von Planungen nach anderen Gesetzen nach § 5 Abs. 4 BauGB und somit nicht um Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB. Wir bitten Sie daher, diese Rechtsgrundlage bei den Straßenplanungen zu ergänzen. Soweit es sich um „Darstellungen von Trassen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB handeln soll, wären diese zu begründen, mit Alternativdarstellungen abzuwägen und mit einem Umweltbericht zu versehen.</i>	<i>Bei der weiteren Planung sind vielfältige Umweltbelange zu beachten: Insbesondere</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen) • Schutzgut Boden und Geologie • Schutzgut Wasser; Wasserwirtschaft • Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Schutzgut Landschaftsbild • Schutzgut Mensch • Schutzgut Kulturgüter 	
		<i>Legende „Flächen für den Gemeinbedarf“: Bitte ändern Sie die Überschrift entsprechend PlanZV Nr. 4. und passen Sie die Planzeichen an die PlanZV an. Sport- und Spielanlagen müssen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB nicht zwingend Gemeinbedarfsflächen sein.</i>	???	
		<i>Legende „Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ und Begründung Nr. 8.10: Bitte verwenden Sie diese Bezeichnung nur für städtebaulich veranlasste „Darstellungen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, um Verwechslungen mit z.B. ‚nachrichtlich‘ übernommenen Flächen auszuschließen. Bitte ergänzen Sie jeweils die Rechtsgrundlage in der Legende. Für die weiteren in der Legende unter dieser Bezeichnung aufgelisteten Flächen ist ggf. § 5 Abs. 3 – 5 BauGB als Rechtsgrundlage zu benennen.</i>		
		<i>Der Umweltbericht ist noch als gesonderter Bestandteil der Begründung nach Anlage 1 zum BauGB im weiteren Verfahren beizufügen. Darin sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.</i>	<i>In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungsplans als integrierter Flächennutzungs- und Landschaftsplan. Darin sind alle Umweltbelange umfassend und ausreichend dargestellt und erläutert. Die Integration erleichtert die Beurteilung der Aussagen weil sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Darstellungen stehen.</i>	
		<i>Für in Parallelverfahren aufgenommene Flächendarstellungen sind ebenfalls noch die Begründungen mit Umweltbericht beizufügen, soweit die FNP-Änderungen noch nicht wirksam abgeschlossen sind.</i>	<i>Ergänzung durch eine weitere Anlage „Im Vorfeld /Parallelverfahren geänderte Flächendarstellungen“</i>	
		<i>Rechtsgrundlage</i>		
		<i>Begründung Nr. 2.1: Bitte aktualisieren Sie die Rechtsgrundlagen.</i>	<i>Korrektur</i>	
		<i>Nr. 8.2.3: Wir empfehlen, in der Begründung eine Liste der inzwischen in Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplanflächen aufzunehmen, z.B. Gewerbegebiet bei der Kiesgrube in Altmannshofen; Gewerbegebiet an der Chaussee-1. Erweiterung in Aitrach; Großflächige PV-Anlage an der Chaussee in Aitrach...</i>	<i>Ergänzung durch eine weitere Anlage „Im Vorfeld /Parallelverfahren geänderte Flächendarstellungen“</i>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Hinweise: Bitte nehmen Sie einen Hinweis zur Beachtung der Seveso-Richtlinie im Umfeld des Tanklagers auf. Ideal wäre eine Kennzeichnung im Plan.</i>	<i>Textergänzung (7.8 Sonderbauflächen): Sonderbaufläche Tanklager bei Altmannshofen Im Umfeld des Tanklagers ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, umgangssprachlich auch Seveso-II-Richtlinie genannt, zu beachten. Mit Wirkung vom 01. Juni 2015 tritt diese Richtlinie außer Kraft und wird durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, umgangssprachlich auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Flugsicherheitsbereich: Wir empfehlen, die im Plan gezeichnete schwarze Linie deutlich als Flugsicherheitsbereich zu kennzeichnen, z.B. durch Ergänzung des Begriffs „Flugsicherheitsbereich“.</i>	<i>Planergänzung</i>	<i>Planergänzung</i>
	<i>Gewerbeaufsicht, Verkehrsamt, Kommunales Abwasser, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt</i>	<i>Keine Anregungen</i>		
	<i>Gesundheitsamt</i>	<i>Hinweis auf Merkblatt für Bauleitpläne (Trinkwasserversorgung, Verwendung von Betriebswasseranlagen in Neubaugebieten, Altlastenstandorte, Strahlenschutz</i>	<i>Textergänzung: (8.5.1 Wasserversorgung) Bei der Erstellung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist das Merkblatt „Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne“ des Landratsamtes Ravensburg – Gesundheitsamt zu beachten. Textergänzung: (8.5.3 Stromversorgung) Auf die Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz wird hingewiesen. Sie besagt, dass auf eine Wohnbebauung direkt unter Hochspannungsleitungen verzichtet werden soll. Findet eine Bebauung in der Nähe einer Hochspannungsleitung statt, so sollten hier Feldstärkemessungen durchgeführt werden.</i>	<i>Textergänzungen</i>
	<i>Straßenbauamt</i>	<i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den FNP berühren können, mit Angabe des Sachstands</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>K 7905, K 7910, Verbesserung BÜ Gebrazhofen bei Herrot und Lanzenhofen</i> • <i>K 8023 Verbesserung zwischen Hinznang und Landesgrenze</i> • <i>K 7912 Verbesserung zwischen der L 308 bis zur Landesgrenze bei Grund</i> • <i>K 8030 Heggelbach – Reichenhofen, einfacher Ausbau</i> • <i>K 7906 Verbesserung zwischen Herlazhofen und Leutkirch, einfacher Ausbau</i> • <i>K 7922 Ortsumfahrung zwischen Autobahnanschlussstelle und K 7922 bei Aitrach</i> • <i>K 8025 Verbesserung einer Kurve zw. Gebrazhofen und</i> 		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Tautenhofen bei Hundhöfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • K 7913 Verbesserung der Waldkreuzung bei Bimmlings zw. Ottmanshofen und Hof • K 7913 Verkehrssicher Ausbau des Teilstückes der K 7913 zwischen L 260 und den Zufahrten zum Gewerbegebiet Lauerbühl • K 7923 Beseitigung einer Engstelle bei Treherz • K 7923 OD Rieden, einfacher Ausbau 		
		<p>Radwegeprogramm</p> <p>Vorgesehene Radwege sind in der Radwegeprogramm-Fortschreibung 2007 enthalten, welches der Stadt Leutkirch zu einem früheren Zeitpunkt übergeben wurde. Derzeit wird vom Landkreis eine neue Radwegenetzkonzeption erarbeitet.</p>		
	Landwirtschaftsamt	<p>Im Umfeld folgender Plangebiete befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen die Nutzbarkeit der Flächen unter Umständen einschränken könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Winterstetten, 1.8.2 • Herlazhofen, 1.5.4 • Herlazhofen, 1.5.5 • Hof/Ausnang, 1.6.1 <p>Es wird empfohlen dies zu überprüfen. Bei der Überprüfung sollten auch landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt werden, die zwar momentan nicht mehr betrieben werden, aber noch über eine rechtsgültige Genehmigung zum Betrieb der Landwirtschaft/Tierhaltung verfügen.</p>	<p>Jeweils Textergänzungen: (8.3.1)</p> <p>Im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen die Nutzbarkeit der Flächen unter Umständen einschränken könnten.</p>	Textergänzungen
	Naturschutz	Landschaftsplan		
		<p>Nach den Ausführungen in der vorgelegten Planung sind die landschaftsplanerischen Aspekte in die Flächennutzungsplanung integriert. In diesem Fall halten wir dies für nicht sachgerecht, da die Übersichtlichkeit aufgrund der vielen zu berücksichtigen Gesichtspunkte auf der Strecke bleibt. Die Planung ist bei der gemeinsamen Betrachtung überfrachtet. In den §§ 8 – 11 BNatSchG, ergänzt durch §§ 16- 18 NatSchG, wird durchaus darauf verwiesen, dass die Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert dargestellt wird.</p>		
		<p>Die Eingriffsbewertungen bewegen sich zu einem sehr großen Teil im oberen Bereich. Das zeigt, dass die konfliktarmen Bereiche bereits verbraucht sind und künftig erheblich schwierigere Nutzungskonflikte anstehen. Wir leiten daraus die Notwendigkeit ab, zur Bewältigung dieser Nutzungskonflikte konzentrierte Ausgleichsflächenkonzepte zu entwickeln, aber auch zu sichern.</p>	<p>Textergänzung: (8.9 Öko-Konto)</p> <p>Zur Bewältigung der Nutzungskonflikte soll ein flächendeckendes Ausgleichsflächenkonzept erstellt werden in dem über die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen multifunktionale Kompensationsprojekte generiert werden. Dazu bieten sich in erster Linie Flächen entlang von Fließgewässern und im Einzugsbereich stehender Gewässer sowie Moorflächen an.</p>	Textergänzung



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Für die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen in multifunktionale Kompensationsprojekte fehlen die Vorschläge und Flächenangebote. Dazu bieten sich aus unserer Sicht in erster Linie die Flächen entlang von Fließgewässern und im Einzugsbereich stehender Gewässer sowie Moorflächen an. Für die vorgesehenen nahezu 100 ha neuer Wohn-, Misch- oder Gewerbeflächen muss auch ein entsprechender Ausgleichspool bereitstehen.</i>		
		<i>Bei der Erarbeitung und Aufstellung des Landschaftsplanes (LP) sind diese Ausgleichsflächen detailliert und konkret hinsichtlich deren Sinn und Zweck darzustellen und zu benennen.</i>		
		<i>Die Ausbreitung des Bibers hat die Konflikte entlang der Fließgewässer erhöht. Aussagen zu deren Minderung durch Nutzung und Pflege von Gewässerrandstreifen sind im LP aufzuzeigen.</i>	<i>Textergänzung (7.11.5 Gewässerentwicklung) Die Ausbreitung des Bibers hat die Konflikte entlang der Fließgewässer erhöht.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Zum Klimaschutz (siehe Ziff. 7.2.6) gehören nicht nur die erneuerbaren Energiequellen, sondern auch die Wiedervernässung von Moorflächen. Es bietet sich an, zumindest die Ergebnisse des REMOKO-Projektes einzubeziehen, ggf. auch erweiterte Betrachtungen anzustellen.</i>	<i>Textergänzungen (7.2.6) Ausführungen zum Thema Klimawandel</i>	<i>Textergänzungen</i>
		<i>Weiteres Argument für einen eigenständigen Landschaftsplan ist die Übernahme der Darstellung der Wildtierkorridore. Diese können im Landschaftsplan anschaulicher illustriert werden. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind dort sinnvoller eingebettet</i>	<i>Im Textteil gibt es ein eigenes Kapitel 7.11.3.3 europäischer Wildtierkorridor. Darin sind die wichtigsten Aussagen enthalten.</i>	
		<i>Auch Aussagen zu Auswirkungen von Planungen in der Landschaft, wie z.B. Center-Park Besucherlenkungs-konzept, sind Aufgabe des LP.</i>	<i>Nicht erforderlich. Zu detaillierte Aussagen, die erst im B-Plan-Verfahren von Bedeutung sind.</i>	
		<i>FFH-Vorprüfungen (§§ 31 ff BNatschG)</i>		
		<i>Die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung (FNP) weist einige Bereiche auf, die in der FFH-Betrachtung vor allen Dingen wegen deren Summationswirkungen (z.B. Stickoxide) konflikt-trächtig erscheinen. Auf FNP-Ebene muss geklärt werden, dass die vorgesehenen Planungen möglich sind. Deshalb halten wir die Vorlage von FFH-Vorprüfungen insbesondere für die in der Planung vorgesehenen Gewerbeflächen für erforderlich.</i>	<i>FFH-Vorprüfungen?</i>	
		<i>Plan</i>		
		<i>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht nachvollziehbar. Es gelingt nicht einen Überblick über das Plangebiet zu erlangen. Zudem halten wir es für dringend geboten sich wegen der Darstellungen der Anlage zur PlanZV zu bedienen.</i>		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Bedarfsberechnungen</i>		
		<i>Den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisungen, insbesondere der Gewerbeflächen, beurteilen wir als nicht gerechtfertigt. Das Augenmerk auf eine angemessene Entwicklung wird in den Hintergrund verschoben.</i>	<i>Der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfsnachweis wurde auf der Grundlage einer Plausibilisierung durch das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde ein Planungshorizont bis 2030 angesetzt. Dieser bildet nun auch die Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Die neuen Bedarfszahlen sind mit dem Regierungspräsidium und dem Regionalverband abgestimmt.</i>	<i>Die vom Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen ermittelten Bedarfszahlen werden der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegt.</i>
		<i>Die Prognose des statistischen Landesamtes zur Bevölkerungsentwicklung wird von - 2 % auf + 2 % hochgeschraubt. In der Bedarfsplanung Wohnflächen werden Anrechnungen unzureichend oder gar nicht berücksichtigt. Baulücken werden nur zu 10 % angerechnet.</i>		
		<i>Die Bedarfsberechnungen sind mit veralteten Daten gerechnet. Eine Aktualisierung erscheint nach der Beschlussfassung zur Fortschreibung des FNP nicht mehr erfolgt zu sein. Zum jetzt beginnenden Verfahren sollten diese Zahlen aktualisiert werden. So ergibt sich für den Gewerbeflächenbedarf unter der Annahme von 4,3 ha / Jahr ein Bedarf bis 2025 von 47,3 ha. Ausgewiesen sind 70, 5 ha.</i>		
		<i>Auch der Ansatz von 4,3 ha /Jahr erscheint zu hoch. Die Verlagerung der Arbeitsplätze vom landwirtschaftlichen Bereich in den gewerblichen bzw. den Dienstleistungsbereich hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass hierfür erhöhte Flächenanforderungen bestanden. Dieser Prozess ist aber weitestgehend abgeschlossen. Eine Begründung unter der Berücksichtigung der Arbeitslosenquote von ca. 3 % wird nicht gegeben.</i>		
		<i>Das Verhältnis von Gewerblichen Bauflächen zu Wohnbauflächen erscheint nicht ausgewogen.</i>		
		<i>Eine Konzentration der Wohnbebauung sollte in den Ortsteilen mit noch vorhandenen Schulstandorten erfolgen.</i>		
		<i>Schutzgebiete</i>		
		<i>Die Abgrenzung des NSG Moosmühle ist nicht richtig dargestellt. Die Abgrenzung ist in die weitere Planung korrekt zu übernehmen. Sämtliche nach BNatSchG geschützten Flächen sollten überprüft und nachrichtlich entsprechend der Datenlage LUBW dargestellt werden.</i>	<i>Hier wurden die Daten des Landratsamtes übertragen.</i>	
		<i>Darstellung des Bestandes an vorhandenen Bebauungsplänen:</i>		
		<i>Die rechtskräftigen Bebauungspläne sind in der korrekten</i>	<i>Flächennutzungspläne werden grundsätzlich nicht in Par-</i>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Abgrenzung und Nutzung einzuzeichnen. So ist z. B. der Sicherheitsabstand zwischen Tanklager und dem GE Kiesgrube ebenfalls als GE-Fläche gekennzeichnet. Tatsächlich ist dieser Bereich jedoch als Grünfläche gekennzeichnet. Weitere Beispiele sind Eingrünungen zur Landschaft, z.B. Solarpark Haid und die Darstellung Center Park.</i>	<i>zellenschärfe dargestellt. Auch werden keine Baugebiete, sondern lediglich Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. Insofern sind weitere Detaillierungen auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.</i>	
		<i>Darstellung Ortslagen</i>		
		<i>Die Darstellung der Ortslagen ist zu überprüfen und entsprechend den Satzungen bzw. den Vorgaben von § 34 BauGB darzustellen (z.B. Treherz). Die sich daraus ergebenden freien Flächen sind in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Darstellung einzelnen Ortslagen erfolgt auf der Grundlage neuerer Rechtsprechung („Groppach – Urteil). Die darin enthaltenen Kriterien wurden bei der Abgrenzung angewandt. Im Übrigen kann der Flächennutzungsplan nicht als alleinige Beurteilungsgrundlage für den § 34 BauGB dienen. Es bedarf stets der Einzelprüfung.</i>	
		<i>Umweltbericht</i>		
		<i>Für das weitere Verfahren ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu erstellen. Dazu müssen die Forderungen nach Anlage 1 zum BauGB erfüllt werden. So ist z. B. die Eingriffsintensität von der Bestandsaufnahme bis hin zu in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten in einer Umweltprüfung zu ermitteln und zu beschreiben. Stichworte können diesen Umweltbericht nicht adäquat ersetzen. Die naturschutzfachlichen Belange sind dabei zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.</i>		
		<i>Einzelne Gemeinden und Gemarkungen:</i>		
		<i>Aitrach:</i>		
		<i>Die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Chaussee ist nicht dargestellt. Die Darstellungen in den Planunterlagen sind deshalb zu aktualisieren.</i>		
		<i>Die Gewerbeflächenausweisung erscheint für den Zeitraum bis 2025 überdimensioniert. Wir verweisen dazu auf den im allgemeinen Teil verfassten Hinweis zur Bedarfsermittlung. Aus unserer Sicht sollten die Gewerbeflächen 3.7, 3.8 und 3.9 zurückgenommen werden.</i>		
		<i>Die Planung der Neutrassierung der L 314 ist dargestellt. Die Trassenführung ist noch nicht plan-festgestellt. Planungsvarianten sind nicht aufgezeigt. Eine Aussage über den vorgesehenen Zeitraum der Verwirklichung wird nicht gemacht. Aus unserer Sicht sollte nur eine abgestimmte Trassenführung nachrichtlich in den FNP übernommen werden.</i>		
		<i>Leutkirch:</i>		
		<i>Die mit der Kennzeichnung „W 1.1.9“ dargestellte Wohnbaufläche nördlich des Stadtsees sollte in den Übersichtsplänen</i>		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>abgegrenzt werden.</i>		
		<i>Änderungen von Grünflächen im Bestand des bestehenden Flächennutzungsplanes zu künftigen landwirtschaftlichen Flächen sollten u. E. näher begründet werden, z.B. Wilhelmshöhe, Friesenhofen.</i>		
		<i>Die Tennisanlage an der L308, nahe Stadtweiher ist auf einer landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. Dies gilt es zu korrigieren.</i>		
		<i>Zwischen den beiden EE-Flächen in Haid ist eine Grünfläche dargestellt. Da es sich hierbei um eine Straße handelt ist diese Darstellung irreführend und muss berichtigt werden.</i>		
		<i>Aus den Erläuterungen geht nicht hervor weshalb die Reitanlagen Haid und Herbrachhofen sowie Schloss Zeil als „SO“ gekennzeichnet sind. Dazu sind u. E. entsprechende Anmerkungen hilfreich.</i>		
		<i>Gegen die Ausweisung der Ortsumfahrung Süd bestehen Bedenken. Mit der vorgesehenen Umgehungsstraße sind massive umweltrelevante Eingriffe verbunden. Ausgleichs- und Waldflächen werden zerschnitten. Zur Verwirklichung des Straßenbauprojekts ist zumindest eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) erforderlich. Es ist zu prüfen und darzustellen, wer Straßenbaulastträger ist. Es wird nicht deutlich, ob es dazu eine Aussage der Straßenbauverwaltung gibt, auch im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung. Die Trassenführung gilt es zu klären. Aus unserer Sicht kann nur eine abgestimmte Trassenführung in den FNP übernommen werden</i>		
		<i>Reichenhofen</i>		
		<i>Die Fläche „W 1.7.3“ ist aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir verweisen auf die Aussagen im Verfahren zum Bebauungsplan „Laurentiusweg Nord“.</i>		
		<i>Friesenhofen</i>		
		<i>Der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist nicht nachvollziehbar, da noch viele freie Flächen vorhanden sind. Die zuletzt beanspruchte Fläche für den Betrieb Kreiner ist vom künftigen Bedarf abzuziehen.</i>		
		<i>Es wird nicht beschrieben weshalb die bisherige Grünfläche, die als Bestand geführt wird, ersatzlos entfällt. Die Feldhecke, die das Gewerbegebiet Friesenhofen Bahnhof abgrenzt, ist als Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert und muss entsprechend dargestellt und berücksichtigt werden.</i>		
		<i>Winterstetten:</i>		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Die mit der Signatur „W 1.8.2“ gekennzeichnete Fläche, die zur Wohnbebauung vorgesehen wird, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelvorland“. Die Überplanung ist derzeit nicht möglich. Die Änderung der LSG-VO stellen wir nicht in Aussicht.		
		Hofs		
		Wir regen an, die einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gleichkommende Anlage südöstlich Ottmannshofen (Vorhaben Bareth) mit der Signatur „EE“ zu kennzeichnen.		
	Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz	Gewässerentwicklung Zum Kap. 7.11.5 Gewässerentwicklung Bitte ergänzen: Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 26. November 2009 den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserahmen-richtlinie zugestimmt. Die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen aufgeführten Vorschläge dienen dazu, dass nach Realisierung der Maßnahmen der angestrebte gute ökologische Zustand erreicht wird.		
		Gewässerrandstreifen		
		Mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zum 01.01.2014 ergeben sich zum Thema Gewässerrandstreifen folgende Änderungen: Entsprechend § 29 WG umfassen an Gewässern I. und II. Ordnung die Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,0 m und im Innenbereich eine Breite von 5,0 m. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen ist der Umbruch von Grünland und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in einem Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.	Textänderung: (7.11.5.1 Gewässerrandstreifen neu) Am 01. Januar 2014 ist das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Die Neuregelung des Wassergesetzes des Landes wurde maßgeblich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes erforderlich. Nach dem WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen ist der Umbruch von Grünland und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in einem Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt in Baden-Württemberg nach § 29 WG im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter. An Oberflächengewäs-	Textänderung



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<i>sern von "wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere kleinere Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben oder Straßenseitengräben. Die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern beurteilen und entscheiden, ob ein Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. Dabei werden die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der ökologische Wert des Gewässers herangezogen.</i>	
		<i>Die bestehenden Rechtsverordnungen am Aitrachkanal sollten belassen werden.</i>		
		<i>Hinweis: Gewässerrandstreifen gelten nach dem neuen Wassergesetz auch in ‚bestehenden‘ Bebauungsplänen, sofern sich in den Festsetzungen Überschneidungen ergeben.</i>	<i>Textergänzung (7.11.5.1 Gewässerrandstreifen) Gewässerrandstreifen gelten nach dem neuen Wassergesetz auch in ‚bestehenden‘ Bebauungsplänen, sofern sich in den Festsetzungen Überschneidungen ergeben.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete</i>		
		<i>Derzeit werden die Hochwassergefahrenkarten für die Eschach, Aitrach erstellt: Sie befinden sich kurz vor Abschluss in der Plausibilitätsprüfung. Nach § 5 (4a) BauGB müssen festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den FNP übernommen werden.</i>		
		<i>Für die in der Fortschreibung geplanten Bauflächen ergibt sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand folgendes:</i>		
		<i>1.1.2 / 1.1.13 Flächen teilweise im Überflutungsbereich der Rauns (im Überflutungsbereich keine Bebauung möglich, Anwendung § 78 WHG)</i>	<i>Textergänzung (8.3.1 / 1.1.2 / 1.1.13) Fläche liegt im teilweise im Überflutungsbereich der Rauns. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ausreichender Ersatzstauraum geschaffen.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>1.1.7 / 1.1.8 / 1.1.12 Flächen im geschützten Bereich (d.h. Flächen durch eine Hochwasserschutzanlage bis HQ 100 geschützt, Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich).</i>	<i>Textergänzungen: (8.3.1 / 1.1.7; 1.1.8; 1.1.12) Flächen im geschützten Hochwasserbereich. Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>1.5.2 / 1.5.5 / 2.2 Flächen im HQ extrem Bereich (Hinweis, keine wasserrechtliche Relevanz)</i>	<i>Textergänzungen: (8.3.1 / 1.5.2; 1.5.5 / 8.3.2 / 2.2 Flächen teilweise im HQextrem Bereich - ohne wasserrechtliche Relevanz</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>2.1 / 2.4 / 3.1 Flächen teilweise im HQ 10/HQ100 Bereich (im Überflutungsbereich keine Bebauung möglich, Anwendung § 78 WHG)</i>	<i>Textergänzungen (8.3.2 / 2.1; 2.4 / 8.3.3 / 3.1) Flächen teilweise im HQ10 / HQ100 Bereich, im Überflutungsbereich keine Bebauung möglich.</i>	<i>Textergänzung</i>
		<i>Unabhängig davon gelten Überschwemmungsgebiete auch an Gewässern, an denen keine Karten vorliegen, jedoch Überflutungen bekannt sind (§ 65 WG). Ggfs. sind Einzelnachweise erforderlich.</i>	<i>Textergänzung: (8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete): Unabhängig davon gelten Überschwemmungsgebiete auch an Gewässern, an denen keine Karten vorliegen, jedoch Überflutungen bekannt sind (§ 65 WG). In den betroffenen Gebieten sind gegebenenfalls Einzelnachweise erforderlich.</i>	<i>Textergänzung</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Zum Kap. 7.11.5.3 Hochwasserschutz</i>		
		<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zum 01.01.2014 sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 ergeben sich folgende Änderungen:</p> <p>2. Absatz ==> kann so bleiben, zugehörige Fußnote 44 ändern, WG vom 03.12.2013</p> <p>3. Absatz ==> kann so bleiben</p> <p>4. Absatz ==> Statt § 77 alt gilt nun § 65 WG Kraft Gesetzes gelten als Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern (§65 Abs. 1 Nr. 1 WG) sowie Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 WG). Weiterhin gelten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, Gebiete die aufgrund einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 WG).</p> <p>5. Absatz ==> neu Überschwemmungsgebiete sind in Kartenform darzustellen (§76 Abs. 1 und 2 WHG). Überschwemmungsgebiete nach § 65 Abs. 1 WG gelten ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung (§ 65 Abs. 1 Satz 2) eingetragen. Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung zu informieren (§76 Abs. 4 WHG). Die fünf aufgeführten Punkte sind richtig.</p> <p>6. Absatz ==> entfällt</p> <p>7. Absatz ==> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die untere Wasserbehörde abweichend davon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn: Hinweis auf § 31 WHG entfällt</p> <p>8. Absatz ==> Die Hochwassergefahrenkarten werden federführend von den Regierungspräsidien erstellt</p>	<p>Textänderung (7.11.5.3 Hochwasserschutz) Siehe dazu 8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsflächen. (restlicher Text wird gestrichen)</p>	<p>Textänderung</p>
		<i>Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern</i>		
		<p>Sofern Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung durchgeführt werden müssen, empfehlen wir Maßnahmen an Gewässern umzusetzen. Die vorhandenen Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne können</p>	<p>Textergänzung (8.9 Öko-Konto): Zur Bewältigung der Nutzungskonflikte soll ein flächendeckendes Ausgleichsflächenkonzept erstellt werden in dem über die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen multifunktionale Kompensationsprojekte generiert werden. Dazu</p>	<p>Textergänzung</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>dafür als Grundlage herangezogen werden.</i>	<i>biehen sich in erster Linie Flächen entlang von Fließgewässern und im Einzugsbereich stehender Gewässer sowie Moorflächen an. Die vorhandenen Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne werden dafür als Grundlage herangezogen.</i>	
	Bodenschutz	<i>Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, d.h. sparsamer, schonender (fachgerechter) und haushälterischer Umgang mit dem Boden und Minimierungsgebot. Eine ordnungsgemäße sachgerechte Abwägung und die erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes setzt hinreichende Kenntnis über den Bestand an natürlichen Bodenfunktionen und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden voraus. Böden ab einer Bodenzahl > 60 und Moorböden sind in der Planung zu berücksichtigen und nach Möglichkeit vor einer Überbauung zu schützen.</i>	<i>Textergänzung (8.7 Bodenschutz): In der vorbereitenden Bauleitplanung sollen anhand der Bodenbewertung hinreichende Aussagen über die betroffenen Bodenfunktionen der geplanten Gebiete in der Abwägung eingestellt werden. Grundlage hierfür bildet der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, LUBW. 1 Gleichzeitig sollen Suchräume und soweit möglich Flächen mit einem Potenzial zur Verbesserung der Bodenfunktionen benannt werden, auf die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann. Böden ab einer Bodenzahl > 60 und Moorböden sind in der Planung zu berücksichtigen und nach Möglichkeit vor einer Überbauung zu schützen. Das Schutzgut Boden ist vor allem in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, das heißt sparsamer und schonender (fachgerechter) und haushälterischer Umgang mit dem Boden und Minimierungsverbot.</i>	<i>Textergänzung</i>
	Altlasten	<i>Im Flächennutzungsplan sollen Flächen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Dies sind Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentiert sind. Nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführte Flächen, so genannte A (Ausscheiden und Archivieren) Flächen sind im Flächennutzungsplan nicht darzustellen.</i>		
		<i>Die Darstellung der Kennzeichnung soll nach Planzeichenverordnung erfolgen.</i>	<i>Die Kennzeichnung ist verständlich, in der Legende erläutert und somit ausreichend. Keine Änderung</i>	<i>Keine Planänderung</i>
		<i>Um eine Zuordnung der in der Plandarstellung gekennzeichneten Flächen zu ermöglichen, wird eine Nummerierung empfohlen.</i>	<i>Eine zusätzliche Nummerierung würde die Lesbarkeit des Plan erschweren. Keine Änderung</i>	<i>Keine Planänderung</i>
		<i>Im Textteil wird im Kapitel Altlasten 7.11.7 auf einen Anhang 7 verwiesen. Dieser Anhang liegt uns nicht vor.</i>	<i>Der Anhang beinhaltet eine Auflistung der bestehenden Altlastenverdachtsflächen und wird nachgereicht. Anhang einfügen</i>	

¹ Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; LUBW, 2010



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)																																																																																																																
	Grundwasser	Wasserversorgung																																																																																																																		
		In den Erläuterungen zur Wasserversorgung sind 2 öffentliche Wasserversorgungen nicht aufgeführt: Der Bereich von Schloss Zeil wird von einer Quelfassung im Karlstal (Gemarkung Seibranz, Stadt Bad Wurzach) über einen Wasserbehälter mit 300 cbm Inhalt versorgt. Die Ortschaft Niederhofen wird von der Quelfassung Sieben Brunnen (Stadt Leutkirch) mit Trinkwasser versorgt.	Textergänzung (7.10.1 Wasserversorgung) Der Bereich von Schloss Zeil wird von einer Quelfassung im Karlstal (Gemarkung Seibranz, Stadt Bad Wurzach) über einen Wasserbehälter mit 300 cbm Inhalt versorgt. Die Ortschaft Niederhofen wird von der Quelfassung Sieben Brunnen (Stadt Leutkirch) mit Trinkwasser versorgt.	Textergänzung																																																																																																																
		Grundwasserschutz																																																																																																																		
		Bei Wasserschutzgebieten, die den Planbereich tangieren, ist derzeit folgender Sachstand gegeben:	Textergänzung (7.11.4 Grundwasserschutz) Bei Wasserschutzgebieten, die den Planbereich tangieren, ist derzeit folgender Sachstand gegeben:	Textergänzung																																																																																																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wasserschutzgebiet</th> <th>festgesetzt</th> <th>fachtechnische Abgrenzung</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Afrachtal</td> <td>01.12.2006</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gotteswald</td> <td>18.07.1966</td> <td>1997</td> <td>In Überarbeitung</td> </tr> <tr> <td>Grubenwald</td> <td>11.11.2011</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Illertal</td> <td>23.01.2004</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Im Adrazhofer Osch</td> <td>14.01.2002</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Karlstal</td> <td></td> <td></td> <td>geplant</td> </tr> <tr> <td>Leutkircher Heide</td> <td>09.12.2005</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Siebenbrunnen</td> <td>29.12.1997</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterzeil</td> <td></td> <td>1991, Zone I, II, III A</td> <td>Festsetzung bei konkreter Nutzung</td> </tr> <tr> <td>Volkertsbühl</td> <td>22.01.1986</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waizenhof</td> <td>24.10.1990</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Willerzhofen</td> <td>11.12.2000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterstetten</td> <td>27.07.1988</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wasserschutzgebiet	festgesetzt	fachtechnische Abgrenzung	Bemerkungen	Afrachtal	01.12.2006			Gotteswald	18.07.1966	1997	In Überarbeitung	Grubenwald	11.11.2011			Illertal	23.01.2004			Im Adrazhofer Osch	14.01.2002			Karlstal			geplant	Leutkircher Heide	09.12.2005			Siebenbrunnen	29.12.1997			Unterzeil		1991, Zone I, II, III A	Festsetzung bei konkreter Nutzung	Volkertsbühl	22.01.1986			Waizenhof	24.10.1990			Willerzhofen	11.12.2000			Winterstetten	27.07.1988			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wasserschutzgebiet</th> <th>festgesetzt</th> <th>fachtechnische Abgrenzung</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Afrachtal</td> <td>01.12.2006</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gotteswald</td> <td>18.07.1966</td> <td>1997</td> <td>In Überarbeitung</td> </tr> <tr> <td>Grubenwald</td> <td>11.11.2011</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Illertal</td> <td>23.01.2004</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Im Adrazhofer Osch</td> <td>14.01.2002</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Karlstal</td> <td></td> <td></td> <td>geplant</td> </tr> <tr> <td>Leutkircher Heide</td> <td>09.12.2005</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Siebenbrunnen</td> <td>29.12.1997</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterzeil</td> <td></td> <td>1991, Zone I, II, III A</td> <td>Festsetzung bei konkreter Nutzung</td> </tr> <tr> <td>Volkertsbühl</td> <td>22.01.1986</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waizenhof</td> <td>24.10.1990</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Willerzhofen</td> <td>11.12.2000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterstetten</td> <td>27.07.1988</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wasserschutzgebiet	festgesetzt	fachtechnische Abgrenzung	Bemerkungen	Afrachtal	01.12.2006			Gotteswald	18.07.1966	1997	In Überarbeitung	Grubenwald	11.11.2011			Illertal	23.01.2004			Im Adrazhofer Osch	14.01.2002			Karlstal			geplant	Leutkircher Heide	09.12.2005			Siebenbrunnen	29.12.1997			Unterzeil		1991, Zone I, II, III A	Festsetzung bei konkreter Nutzung	Volkertsbühl	22.01.1986			Waizenhof	24.10.1990			Willerzhofen	11.12.2000			Winterstetten	27.07.1988			
Wasserschutzgebiet	festgesetzt	fachtechnische Abgrenzung	Bemerkungen																																																																																																																	
Afrachtal	01.12.2006																																																																																																																			
Gotteswald	18.07.1966	1997	In Überarbeitung																																																																																																																	
Grubenwald	11.11.2011																																																																																																																			
Illertal	23.01.2004																																																																																																																			
Im Adrazhofer Osch	14.01.2002																																																																																																																			
Karlstal			geplant																																																																																																																	
Leutkircher Heide	09.12.2005																																																																																																																			
Siebenbrunnen	29.12.1997																																																																																																																			
Unterzeil		1991, Zone I, II, III A	Festsetzung bei konkreter Nutzung																																																																																																																	
Volkertsbühl	22.01.1986																																																																																																																			
Waizenhof	24.10.1990																																																																																																																			
Willerzhofen	11.12.2000																																																																																																																			
Winterstetten	27.07.1988																																																																																																																			
Wasserschutzgebiet	festgesetzt	fachtechnische Abgrenzung	Bemerkungen																																																																																																																	
Afrachtal	01.12.2006																																																																																																																			
Gotteswald	18.07.1966	1997	In Überarbeitung																																																																																																																	
Grubenwald	11.11.2011																																																																																																																			
Illertal	23.01.2004																																																																																																																			
Im Adrazhofer Osch	14.01.2002																																																																																																																			
Karlstal			geplant																																																																																																																	
Leutkircher Heide	09.12.2005																																																																																																																			
Siebenbrunnen	29.12.1997																																																																																																																			
Unterzeil		1991, Zone I, II, III A	Festsetzung bei konkreter Nutzung																																																																																																																	
Volkertsbühl	22.01.1986																																																																																																																			
Waizenhof	24.10.1990																																																																																																																			
Willerzhofen	11.12.2000																																																																																																																			
Winterstetten	27.07.1988																																																																																																																			
		Das WSG „Hauerzer Quellen“ liegt außerhalb des Planbereichs.																																																																																																																		
		Für die Brunnen Lauben und Reichenhofen der Stadt Leutkirch wurde mit RVO des Landratsamtes Ravensburg vom 9.12.2005 das Wasserschutzgebiet „Leutkircher Heide“ festgesetzt. Darüber hinaus soll zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region zusätzlich der nähere Einzugsbereich der geplanten Entnahmestelle Unterzeil geschützt werden. Wie seinerzeit mit der Stadt Leutkirch vereinbart, wurde die Festsetzung der Zonen I, II und III A bis zur konkreten Nutzung der Brunnenanlage Unterzeil zurückgestellt. Jedoch soll der Einzugsbereich für den Brunnen Unterzeil vor irreversiblen Einflüssen im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Deshalb sollten die Zonen I, II und III A in den Flächennutzungsplan als geplantes Wasserschutzgebiet mit aufgenommen werden.	Textergänzung (8.6.3 Grundwasserschutz) Am Standort Unterzeil wurde von Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, LGRB, ein nutzungswürdiges Wasservorkommen mit einer potenziellen Entnahmemenge von 400 l/s ermittelt. Für diese Entnahmemenge wurden Schutz-zonen I, II und IIIA abgegrenzt. Diese wurden noch nicht rechtskräftig festgesetzt, da eine konkrete Nutzung derzeit nicht absehbar ist. Die Zonen I und II sollen von „irreversiblen Nutzungen“ freigehalten werden, die einer späteren Wassernutzung entgegenstehen. Die Flächen für die Zone II sind im Plan als geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Plandarstellung	Textergänzung																																																																																																																
		Bauflächen mit Lage in Wasserschutzgebieten abweichend vom Erläuterungsbericht																																																																																																																		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken						Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Nr.	Flächennamen	Leutkircher Heide	Unterzeil	Adrazhofen	Bemerkungen		
		1.1.11	Heidschachen II	III B		teilweise III A		<p><i>Textkorrekturen (8.3.1 Flächenausweisungen)</i></p>	<p><i>Textkorrekturen</i></p>
		1.1.12	An der Herrmann-Neunerstraße	III B		teilweise III A			
		1.1.13	Saugarten	III B		teilweise III A			
		1.2.1	Wittum Erweiterung	III A					
		1.3.1	Boschen Erweiterung	III B					
		1.7.2	Malkand Nord	III A					
		1.7.3	Laurenfussweg-Süd	III A					
		1.7.4	Achweg - Nord	III A					
		1.9.2	Südlich Höhenstraße				liegt außerhalb WSG		
		1.9.3	Schindgarten	III A					
		1.9.4	Nussholzstraße			III B			
	Forstamt	<p><i>In der Stellungnahme v. 16.2.2010 haben wir auf die Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan (großräumiger Biotopvernetzungsplan) hingewiesen. Die Wildtierkorridore sind bisher nicht in den Planentwurf eingearbeitet und nicht berücksichtigt. Dies ist dringend nachzuholen. Die Aufnahme lokaler Wildtierkorridore ist sinnvoll.</i></p>						<p><i>Unter 7.11.3.3 Europäischer Wildtierkorridor wird auf den Generalwildwegeplan verwiesen. Für die Flächennutzungsplanebene wird dies als ausreichend betrachtet.</i></p>	
		<p><i>Zwischen Treherz und Aitrach, im Waldgebiet „Tergarten“ ist eine Freihaltetrasse zur Verlegung der L 314 vorgesehen. Im östlichen Teil des Waldgebiets wird Bodenschutzwald und das FFH-Gebiet „Aitrach und Herrgottsried“ berührt. Die Trasse quert einen landesweit bedeutsamen Wildtierkorridor (Generalwildwegeplan). Dessen Funktionsfähigkeit ist sicherzustellen.</i></p>						<p><i>Textergänzung (8.4.1 / Aitrach): Die Freihaltetrasse berührt im östlichen Bereich ein Waldgebiet, das als Bodenschutzwald fungiert, und das FFH-Gebiet „Aitrach und Herrgottsried“. Darüber hinaus quert sie einen landesweit bedeutsamen Wildtierkorridor, dessen Funktionsfähigkeit zu sichern ist.</i></p>	<p><i>Textergänzung</i></p>
		<p><i>Bei neuen Baugebieten ist der Gefahrenbereich des Waldes (30 m-Waldabstand) von Bebauung freizuhalten. Als ökologisch vielfältige Bereiche (Randlinien) eignen sich die Waldabstand-bereiche besonders für Ausgleichsmaßnahmen. Folgende geplante Baugebiete befinden sich in der Nähe des Waldes: 1.8.1 Steig-Nord – Erweiterung, Winterstetten 1.8.2 Hinzhang - Nord 1.9.1 Adrazhofen Süd Nach den Planunterlagen dürfte hier ein ausreichender Waldabstand vorgesehen sein</i></p>						<p><i>Textergänzungen (8.3.1 / 1.8.1; 1.8.2; 1.9.1): Auf die Einhaltung des Waldabstandes ist zu achten.</i></p>	<p><i>Textergänzung</i></p>
		<p><i>Kritisch gesehen wird die durch den „Oberen Wald“ führende Freihaltetrasse für die „südliche Ortsumfahrung Leutkirch“. Der Obere Wald ist als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Durch die Straße in unmittelbarer Stadtnähe würde der Erholungswald deutlich an Qualität verlieren und vom Stadtgebiet abgeschnitten. Durch den Oberen Wald verläuft ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor (Generalwildwege-plan). Im Bereich Adrazhofen – Leutkirch ist der Wildtierkorridor bereits erheblich eingengt. Dessen Funktionalität darf nicht weiter beeinträchtigt werden. In diesem bereits deutlich belasteten Bereich, würde die Straße eine weitere Zerschneidung</i></p>						<p><i>Textergänzung (8.4.1 Straßenverkehr) Während das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbau keine Bedenken gegen die dargestellte Freihaltetrasse geäußert hat, gibt es aus forstlicher Sicht Bedenken: Der Obere Wald ist als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Durch die Straße in unmittelbarer Stadtnähe würde der Erholungswald deutlich an Qualität verlieren und vom Stadtgebiet abgeschnitten. Durch den Oberen Wald verläuft ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor (Generalwildwege-plan). Im Bereich Adrazhofen – Leutkirch ist der Wildtierkorridor bereits erheblich eingengt. Dessen Funktionalität darf nicht weiter beeinträchtigt werden. In diesem bereits deutlich belasteten</i></p>	<p><i>Textergänzung</i></p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>bewirken, die entsprechend zu minimieren wäre. Unter diesem Aspekt wäre zu prüfen, ob die Anbindung an die L 308 nicht besser südlich des Oberen Waldes (Allmishofen – Wuchzenhofen) erfolgen könnte. Im Hinblick auf den Wildtierkorridor dürfte die Zerschneidungswirkung dort deutlich geringer sein.</i>	<i>Bereich, würde die Straße eine weitere Zerschneidung bewirken, die entsprechend zu minimieren wäre. 2 Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der Ortsumfahrung. Mit der vorgesehenen Umgehungsstraße sind massive umweltrelevante Eingriffe verbunden. Ausgleichs- und Waldflächen werden zerschnitten.</i>	
	Landratsamt Ravensburg Brief vom 22.09.2016	<i>Die Fachbehörden verweisen inhaltlich auch auf die der Stadt Leutkirch bereits zugesandte Stellungnahme vom 10.04. 2014</i>	<i>Die koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes vom 10.04.2014 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt und ist in den wesentlichen Punkten in den Entwurf eingeflossen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	A. Bauleitplanung (zu den Teilplänen Gemarkung Aitrach und Aichstetten)			
	Teilpläne Aitrach und Aichstetten	<i>Die vorgelegten Pläne sind schlecht lesbar, eine Verortung der Bauflächen und Ausgleichsflächen ist nur schwer möglich. Die Abgrenzung innerhalb der Grünflächen und Sonderbauflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen fehlt. Wir bitten die Kartengrundlage um die Orientierungsmerkmale Grundstücksgrenzen und die Gemeindestraßen zu ergänzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Für die Städteplaner, Bauherren und die Behörden muss ein Abgleich zwischen geplanten Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan möglich sein. Der Maßstab 1:10.000 ist in Ordnung, wenn diese Orientierungsmerkmale enthalten sind.</i>	<i>Als Plangrundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient die TK 10 im Maßstab 1:10000, dem für die Flächennutzungsplanung üblichen Maßstab. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Beim Entwickeln von Baugebieten aus dem Flächennutzungsplan sind verschiedene weitergehende Kriterien zu berücksichtigen. Ein eins zu eins Abgleich ist in den allermeisten Fällen ohnehin nicht möglich. Die Flächen sind für zur Erfüllung des Entwicklungsgebots hinreichend dargestellt.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	Grünflächen – Zweckbestimmung	<i>Die Anforderungen an die Konkretisierung der Grünflächen sind zwar beim FNP weniger streng als beim BP, ein gewisses Mindestmaß an Konkretisierung ist jedoch insbes. zur Beurteilung des Entwicklungsgebots und auch aus Gründen der vollständigen Information der Bürger erforderlich. Wir bitten daher jeweils durch Angabe der allg. Zweckbestimmung klarzustellen, ob es sich, wie teilweise bisher, nur um eine Ortsrandeingrünung handelt (bisher im FNP grüne Punkte) oder um eine Grünfläche mit einer allgemeinen Zweckbestimmung handelt.</i>	<i>Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Parkanlagen, Sport- und Spielanlagen u.a.) sind mit den jeweiligen Symbolen gekennzeichnet. Bei den übrigen – ohne Zweckbestimmung – handelt es sich in erster Linie um Grünflächen zur Ortsrandeingrünung. Eine Darstellung ist nicht zwingend erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen auf diese Darstellungen zu verzichten. Wo sie in der Umsetzung notwendig sind, werden sie in den Erläuterungen des Umweltberichtes dargestellt. Ausmaß und Intensität sind in den folgenden verbindlichen Bauleitplänen zu definieren</i>	<i>Verzicht auf Darstellung der Ortsrandeingrünungen.</i>
	Umweltbericht zu den Neuausweisungen	<i>Der Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB ist noch zu ergänzen. (Siehe auch Stn. Naturschutz unter G.)</i>	<i>In den Erläuterungen zu den einzelnen planungsrelevanten Abschnitten erfolgt eine dem Maßstab des Flächennut-</i>	

² Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen vom 22.04.2014, frühzeitige Beteiligung der Behörden



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Eine Integration des Umweltberichts in die Begründung ist nicht möglich. Der Umweltbericht muss äußerlich als ‚gesonderter Teil‘ innerhalb der Begründung identifizierbar sein.</p> <p>Der Umweltbericht ist auch unabhängig davon erforderlich, ob der „Landschaftsplan“ integriert wird, da die Landschaftsplanung aufgrund der abweichenden Aufgabestellung nur bestimmte Schutzgüter untersucht. Andere zentrale Schutzgüter bleiben außer Betracht, wie Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Sachgüter und kulturelles Erbe. Es ist Sinn und Zweck der in die Bauleitplanung integrierten Umweltprüfung, dass die planende Gemeinde die Umweltfolgenabschätzung jeweils für ihre städtebaulichen Projekte vornimmt.</p>	<p>zungsplans angemessene Folgeabschätzung der Umweltbelange. Da sie im unmittelbaren Zusammenhang zu den jeweiligen städtebaulichen Projekten stehen, wird ein höheres Maß an Transparenz erzielt, als wenn sie in einem gesonderten Bericht wiederholt werden müssen.</p>	
	Planausschnitt und Begründung Gemarkung Aichstetten			
	Altmannshofen im Bereich der Sonderbauflächen	<p>Die Darstellung der Sonderbauflächen, Grünflächen, Parkplatz, Straßenflächen stimmt nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan überein! Bitte übernehmen Sie die Darstellungen des wirksamen FNP und ergänzen Sie jeweils die allgemeine Zweckbestimmung.</p> <p>Soweit das eingeleitete Verfahren zum BP „LKW-Stellplätze Altmannshofen“ weiterverfolgt wird, bitten wir um Abstimmung mit dem FNP-Entwurf. Im neuen Plan wird das „P“ in einer „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Bitte ändern.</p>	<p>Die Zweckbestimmung der einzelnen Sonderbauflächen wird im Plan nachgetragen, die Auflistung unter 7.8 Sonderbauflächen wird korrigiert.</p> <p>Die Flächen des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „LKW-Stellplätze Altmannshofen“ werden als geplante Verkehrsflächen dargestellt.</p>	Planergänzung + Textkorrektur unter 7.8. Sonderbauflächen
	Altmannshofen – Ortslage	Grünflächen fehlen, neue Grünflächen sind ohne Zweckbestimmung dargestellt, die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche fehlt, neue Mischbauflächen sind enthalten (z.B. im Schlossbereich). Bitte prüfen	Siehe Stellungnahmen zu Lfd. Nr. 70	Keine Planänderung.
	Gewerbegebiet Bei der Kiesgrube	... verweisen wir auf das 2012 durchgeführte FNP-Änderungsverfahren. Die Änderung umfasst nur den nördlichen Teilbereich. Der südliche Bereich ist somit als ‚geplante‘ Gewerbefläche (kariert) darzustellen, zu begründen und mit einem Umweltbericht zu versehen.	Der südliche Bereich ist im Plan als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt und unter 2.9 Altmannshofen / GE Bei der Kiesgrube-Erweiterung beschrieben und umweltfachlich bewertet.	Keine Planänderung.
	Altmannshofen An der Allgäu Straße	Neuweisung Mischbaufläche: Die Darstellung im Kartenauszug stimmt im Bereich der bisher angrenzenden Grünflächen nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan überein.	Der Bereich An der Allgäu Straße ist eine Neuaufnahme und umfasst bisher unbebaute Flächen (im FNP 2010 Fläche für die Landwirtschaft) zwischen der Ortslage und dem neuen Gewerbegebiet Bei der Kiesgrube. Auf die Darstellung von Grünflächen wurde in diesem Bereich verzichtet.	Keine Planänderung.

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>FNP 2010</p> <p>FNP 2030</p>	
	Rieden	<p>Die Darstellung der Mischbauflächen wurde gegenüber dem FNP 2010 wesentlich verändert und teilweise in Grünflächen geändert. Bitte begründen Sie die Änderungen und ergänzen Sie die allgemeine Zweckbestimmung der Grünflächen. Grünflächen dürfen grundsätzlich keine Verhinderungsplanung darstellen.</p>	<p>Die Ortslage Rieden war im FNP 2010 nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil dargestellt. Mit dem sogenannten „Groppach-Urteil“ erfolgt eine Neubewertung der Ortslage und demzufolge die Darstellung als gemischte Baufläche.</p> <p>Bei den dargestellten Grünflächen handelt es sich um Grünflächen ohne Zweckbestimmung, hier Ortsrandeingrünung. Siehe dazu Nr. 70</p> <p>Eine Verhinderungsplanung liegt nicht vor, da es bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Sinne des § 34 BauGB jeweils Einzelprüfungen vorzunehmen sind.</p>	Keine Planänderung.
	Aichstetten	<p>Nördlich der Mischbaufläche 2.3 wird eine seither bebaute Mischbaufläche als Grünfläche dargestellt. Bitte ggf. korrigieren. Der südliche Parkplatz wird als Grünfläche dargestellt. Bitte</p>	<p>Für Aichstetten wurde auf die Darstellung von innerörtlichen Grünflächen verzichtet. Dargestellt werden lediglich Grünflächen ohne Zweckbestimmung bzw. als Ortsrandeingrünung. Siehe dazu Nr. 70.</p>	Keine Planänderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>entsprechend der Legende korrigieren. Weitere Änderungen in Aichstetten gegenüber dem wirksamen Plan sind nicht nachvollziehbar, insbesondere von Mischbauflächen in Grünflächen und umgekehrt bzw. von Grünflächen in Wohnbauflächen. Bitte prüfen. Soweit die Grünflächen belassen werden, bitten wir die allgemeine Zweckbestimmung zu ergänzen.</i>	<i>Im nördlichen Bereich wurde der Flächennutzungsplan nach den rechtswirksamen Bebauungsplänen „Am Rieder Weg 1 und 2“, sowie „Rieder Weg 2/ 2. Bauabschnitt“ angepasst.</i>	
	<i>Gewerbegebiet Am Lauerbühl I – Erweiterung</i>	<i>Da die Fläche als „Flächenübernahme“ bezeichnet wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der im Plan 2010 dargestellte Grünstreifen/Ortseingrünung herausgenommen wird. (Hochwasserproblematik am Oberseeграben) Im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren wird das Gebiet als „Gewerbegebiet Aichstetten“ bezeichnet. Bitte verwenden Sie eine einheitliche Bezeichnung dieser Bauflächen.</i>	<i>Auf die Darstellung einer Ortsrandeingrünung wurde an dieser Stelle verzichtet. Auf die Hochwasserproblematik wird durch die Darstellung der Überschwemmungsfläche HQ 100 hingewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird auf die Ortsrandeingrünung eingegangen. Die Bezeichnung wird an den angrenzenden Bebauungsplan angepasst.</i>	<i>Die geplante gewerbliche Baufläche (bisher) 2.4 GE Lauerbühl I – Erweiterung, wird entsprechend der Bezeichnung des angrenzenden Bebauungsplangebiets in 2.4 GE Aichstetten – Erweiterung umbenannt.</i>
		<i>Gegenüber der Darstellung 2010 fehlt die geplante Mischbaufläche westlich angrenzend. Diese wird nun als neue Grünfläche ausgewiesen, ohne Zweckbestimmung und Begründung.</i>	<i>Auf die geplante gemischte Baufläche zwischen der geplanten gewerblichen Baufläche Aichstetten – Erweiterung wurde mangels Bedarf verzichtet. Sie dient in erster Linie der potenziellen Entwicklung des folgenden landwirtschaftlichen Betriebs.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>Rieder Weg</i>	<i>Der Auszug aus dem FNP im angrenzenden Bereich stimmt nicht mit der bereits erfolgten Berichtigung nach § 13 a BauGB vom 19.7.2013 (Bekanntmachung 16.5.2013 im Amtsblatt) überein. Die im Text angeführte „Grünzäsur“ ist im Planausschnitt nicht erkennbar.</i>	<i>Im nördlichen Bereich wurde der Flächennutzungsplan nach den rechtswirksamen Bebauungsplänen „Am Rieder Weg 1 und 2“, sowie „Rieder Weg 2/ 2. Bauabschnitt“ angepasst.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>Bebauungsplan Gemeinbedarfsmflächen Birkenstraße – Forchenstraße – Hardsteiger Straße</i>	<i>Im FNP fehlt die Darstellung des nördlichen Parkplatzes sowie des SO Tennis. Bitte darstellen.</i>	<i>Eine gesonderte Darstellung des Parkplatzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Sonderbaufläche Tennis ist dargestellt, die Zweckbestimmung wird nachgetragen.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>Sommerstall</i>	<i>Bitte stimmen Sie die Darstellung auf die Abgrenzung im rechtskräftigen Bebauungsplan ab und ergänzen Sie noch die Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.</i>	<i>Die Abgrenzung deckt sich mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan. Die Zweckbestimmung wird nachgetragen.</i>	<i>Ergänzung der Zweckbestimmung.</i>
	<i>Planausschnitt und Begründung Aitrach</i>			
	<i>Treherz</i>	<i>Bitte begründen Sie die neue Darstellung von Treherz, insbesondere die Zweckbestimmung der Grünflächen. Soweit es sich um eine Ortsrandeingrünung handelt, empfehlen wir das seitherige Planzeichen der grünen Punkte zu verwenden.</i>	<i>Die Ortslage Treherz ist nach dem sogenannten „Groppach-Urteil“ als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu beurteilen. Sie wird deshalb im Flächennutzungsplan als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Bei den dargestellten Grünflächen handelt es sich um Grünflächen ohne Zweckbestimmung (Ortsrandeingrünungen). Siehe dazu Nr. 70</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>Sondergebiete in Aitrach</i>	<i>Die seitherigen Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen (z.B. Camping) und der Grünflächen sind noch darzustellen. Beim Sondergebiet ist noch zu konkretisieren, welche Flächen tatsächlich Bestand sind und welche geplant werden.</i>	<i>Die Flächen werden insgesamt als Bestand dargestellt. Symbol korrigiert.</i>	<i>Plankorrektur.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Die Planungsflächen sind im Umweltbericht zu prüfen</i>		
	PV-Anlage An der Chaussee	<i>Den Bereich bitten wir, entsprechend dem im Februar 2014 genehmigten rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Folgenutzung“, d.h. mit entsprechender grüner Schraffur der landwirtschaftlichen Fläche darzustellen.</i>	<i>Entgegen der im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommenen Darstellung als Sonderbaufläche sollen alle großflächigen Photovoltaikanlagen einheitlich als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie / Großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
		<i>Die im Planausschnitt Abb. 71 dargestellte südliche Erweiterung stimmt nicht mit der Darstellung im FNP überein. Die neue geplante Erweiterungsfläche für eine großflächige PV-Anlage (nördlich der vorhandenen PV-Anlage) mit dem Planzeichen „EE, geplant“, bitten wir zu begründen und mit einem Umweltbericht zu versehen. In der Karte auf S. 215 der Begründung ist die Fläche noch mit dem Zuordnungspfeil „Kiesabbau“ gekennzeichnet.</i>	<i>Planskizzen korrigiert. Die zu beachtenden Umweltbelange sind unter 8.12.3.6 Umweltbelange aufgeführt.</i>	<i>Korrektur der Planskizzen.</i>
	Mooshausen	<i>Bitte bezeichnen Sie die neuen Grünflächen im östlichen und westlichen Bereich mit einer Zweckbestimmung und begründen Sie die städtebauliche Erforderlichkeit der Darstellung.</i>	<i>Bei den Grünflächen handelt es sich um Grünflächen ohne Zweckbestimmung. Sie dienen der Ortsrandeingrünung. Siehe dazu Nr. 70.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	Aitrach	<i>Begründung Nr. 3.2. Südlich Storchenstraße und Nr. 3.4 Gewerbegebiet Ferthofen-Erweiterung Nr. 3.4 Ferthofen - Neue-Welt-Straße: Die Zweckbestimmung der südlichen Grünflächen ist noch zu ergänzen.</i>	<i>Bei den Grünflächen handelt es sich um Grünflächen ohne Zweckbestimmung. Sie dienen der Ortsrandeingrünung. Siehe dazu Nr. 70.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	Verkehrsflächen in Aitrach Umfahrung Treherz und Aitrach	<i>Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Trasse wie bisher nur um eine „nachrichtliche“ Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB handelt. Dies wäre in der Zeichenerklärung entsprechend zu ergänzen. Soweit es sich um eine erstmalige „Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Planung)“ handelt, wären die Trassen (Verlauf, Alternativen) zu untersuchen und ein Umweltbericht zu fertigen. Siehe auch Stellungnahme Naturschutz. Alternativ können die Trassen als unverbindlicher „Hinweis: Wunschtrasse der Gemeinde“ vermerkt werden. Es würde sich dann nicht um eine verbindliche Planung handeln. In der Legende wäre die Unverbindlichkeit zu vermerken</i>	<i>Die L 314 ist nach wie vor eine wichtige regionale Verbindungsstraße zwischen Friedrichshafen – Ravensburg – Bad Wurzach und Memmingen. Die noch im Generalverkehrsplan 1995 als „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesene südliche Umfahrung von Aitrach zwischen der L 314 Treherz und der A 96 Anschlussstelle Aitrach ist im neuen Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans 2013 nicht mehr enthalten. Die Gemeinde Aitrach hält eine Umfahrung von Treherz und Aitrach, wie im Plan dargestellt, nach wie vor für notwendig und dringlich. Es handelt sich insofern nicht um eine nachrichtliche Übernahme sondern eher um eine „Wunschtrasse“ der Gemeinde. In der Zeichenerklärung werden diese und andere Trassen als geplante Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen dargestellt. Auf die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange, die von der Trasse betroffen sind, wird im Text hingewiesen. Weitergehende Untersuchungen und Aussagen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	L 260 zwischen Marstetten und Mooshausen	<i>Sie führen aus, dass hier eine Ausbaumaßnahme erforderlich ist und die Trasse von der Aitrach abgerückt werden</i>		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>muss. Der „geplante“ abgerückte Trassenverlauf ist im Plan nicht erkennbar.</i>		
		<i>Begründung S 210, die Abbildung ist nicht lesbar.</i>	<i>Gemeint ist die Zeichenerklärung zur Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Die Lesbarkeit wird durch Ersatz der Grafik verbessert.</i>	<i>Verbesserung der Grafik im Text.</i>
	<i>Legende zum FNP-Entwurf für Aichstetten und Aitrach</i>	<i>Bitte stimmen Sie die Legende des wirksamen FNP mit der neuen Fortschreibung ab. Es fehlen mehrere Planzeichen, z.B. Kindergarten, Tennisplatz... Wir empfehlen, jeweils die Rechtsgrundlage anzugeben (siehe Legende Bestandsplan), damit jeweils unterschieden werden kann, ob es sich um nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB oder um Darstellungen des FNP nach § 5 Abs. 2 BauGB handelt. Ideal wäre u.E., alle nachrichtlichen Übernahmen unter der Überschrift „Nachrichtliche Übernahmen“ zusammenzufassen, wie es in der seitherigen Legende erfolgt ist.</i>		<i>Neugestaltung der Zeichenerklärung.</i>
	<i>Legende „Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“</i>	<i>Begründung Nr. 8.10: Bitte verwenden Sie diese o.g. Bezeichnung nur für städtebaulich veranlasste „Darstellungen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, um Verwechslungen mit „nachrichtlich“ übernommenen Flächen, wie z.B. Biotope auszuschließen. Durch die vorliegende Überschrift in der Legende wird beides vermischt. Es fehlt auch das Planzeichen nach Nr. 13.1 PlanZV zur Begründung Nr. 8.10. Für die Darstellung der Schutzgebiete sowie der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sollten diese Planzeichen der PlanZV verwendet werden.</i>	<i>Unter 8.10 werden die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erläutert. Da es sich in diesem Fall um Flächen, die aus dem Landschaftsplan hervorgehen, handelt, ist nach unserer Auffassung die Bezeichnung Darstellung korrekt. Die nachrichtlich übernommenen Flächen (Biotope, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) werden im Plan entsprechend abgebildet. Durch die Neuordnung der Zeichenerklärung wird die Zuordnung transparenter.</i>	
	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</i>			
	<i>Störfall VO (12. BImSchV) bzw. Seveso III-Richtlinie</i>	<i>S. 172 ff. Altmannshofen – heranrückende Bebauung an das Sondergebiet Tanklager, Shell Deutschland Oil GmbH GTL Altmannshofen: Hinsichtlich der neuen Flächenausweisungen in Altmannshofen bitten wir um Abstimmung mit dem Referat 54.4 beim Regierungspräsidium Tübingen, inwieweit Sicherheitsabstände zu beachten sind. Wir empfehlen auch, den Störfallbetrieb im FNP zu kennzeichnen.</i>	<i>Auf die entsprechende Richtlinie wird im Erläuterungsbericht unter 7.8 Sonderbauflächen / Aichstetten Sonderbaufläche Tanklager bei Altmannshofen hingewiesen. Es wird vorgeschlagen den Hinweis auch bei der städtebaulichen Beurteilung der angrenzenden geplanten gewerblichen Baufläche 2.9 Altmannshofen / GE Bei der Kiesgrube – Erweiterung zu wiederholen.</i>	<i>Textergänzung unter 2.9. Altmannshofen / GE Bei der Kiesgrube – Erweiterung: Hinweis: Im Umfeld des Tanklagers ist die (umgangssprachlich genannte) Seveso –III – Richtlinie oder Störfall-Richtlinie zu beachten.</i>
	<i>Hinweis zum Ferienpark</i>	<i>In unserer Fassung des wirksamen FNP ist die Fläche mit einer „oranen“ Umrandung dargestellt: „SO Erholung, Zweckbestimmung Ferienpark, maximale Gebäudehöhe = 22 Meter.“ Wir bitten diesen Eintrag in die Fortschreibung zu übernehmen</i>	<i>Der Ferienpark wird in der Plandarstellung anders als die übrigen Sonderbauflächen mit einer orangenen Schraffierung dargestellt. Damit soll erkennbar sein, dass es sich um eine Ferienanlage im Wald handelt. Eine entsprechende Ergänzung der Zeichenerklärung ist erforderlich. In der Zwischenzeit wurde bereits der Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Die Höhenentwicklung im Gebiet wird dort</i>	<i>Ergänzung der Zeichenerklärung. Zweckbestimmung nachtragen.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			geregelt. Die Festlegung von Gebäudehöhen ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die Zweckbestimmung wird nachgetragen.	
	B. Gewerbeaufsicht	Mögliche Nutzungskonflikte durch Lärm sind noch zu betrachten		
	Nr. 1.1.2 (Strähleweg) und Nr. 1.1.11 (GE an der Hermann Neuner Straße):	Nutzungskonflikte entstehen, wenn gewerbliche Flächen und Wohnbauflächen direkt aneinander grenzen. Die beiden Planungen stehen vorliegend in direktem Zusammenhang. Des Weiteren grenzen Wohnbauflächen an die Umgehungsstraße und Einwirkungen von der Bahnlinie sind zu erwarten. Es wird empfohlen nur gewerbliche Flächen auszuweisen.	Die Darstellung der genannten Flächen entspricht dem vorhandenen Bedarf an Wohnbau- und gewerblichen Flächen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden vor allem die immissionsschutzrechtlichen Belange besonders geprüft. Darauf wird unter 1.1.11 Gewerbegebiet an der Herrmann-Neuner-Straße besonders hingewiesen. Die Konflikte sind bekannt und werden als „beherrschbar“ betrachtet. .	Keine Planänderung.
	Nr. 1.1.8 Ringweg IV:	Wohnflächen grenzen an gewerbliche Flächen.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden vor allem die immissionsschutzrechtlichen Belange besonders geprüft. Die Konflikte sind bekannt und werden als „beherrschbar“ betrachtet. Ein Hinweis auf die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet an der Steinbeisstraße ist möglich.	Textergänzung unter 1.1.8 Ringweg IV / Umwelt: Betroffene Umweltschutzgüter: Mensch – Wohnen / Wohnumfeld: Lärmschutz (Kreisstraße / nördlich angrenzendes Gewerbegebiet „Steinbeisstraße“)
		Geräusche, hervorgerufen durch die Bundesautobahn, sind in den Lärmkarten zum Umgebungslärm (Lärmkartierung) dargestellt. Siehe Web-Seite der LUBW. Hierbei gilt zu beachten, dass bei neuen städtebaulichen Planungen die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, zu berücksichtigen sind. Dies wurde bei den nachfolgend aufgeführten Planungen für Wohnbebauung nicht berücksichtigt: 3.4 Ferthofen / Neue-Welt-Straße, 3.2 Aitrach / Südlich Storchengässle (teilweise) 1.7.1 Unterzeil / Dorfmitte-Ost 1.7.4 Unterzeil / Attenhofer Halde (teilweise) Wir empfehlen von diesen Planungen in dieser Form abzu- sehen	Nach der DIN 18005 sind folgende Orientierungswerte anzustreben: Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts Mischgebiete: 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts Die Umgebungslärmkartierung der LUBW weist folgende „Annäherungswerte“ aus: 3.4 Ferthofen / Neue Welt-Straße(W): 45 -50 dB(A) nachts 3.2. Aitrach / Südlich Storchengässle(W): 45 – 50 dB(A) nachts 1.7.1 Unterzeil /Dorfmitte-Ost(M): 50-55 dB(A) nachts 1.7.4 Unterzeil / Attenhofer Halde (W) (teilweise) 45 – 50 dB(A). Die so festgestellten Werte bewegen sich im Grenzbereich. Die in der DIN 18005 genannten Werte sind keine normativ festgesetzten Werte, sondern stellen Orientierungswerte dar. Die bedeutet, dass diese Werte auch überschritten werden könne, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Ein Überschreiten der Grenzwerte unterliegt also der gemeindlichen Abwägung. In der verbindlichen Planung ist über schalltechnische Untersuchungen der entsprechende Nachweis zu bringen. Eine detailliertere Betrachtung auf Bebauungsplanebene ist also erforderlich. In der umweltfachlichen Beurteilung der Flächen in Unter-	Textergänzungen in 3.2. Aitrach / Südlich Storchengässle • Mensch – Wohnen / Wohnumfeld (teilweise Lärmschutz Autobahn) und 3.4 Ferthofen /Neue-Welt-Straße: Mensch – Wohnen / Wohnumfeld: Lärmschutz (Gewerbe und Autobahn)



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<i>zeit wird auf die Problematik hingewiesen. Für die beiden Flächen in Aitrach wird eine Ergänzung empfohlen.</i>	
		<i>Es bestehen, bis auf oben genannte Planungen keine Bedenken.</i>		<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	<i>C. Naturschutz</i>	<i>Es wird grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2014 verwiesen. Wesentliche Punkte werden nochmal erläutert:</i>		<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	<i>Landschaftsplan</i>	<i>Die landschaftsplanerischen Aspekte sind aktuell nur punktuell eingearbeitet und sehr allgemein gehalten. Aus unserer Sicht fehlen wesentliche Aussagen zu den in § 9 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Inhalten eines Landschaftsplans. Hiernach sind, auf Grundlage der konkretisierten Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege, Maßnahmen zur Umsetzung auszuarbeiten. Darunter sind u.a. der Aufbau und der Schutz des Biotopverbundes, der Erhaltung und die Entwicklung des Naturhaushaltes, der Erholung und der Freiräume zu verstehen. Ebenfalls sollen darin mögliche Kompensationsflächen benannt und konkret hinsichtlich deren Sinn und Zweck dargestellt werden. Auch der Artenschutz stellt ein Teil dieser Planung dar.</i>	<i>Im Wesentlichen werden die Aussagen landschaftsplanerischen Aussagen aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und aktualisiert. So wurde zum Beispiel unter anderem die Biotopkartierung auf den neuesten Stand gebracht, in einem eigenen Kapitel wird das Thema Klima und Klimawandel beleuchtet. Mögliche Kompensationsflächen sind in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zusammengefasst. Die Darstellung dieser Flächenbaut auf den vom Büro Schmelzer erstellten Plan zum Biotopverbund auf. Das Thema Artenschutz ist in dem Kapitel 7.11.3.4 Zielartenkonzept des Landkreises ausführlich beschrieben.</i>	<i>Keine Änderung</i>
		<i>Zudem sind unseres Erachtens die gesetzlichen Anforderungen bzw. Darstellungen einer Fortschreibung des Landschaftsplans in der aktuellen Planfassung nicht erfüllt (vgl. §§ 8 - 11 BNatSchG, § 12 (1) NatSchG, § 14 (1) UVwG). Daher empfehlen wir das vorgelegte Planwerk als Flächennutzungsplan zu deklarieren und auf die Bezeichnung eines integrierten Landschaftsplans zu verzichten. Um die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene nach § 11 Abs. 1 BNatSchG zukünftig zu konkretisieren, raten wir zu einer zeitnahen Fortschreibung des Landschaftsplans. Dieses Planwerk kann ein wichtiges Grundlagpapier für zukünftige Planungsabsichten einer Stadt über mehrere Jahre darstellen. Die Landschaftsplanung schafft Entscheidungsgrundlagen für die nachhaltige Entwicklung von Städten. Sie bietet einen Gesamtüberblick über vorhandene Schutzbereiche, die Ziele von Natur und Landschaft sowie deren Erfordernisse und mögliche Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Planungsraum. Sie zeigt Möglichkeiten auf, wie die Belange von Natur und Landschaft sowie die der Bevölkerung mit den wirtschaftlichen Entwicklungen des Planungsgebietes in Einklang gebracht werden.</i>	<i>Eine weitreichende Fortschreibung des Landschaftsplanes hat nicht stattgefunden und wird auch nicht als erforderlich erachtet.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG</i>	<i>Durch die Planung sind NATURA 2000 Gebiete (FFH-Gebiete) nach § 31 BNatSchG betroffen. Bauleitpläne sind nach § 1</i>	<i>Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet) sind sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.</i>	<i>Von der Darstellung von Bauflächen sind – durch Überlagerung oder unmittelbare Nähe – keine FFH-Gebiete betroffen.</i>	
		<i>Daher ist auf FNP-Ebene eine überschlägige Prüfung erforderlich, ob es durch die geplanten Baugebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete kommt. Dabei sind u.a. Stickoxide, PV-Elemente, Lichtemissionen sowie die Abwasserbeseitigung/Einleitungen in Gewässer zu berücksichtigen. Zudem sind Summationswirkungen einzelner Bauflächen zu beachten. Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, können im Flächennutzungsplan Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren gegeben werden. Jedoch muss bereits auf FNP-Ebene eine ausreichende Konfliktbewältigung mit Natura 2000 sicher absehbar sein; ansonsten ist der Bauleitplan nicht i.S.v. § 1 III, 1 BauGB erforderlich. Daher ist eine Prognose abzugeben, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bewältigt werden können und somit die vorgesehenen Planungen möglich sind. Dieser Prüfungsumfang gilt für alle geplanten Flächen, die ggf. Natura 2000 Gebiete tangieren können. Im nachfolgenden Bebauungsplan erfolgt die abschließende Konkretisierung. Ergibt eine Vorprüfung, dass die Planung allein oder im Zusammenhang mit anderen bereits bestehenden oder geplanten Projekten geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebiets möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</i>	<i>Eine – auch nur überschlägige – Prüfung ob es durch die geplanten Bauflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete ist auf Flächennutzungsplanebene nicht leistbar. Gerade die Berücksichtigung von Stickoxiden, PV-Elementen, Lichtemissionen sowie Abwasserbeseitigung / Einleitungen in Gewässer u.a.m., ist vor allem in Anbetracht der Größe des Planungsraums nur auf Bebauungsplanebene möglich.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>In unseren Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen zu den Bauflächen W 3.2 „Storchengässle – 1. Erweiterung“ und W 1.5.2 „Urlau-Süd“ wurden schon Vorgaben zu den angrenzenden FFH-Gebieten gegeben. Diese sind in den FNP aufzunehmen.</i>	<i>Die Vorgaben wurden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren bearbeitet. Eine Wiederholung auf Flächennutzungsplanebene wird als nicht erforderlich erachtet.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>Straßenplanung L 314</i>	<i>Gegen die Ausweisung der Ortsumfahrung Süd bestehen erhebliche Bedenken, da mit der vorgesehenen Umgehungsstraße massive, umweltrelevante Eingriffe verbunden sind (vgl. Stellungnahme 07.04.2014). Die geplante Trassenführung der L314 führt durch das FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-311). Nach dem Managementplan sind durch die Planung Lebensraumtypen (Auwälder mit Erle, Esche, Weide sowie Flachlandmähwiesen) und Lebensstätten der Gelbbauchunke und</i>	<i>Unter 8.4.1 Straßenverkehr wird in dem Abschnitt Aichstetten auf die Beeinträchtigungen des Waldgebiets, des FFH-Gebiets und des landesweit bedeutsamen Wildtierkorridors hingewiesen. Die Gemeinde Aitrach ist sich dieser Problem bewusst, hält aber aus verkehrlichen Gründen an einer Freihaltetrasse fest. Es handelt sich insofern nicht um eine verbindliche sondern eher um eine „Wunschtrasse“ der Gemeinde. In der Zeichenerklärung werden diese und andere Trassen</i>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Groppe betroffen. Eine verbindliche Darstellung der Trasse kann aktuell nicht erfolgen, da FFH-Recht entgegensteht. So ist nach § 34 BNatSchG zunächst die Planung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu prüfen. Grundsätzlich muss geklärt sein, ob der Trassenführung öffentlichen Belange (u. a. naturschutzrechtliche Schutzvorschriften) entgegenstehen und damit ein unüberwindbares Hindernis darstellen.</i>	<i>als geplante Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen dargestellt. Auf die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange, die von der Trasse betroffen sind, wird im Text hingewiesen. Weitergehende Untersuchungen und Aussagen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich.</i>	
	<i>Hinweis:</i>	<i>Die FFH-Gebiete „Aitrach und Herrgottsried“ (Nr. 8026-341) und „Ach und Dürrenbach“ (Nr. 8126-341) wurden im Rahmen der Natura 2000-Managementplanerstellung zum FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach (Nr. 8126-311)“ zusammengefasst. Die Endfassung des Managementplans liegt inzwischen vor (abrufbar auf der LUBW-Seite). Die Auflistung im Entwurf des Flächennutzungsplans unter Punkt 7.11.3.1 „Gebiete nach der FFH-Richtlinie“ ist entsprechend anzupassen.</i>		<i>Korrektur unter 7.11.3.1</i>
	<i>Artenschutz</i>	<i>Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des FNPs im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen. Sind bereits auf dieser Ebene die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erkennen, ist auf Grundlage einer prognostischen Einschätzung zu prüfen, ob in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist. Auf FNP-Ebene ist zu klären, ob ein Plan vollziehbar ist oder ob seiner Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen; ansonsten ist der Bauleitplan i.S.v. § 1 Abs. 3, 1 BauGB nicht erforderlich. Die weitere Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben können dann auf Bebauungsplanebene abschließend abgearbeitet und umgesetzt werden.</i>	<i>Soweit möglich und der Planungsebene angemessen werden die artenschutzrechtlichen Belange (hier Berücksichtigung Zielartenkonzept des Landkreises) sind sie in der umweltrechtlichen Beurteilung der einzelnen Bauflächen beachtet. Die dort und im Umweltbericht aufgeführten Punkte werden als – für den Flächennutzungsplan – ausreichend betrachtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind unter Umständen weitergehende Untersuchungen und Prüfungen erforderlich.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange sind unter anderem für die Bauflächen W 1.2, W 1.1.8 sowie G 1.1.12 erforderlich. Diese befinden sich nach der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg im Lebensraum der Feldlerche (Priorität 1).</i>	<i>Bei der Beschreibung der zu beachtenden Umweltbelange der aufgeführten Bauflächen wird jeweils auf das Zielartenkonzept hingewiesen.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>Straßenplanung L 318</i>	<i>Die geplante Trassenführung der L318 führt nach unseren Daten durch ein Habitat der Feldlerche. Daher sind im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu prüfen. Zudem werden Ausgleichs- und Waldflächen zerschnitten. Eine verbindliche Darstellung der Trasse kann ohne weitere Prüfung aktuell nicht erfolgen, da u.a. artenschutzrechtliche</i>	<i>Sollte es sich hierbei um die südliche Umfahrung von Leutkirch handeln (wovon ausgegangen wird) wird in der Beschreibung darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Trasse bestehen. Aktuell wird über eine Machbarkeitsstudie die Realisierbarkeit einer Trasse überprüft. Weitergehende Überprüfungen sind auf Flächennutzungsplanebene nicht leistbar.</i>	<i>Keine Änderung</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Belange entgegenstehen. Daher ist auf FNP-Ebene zu prüfen, ob für die Planung eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist. Auf FNP-Ebene muss grundsätzlich geklärt sein, ob der Trassenführung öffentlichen Belange (u. a. naturschutzrechtliche Schutzvorschriften) entgegenstehen und damit ein unüberwindbares Hindernis darstellen.</i>		
	Schutzgebiete § 23 ff. BNatSchG	<i>Analog gilt dies auch bei dem gesetzlichen Biotopschutz. Auf Flächennutzungsplanebene muss die Prüfung insoweit gehen, dass bei der Verwirklichung des späteren Bebauungsplanes keine unüberwindbaren Hindernisse aus dem Bereich des Biotopschutzes entgegenstehen. Dies gilt auch für andere Schutzgebiete analog. Evtl. erforderliche Befreiungen bzw. Ausnahmen müssten von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden. Bei Betroffenheit von Schutzgebieten müssen diese benannt werden und bewertet werden, weshalb Eingriffe in diese gerechtfertigt sind. Der Maßstab für die Überprüfung ergibt sich aus dem Schutzzweck des Schutzgebietes. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind (hier: vorhandene § 30 Biotop, Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, ND etc.) nachrichtlich in den FNP zu übernehmen. Es wird davon ausgegangen, dass diese vollständig übernommen wurden. Aufgrund der grafischen Darstellung kann von unserer Seite nicht abschließend geprüft werden, ob alle Schutzgebiete (insbesondere Biotop) übernommen wurden. Z.B. ist das gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG „Feldhecken südwestlich Friesenhofen- Bahnhof“ (Nr. 182264367705) nicht dargestellt. Dies ist zu korrigieren.</i>	<i>Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans wurden die Biotop aus der Kartierung des Landratsamtes nachrichtlich übernommen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Darstellung und Auflistung vollständig sind. Das Biotop Nr. 182264367705 „Feldhecken südwestlich von Friesenhofen – Bahnhof“ ist grafisch von der als Ortsrandeingrünung dienenden Grünfläche überlagert. Plan wird korrigiert.</i>	Plankorrektur.
	Biotopverbund, Biotopvernetzung § 22 NatSchG, § 21 BNatSchG	<i>Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Es sind im Rahmen der Fortschreibung des FNP mögliche Auswirkungen der Neuplanungen auf den Biotopverbund zu prüfen (vgl. § 22 Abs. 1 NatSchG). Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sollen durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen gestärkt werden. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 22 Abs. 2 und 3 NatSchG) (abrufbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/ → Daten- und Kartendienst der LUBW – Natur und Landschaft „Biotopverbund“).</i>	<i>Ein Hinweis auf den landesweiten Biotopverbund kann in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden. Die im Plan dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stellen den – auf der Basis des integrierten Landschaftsplanes – erarbeiteten Biotopverbund dar.</i>	Textergänzung unter 7.11.3.8 Biotop / Biotopverbund.
	Umweltprüfung / Umweltbe-	<i>Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in</i>	<i>Der integrierte Umweltbericht sollte dazu beitragen, dass die Umweltbelange komprimiert an der jeweils betreffenden</i>	Wie Beschlussvorschlag zu Lfd. Nr. 6



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
	<i>richt, § 2 IV BauGB</i>	<i>der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des FNPs beizufügen und stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Die aktuelle Abarbeitung der Umweltbelange ist nicht differenziert genug. Die Bewertung im vorliegenden Umweltbericht ist pauschal für alle Schutzgüter mit der Eingriffsintensität abgehandelt und nicht zielführend. Eine genauere Betrachtung der einzelnen Schutzgüter mit Konfliktpotentialen sowie Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich. Zu den einzelnen Bauflächen sind u. a. auch die Aussagen aus dem Landschaftsplan zu berücksichtigen. Daher ist für das weitere Verfahren ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie die erforderliche Gewichtung der betroffenen Belange setzen hinreichende Kenntnisse über den Bestand und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen (Plangebiete) auf die betroffenen Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege voraus. Ebenfalls ist die Darstellung möglicher Ausgleichsflächenkonzepte zur Bewältigung von Nutzungskonflikten hierzu erforderlich. Daher ist eine „differenzierte Abarbeitung“ im Rahmen eines Umweltberichtes erforderlich.</i>	<i>Stelle transparent dargelegt werden. (siehe auch Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen Lfd. Nr. 6) Um die nach dem Baugesetz vorgegebene Form zu wahren, wurde ein gesonderter Umweltbericht aus den bestehenden Daten gefertigt. Wo notwendig wurden zusätzliche Erläuterungen vorgenommen.</i>	
		<i>So ist z.B. das Schutzgut Boden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Um hinreichende Aussagen über die betroffenen Bodenfunktionen der geplanten Gebiete in den Abwägungsprozess einstellen zu können, ist eine Bewertung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, Bodenschutz 23) durchzuführen. Böden mit hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sollten nach Möglichkeit vor einer Überbauung geschützt (z.B. Moorböden, Böden mit Bodenzahlen über 60) und ggf. Alternativflächen vorgeschlagen werden. Unter dem Punkt „Betroffene Schutzgüter“ wird beim Schutzgut Boden z.B. auch nur „Versiegelung“ und „landwirtschaftliche Nutzfläche“ angeführt, anstatt zukünftige Nutzung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und damit der derzeitigen Nutzung genauer anzugeben.</i>	<i>Eine Beurteilung der betroffenen Bodenfunktionen der geplanten Bauflächen erfolgt in den Ergänzungen im gesonderten Umweltbericht.</i>	<i>Wie Beschlussvorschlag zu Lfd. Nr. 6</i>
	<i>Anregungen und Bedenken zu einzelnen Bauflächen</i>			
	<i>1.1.7 An der Herlazhofer</i>	<i>Das Baugebiet durchbricht im Süden den Stadtring.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf</i>	<i>Keine Planänderung.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
	<i>Straße, Wohnbaufläche</i>		<i>decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehenden Siedlungsstruktur ist gewährleistet.</i>	
	<i>1.1.8 Ringweg IV –V Wohnbaufläche</i>	<i>Sehr hoher Flächenverbrauch mit problematischem Ausgleich, da die Eingriffsintensität bei II – III liegt.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehenden Siedlungsstruktur ist gewährleistet. Es ist aufgrund der festgestellten Eingriffsintensität mit einem entsprechenden Ausgleichs- / Ersatzbedarf zu rechnen. Dieser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>1.1.11 Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner Straße</i>	<i>Hier sind die Ausgleichsmaßnahmen der Bahn für die Zauneidechse zu beachten. Sie liegen im Süden des Baugebiets.</i>	<i>Die Ausgleichsmaßnahmen der Bahn für die Zauneidechse werden auf der Fläche zwischen geplanter gewerblicher Baufläche und Bahngelände realisiert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Gewerbegebiet wird darauf zu achten sein.</i>	<i>Keine Planänderung.</i>
	<i>1.1.12 Gewerbegebiet Saugarten</i>	<i>Übertritt den, von der Stadtentwicklung selbst gesetzten Entwicklungsrand im Westen. Hier sind besonders hochwertige Böden für die Landwirtschaft zu schützen. Die Eingriffsintensität sollte hier bei III liegen.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Eingriffsintensität wurde überschlägig mit II-III bewertet. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsintensität genauer zu bewerten sein.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>1.1.13 Gewerbegebiet Wanger Straße West</i>	<i>Es wird der von Nord nach Süd verlaufende Grünverbund beeinträchtigt.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehende Siedlungsstruktur ist gewährleistet. Ein von Nord nach Süd verlaufenden Grünverbund ist ohnehin schon durch die Bahntrasse unterbrochen.</i>	<i>Keine Änderung</i>
	<i>1.4.1 Gebratzhofen / Weidwiesweg</i>	<i>Jetzige Position liegt schlecht in der Ausgleichskonzeption Feuchtflächen der Argenseezuflüsse. Die Eingriffsintensität sollte hier bei III liegen. Die Position im Süden wäre besser, da die Landschaftszerschneidung geringer wäre und die Lücke zwischen Schule und älterer Neubausiedlung geschlossen werden könnte.</i>	<i>Diese Fläche wurde aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen. Sollte sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein geänderter Zuschnitt ergeben, kann unter Umständen eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig werden. Die „Lücke“ zwischen der Argenseesiedlung und dem Altort ist als Planungsziel „Erhalt der Nord-Süd-Zäsur“ formuliert.</i>	<i>Keine Änderung</i>
	<i>1.5.3 Herlazhofen / Bachtelweg</i>	<i>Fördert „Flickenteppich“ in der Landschaft. Eine neue Siedlungskante entsteht. Der Abstand zum Nellenbach ist einzuhalten.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehende Siedlungsstruktur ist gewährleistet. Der Abstand vom südlichen Rand der geplanten Baufläche zum Nellenbach beträgt ca. 320 Meter und wird als ausreichend betrachtet.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>1.5.4 Urlau / Landstraße</i>	<i>Hier wird eine große bislang unzerschnittene Fläche angegriffen. Im Südwesten ist eine landschaftsprägende, mächtige Baumreihe, die erhaltenswert ist und bei der Erstellung von Wohnungen gefährdet ist.</i>	<i>Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Baumreihe ist nicht als Biotop nach dem NatSchG kartiert. Sie wird dennoch als erhaltenswürdig betrachtet.</i>	<i>Keine Änderung.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			Weiteres wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans geregelt.	
	1.6.2 und 1.6.3 Ausnang	Sinnvoller wäre es aus zwei kleinen Baugebieten ein größeres zu machen. Insgesamt ist die Wassersituation in Ausnang immer wieder gefährlich. Durch nochmalige Versiegelung und evtl. Einleitung von Oberflächenwasser in den Bach steigt die Hochwassergefahr weiter an.	Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehende Siedlungsstruktur ist gewährleistet. Die „Aufteilung“ in zwei Bauflächen entspricht der städtebaulichen Struktur der Ortslage Ausnang. Das Maß der Versiegelung wird in etwa gleich sein ob es sich um eine oder zwei Bauflächen handelt. Im Nahbereich der dargestellten Baufläche besteht kein Hochwasserrisiko.	Keine Änderung.
	1.7.3 Reichenhofen / Laurentiusweg-Süd	Die Gewässernähe ist problematisch, die Uferstreifen werden zur „Vereinnahmung“ freigegeben. Direkte Nähe zum Biotop Auwaldstreifen. Zudem müssen die Anwohner den Biber in ihren Gärten akzeptieren.	Der Bereich ist bereits durch den Kindergarten bebaut, eine einseitige Bebauung entlang des Laurentiusweges entspricht einer Fortsetzung und Abrundung der bestehenden städtebaulichen Situation dar. Für diesen Bereich besteht nach den vorliegenden Unterlagen kein Hochwasserrisiko. Der Abstand zur Wurzacher Ach beträgt an der engsten Stelle 40 Meter, ansonsten 70 Meter.	Keine Änderung.
	1.7.4 Unterzeil / Attenhofer Halde	Wohnumfeld auch durch Fallschirmspringer sowie Bahn- und Flugplatzlärm beeinträchtigt.	Die „Vorbelastungen“ sind bekannt. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans sind die Belange des Lärmschutzes besonders zu beachten. Darauf wird bereits hingewiesen.	Keine Änderung.
	1.9.1 Adrazhofen / Süd	Der Siedlungsrand wird aufgeweicht. Waldrand in der Nähe.	Die Ausweisung ist erforderlich um den bestehenden Bedarf decken zu können, andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die Anbindung der Baufläche an die bestehende Siedlungsstruktur ist gewährleistet. Bei der Ausgestaltung des Baugebiets wird auf den einzuhaltenden Waldabstand besonders geachtet werden.	Keine Änderung.
	2.1 Aichstetten / Rieder Weg	Die Fläche liegt im Norden im ZAK Feldlerche 1. Priorität. Zudem findet sich das FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ in der Nähe. Die Eingriffsintensität sollte bei II- III liegen.	Die Hinweise auf ZAK Feldlerche und nahegelegenes FFH-Gebiet sind bereits in der Bewertung enthalten. Die „Erhöhung“ Eingriffsintensität auf II-III ist sachgerecht.	Änderung der Eingriffsintensität von II auf II-III.
	2.8 Altmannhofen / Nord Östliche Erweiterung	Sehr problematisch, da der Wildtier-Korridor belastet wird. Als Baugebiet abzulehnen. Die Eingriffsintensität sollte bei III liegen.	Der Wildtierkorridor verläuft in einem Abstand von ca. 600 Metern von der geplanten Baufläche entfernt. Eine Belastung ist daher nicht zu befürchten. Dies wird vom Forstamt bestätigt: siehe Lfd. Nr. 178	Keine Änderung.
	3.1 Aitrach / Illerstraße	Das Baugebiet greift in die wechselvolle Wald- und Wiesenparklandschaft ein, die als Naherholungsgebiet dient.	Die Baufläche dient der nördlichen Abrundung der Ortslage. Das eigentliche Erholungsgebiet beginnt erst weiter nördlich. Inwieweit die Flächen für eine Bebauung geeignet sind wird derzeit noch nahe geprüft (Hochwasserschutz)	Keine Änderung.
	3.5 Aitrach / Gewerbegebiet St. Konrad Weg	Sehr ungünstige Nähe zum Badensee. Der Zugang mit Liegewiese wird genau angrenzend auf der Westseite momentan entwickelt. Weitere Biotope in der Nähe. Die Eingriffsintensität ist zu niedrig angesetzt.	Die Darstellung dient der Ergänzung des vorhandenen gewerblichen Standorts. Der Bereich ist durch den angrenzenden Kiesabbau und der bestehenden gewerblichen Nutzung bereits vorbelastet. Die vorgenommene Einstufung der Eingriffsintensität mit I-II wird als sachgerecht betrach-	Keine Änderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			tet.	
	<i>Sonstige Hinweise</i>			
	<i>Bestanddarstellung Gewerbegebiet Friesenhofen-Bahnhof und Riedlings:</i>	<i>Liegt hier für den gesamten Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor? Falls nicht, bitte Fläche als Planung darstellen.</i>	<i>Für den Bereich des Gewerbegebiets Friesenhofen Bahnhof liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor, der aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Am Standort Riedlings betreibt die Firma Zolligkofer eine Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Hölzern und Rinde. Die Anlagen sind immissionsschutz- und baurechtlich genehmigt. Eine Darstellung als bestehende gewerbliche Baufläche ist daher – auch ohne Bebauungsplan – sachgerecht.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
	<i>Tennisanlage an der L 308, nahe dem Stadtweiher</i>	<i>ist auf einer landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. Diese sollte durch die farbige, flächige Darstellung einer „Sportanlage“ nach § 5 Abs. Nr. 2 a BauGB ersetzt werden.</i>	<i>Plankorrektur</i>	<i>Plankorrektur.</i>
	<i>Grünflächen</i>	<i>Bei mehreren Flächen, die als „Grünfläche im Bestand“ dargestellt sind, ist nicht ersichtlich, welche Zweckbestimmung die Grünflächen haben. Nach Luftbild handelt es sich nämlich häufig um landwirtschaftliche Flächen.</i>	<i>Bei den dargestellten Grünflächen ohne Zweckbestimmung handelt es sich um innerörtliche Grünflächen oder um „symbolisierte“ Ortsrandeingrünungen. Eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung ist daher durchaus möglich.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen erfolgen</i>		
	<i>D. Oberflächengewässer</i>			
	<i>Überschwemmungsgebiete</i>	<i>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Definition HQ100) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Neue Baugebiete können nur ausnahmsweise nach § 78 (2) zugelassen werden, wenn alle 9 genannten Punkte erfüllt sind, insbesondere gemäß § 78 (2) WHG Nr. 1: „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können“. Dies ist in der Regel nicht erfüllt. Daher bestehen gegen die Ausweisung der folgenden Flächen bzw. Teilflächen Bedenken:</i>	<i>In der Planzeichnung sind die Überschwemmungsgebiete HQ100 nachrichtlich dargestellt und im Erläuterungsbericht wird unter 8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Bedeutung erläutert. Es sind mit wenigen, begründeten Ausnahmen keine Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten dargestellt. Am Beispiel der Fläche 1.1.2 Ströhlerweg wird deutlich, dass detailliertere Überprüfungen – unter Beachtung der besonderen örtlichen Situation – von der landesweiten Ermittlung der Überschwemmungsflächen Abweichungen möglich sind:</i>	<i>Wie Beschlussvorschlag Lfd. Nr. 22.</i>
		<i>Fläche 1.1.2: Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich</i>	<i>Die Flächen sind aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine detaillierte Überprüfung der Rauns hat ergeben, dass die Überflutungsfläche deutlich geringer als in der Kartierung der LUBW ermittelt ist. Diese wird im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans in Abstimmung mit der Wasserbehörde angepasst. Der Hinweis ist bei der Beschreibung und Beurteilung der Fläche erfolgt.</i>	<i>Keine Änderung</i>
		<i>Fläche 2.4: Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich</i>	<i>Es handelt sich hierbei um geringfügige Überlagerung der Baufläche mit der Überschwemmungsfläche. Bei der folgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine „Feinabgren-</i>	<i>Zusätzlicher Hinweis unter 2.4. GE-Aichstetten – Erweiterung.: Die Baufläche liegt teilweise in dem von der LUBW abge-</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			zung" vorgenommen. Zusätzlichen Hinweis aufnehmen.	grenzten Überschwemmungsbereich HQ100. Die „Feinabgrenzung“ erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans
		Fläche 2.5: Fläche liegt teilweise im HQ 100 Bereich	Es handelt sich hierbei um geringfügige Überlagerung der Baufläche mit der Überschwemmungsfläche. Bei der folgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine „Feinabgrenzung“ vorgenommen. Zusätzlichen Hinweis aufnehmen.	Zusätzlicher Hinweis unter 2.4. GE-Am Lauerbühl III - Erweiterung: Die Baufläche liegt teilweise in dem von der LUBW abgegrenzten Überschwemmungsbereich HQ100. Die „Feinabgrenzung“ erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans
		Fläche 3.1: Fläche liegt komplett im HQ 100 Bereich	Die Flächen sind aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen. Es dient der Deckung des ermittelten Bedarfs. Alternativen sind nicht vorhanden, das Gebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Für diesen Bereich wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Von den in § 78 Abs. 2 WHG zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind die Punkte Nr. 1 und 2 aus Sicht der Gemeinde erfüllt Die weiteren Punkte Nr. 3 bis 9 sind im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen.	Keine Änderung.
		bzw. es ist eine Ausnahme zu beantragen, in der alle nach § 78 (2) WHG erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.	Die Flächen werden nach den entsprechenden Überprüfungen den Überschwemmungsflächen angepasst. Ausnahmegenehmigungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.	Keine Änderung.
	Risikogebiete	<p>Das Ziel ist hier, die Flächen als Rückhalteflächen zu erhalten.</p> <p>Nach § 5 (4 a) BauGB sind Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG im FNP zu vermerken. Dies sind die in den Hochwassergefahrenkarten ausgewiesenen HQextrem Flächen.</p> <p>Das HQextrem steht nach der Definition in der HWRM-Richtlinie für ein seltenes Hochwasserereignis. HQextrem zeigt Extremereignisse, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. Das Extremhochwasser umfasst mehrere Gefahrenszenarien, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser seltener Wahrscheinlichkeit, • Verstopfung einer Brücke oder Verdolung, • Überlastung einer Schutzanlage, • „Klimafaktor“ <p>Bei Ausweisung eines neuen Baugebietes im HQextrem Bereich ist das bestehende Restrisiko hinsichtlich möglicher Überflutungen in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei können die berechneten Hochwasserhöhen hinzugezogen werden. Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung sind zu beachten.</p> <p>Insbesondere sollten folgende Neuausweisungen überprüft werden, ob deren Ausweisung an dieser Stelle erforderlich ist bzw. ob die Abgrenzung geändert werden kann, so dass</p>	<p>Auf Landesebene besteht ein Maßnahmenkatalog Hochwasserrisikomanagement.</p> <p>Um nachteilige Folgen von Hochwasser zu minimieren werden dort vier Oberziele des Hochwasserrisikomanagement formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung neuer Risiken • Verringerung bestehender Risiken • Verringerung nachteiliger Folgen während eines Hochwassers • Verringerung nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser <p>Dies bedeutet, dass der Hochwasserschutz auf verschiedenen Ebenen weiter ausgebaut werden soll. Dadurch werden sich auch die örtlichen Verhältnisse und somit auch deren Hochwassergefährdung verändern.</p>	Wie Beschlussvorschlag Lfd. Nr. 21.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>die HQextrem Bereiche aus der Planung genommen werden</i>		
		<i>Fläche 1.1.6 Fläche liegt zum Teil im HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen sind aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird in der städtebaulichen Begründung bereits hingewiesen.</i>	
		<i>Fläche 1.1.7 Fläche liegt komplett im HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird bereits in der städtebaulichen Begründung hingewiesen.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Fläche 1.1.8 Fläche liegt zum Teil im HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird in der städtebaulichen Begründung zusätzlich hingewiesen.</i>	<i>Textergänzung: Flächen im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.</i>
		<i>Fläche 1.5.2 Fläche liegt zum Teil im, HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen sind aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird in der städtebaulichen Begründung bereits hingewiesen.</i>	<i>Keine Änderung</i>
		<i>Fläche 1.5.4 Fläche liegt zum Teil im, HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird in der städtebaulichen Begründung bereits hingewiesen.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Fläche 2.1 Fläche liegt zum Teil im, HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen sind teilweise aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Hinweis fehlt</i>	<i>Textänderung unter 2.1 Aichstetten Rieder Weg: Flächen im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem). Bebauung mit Hinweis auf Hochwassergefährdung möglich.</i>
		<i>Fläche 2.2 Fläche liegt zum Teil im HQextrem Bereich</i>	<i>Die Flächen sind teilweise aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommen und dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Auf die Lage der Fläche im geschützten Hochwasserbereich (HQextrem) wird in der städtebaulichen Begründung bereits hingewiesen.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Die Flächen 1.1.8 und 2.1 liegen zum Teil im geschützten Hochwasserbereich, d.h. aufgrund von baulichen Hochwasserschutzanlagen sind diese Flächen bis zu einem HQ 100</i>	<i>Die Flächen dienen der Deckung des festgestellten Bedarfs. Alternativflächen stehen derzeit nicht zur Verfügung.</i>	<i>Textkorrektur unter 7.11.5.3: Um der beschleunigten Alterung dieser Gewässer, die durch menschliche Einflüssen bedingt ist, entgegenzuwirken,</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>geschützt, aber darüber hinaus nicht. Auch hier ist zu prüfen ob die Flächen ausgewiesen werden sollen.</i>		<i>wurde 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung ober-schwäbischer Seen ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2000 koordiniert die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seen-programm.</i>
	Ziffer 7.2.5.2 Stehende Ge-wässer	<i>„im Rahmen des Seenprogramms des Regionalverbandes“?? Das Seenprogramm wurde vom Regionalverband mitinitiiert.</i>		<i>Textkorrektur unter 7.11.5.3: Um der beschleunigten Alterung dieser Gewässer, die durch menschliche Einflüssen bedingt ist, entgegenzuwirken, wurde 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung ober-schwäbischer Seen ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2000 koordiniert die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seen-programm.</i>
	Ziffer 7.10.4 Stromversorgung	<i>...Staustufe. Ein weiteres Wasserkraftwerk befindet sich in Marstetten, bei dem Wasser aus der Aitrach entnommen und über eine Rohrleitung durch den Ort geführt wird.</i>		<i>Textkorrektur unter 7.2.5.2: Im Rahmen des Seenprogrammes des Regionalverbandes sind diese auf ihren Zustand und auf die verschiedenen Nutzungen hin untersucht worden. Nicht vom Regionalver-band bearbeitet wurde die Vielzahl der Kleingewässer. Die meisten von ihnen sind stark beeinträchtigt. Um der beschleunigten Alterung dieser Gewässer, die durch menschliche Einflüssen bedingt ist, entgegenzuwirken, wurde 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung ober-schwäbischer Seen ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 2000 koordiniert die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seen-programm.</i>
	Ziffer 7.11.5.3 SOS	<i>am Ellerazhofer Weiher waren früher Wasserräder installiert</i>		<i>Textkorrektur unter 7.11.5.3 / Ellerazhofer Weiher: evtl. früher ein Triebwerk waren hier Wasserräder installiert</i>
	Ziffer 8.3.1.1 – 8.3.3 Flächen-übernahmen und Neuauswei-sungen	<i>Fläche 1.1.10 Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist das Gebiet nicht durch Hochwasser der Eschach betroffen.</i>		<i>Textkorrektur unter 1.1.10 Gewerbegebiet Heidschachen II: • Wasserwirtschaft: Hochwasserschutz (Eschach)</i>
	Ziffer 8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete	<i>5. Absatz: das Bauverbot von Baumaßnahmen gilt seit der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten im Innen- und Außenbereich! Die Darstellung der Hochwassergefah-renkarten kennt keine Unterscheidung zwischen Außen- und Innenbereich. Damit erübrigt sich der 4. letzte Ab-schnitt...Übernahme der hochwassergefährdeten Bereiche im Innenbereich.</i>		<i>Textkorrektur unter 8.6.4 : Nachrichtlich zu übernehmen bzw. zu kennzeichnen und bei den sonstigen Darstellungen zu beachten sind außerdem die Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdeten Bereiche im Innenbereich.</i>
		<i>Der zweitletzte Absatz (Regelungen Übernahmen aus alten FNP) ist veraltet und gilt nicht mehr. Für die Bauleitplanung im Geltungsbereich eines Überschwemmungsgebietes gilt der § 78 WHG.</i>	<i>Der Absatz kann gestrichen werden.</i>	<i>Textkorrektur unter 8.6.4: Die Bauleitplanung im Geltungsbereich eines Überschwem-mungsgebietes oder eines Überschwemmungskernbereiches ist nur sehr eingeschränkt möglich. Eine Ausnahme dazu gilt für Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 in einem genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen darge-stellt waren. Dieses Gesetz ist am 13.01.2004 in Kraft getre-ten. Somit gilt diese Regelung für alle Bauflächen, die aus dem im Jahr 2002 genehmigten Flächennutzungsplan über-</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
				<i>nommen werden.</i>
	Zur Zeichenerklärung	<ul style="list-style-type: none"> • „Überschwemmungsgebiet vorgesehen“ ändern in „festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ • Die Signatur der Überflutungsflächen fehlt in der Zeichenerklärung 		Korrektur der Zeichenerklärung.
	Zur Plandarstellung	Zum Teil liegen Grünflächen in Bereichen von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (z. B. Altmannshofen, Aichstetten, Rieden etc.). Eine zusätzliche Ausweisung als Grünfläche erübrigt sich somit zumindest in den Überschwemmungsbereichen.		Korrektur der Plandarstellung.
	E. Bodenschutz	<p>Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, d.h. sparsamer, schonender (fachgerechter) und haushälterischer Umgang mit dem Boden und das Minimierungsgebot. (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7; § 1a BauGB.)</p> <p>Eine ordnungsgemäße sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und die erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes setzen eine hinreichende Kenntnis über den Bestand der betroffenen Böden und ihre natürlichen Bodenfunktionen und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden voraus.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. (vgl. Stellungnahme. Sachgebiet Naturschutz: Umweltbericht)</p>	Siehe Stellungnahme zu Lfd. Nr. 6 und 115	Wie Beschlussvorschlag Lfd. Nr. 6
		<p>Bei überplanten Kiesabbauflächen z.B. GE Heidrain wird beim Schutzgut Boden: Altablagerung (Kiesabbau) angegeben. Das ist so pauschal nicht richtig. Unter Altablagerung versteht man allgemein stillgelegte Deponien.</p> <p>Kiesabbauflächen müssen in der Regel mit unbedenklichem unbelastetem Erdaushub innerhalb einer in der Abbau- und Rekultivierungsgenehmigung festgelegten Frist rekultiviert werden. Das Rekultivierungsziel ist meist landwirtschaftliche Nutzfläche oder Flächen für den Naturschutz.</p> <p>Für eine Bewertung des Schutzgutes Boden ist das jeweilige Rekultivierungsziel zu Grunde zu legen, da dieses durch die Überplanung ggf. wieder verloren geht. Die rekultivierten Flächen sind keine Altablagerungen. Altablagerungen können zwar vorhanden sein – diese Flächen sind allerdings extra anzuführen und abzugrenzen.</p>		<p>Textkorrektur unter 1.1.14 Gewerbegebiet Heidrain:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden: Altablagerung (Kiesabbau), Versiegelung
		Z.T. werden angrenzende Waldflächen beim Schutzgut Boden genannt – angrenzende Flächen, die bei der Fortschreibung FNP nicht geändert werden. Diese sind für eine Abwägung nicht relevant (z.B. Punkt 1.8.1.)		<p>Textkorrektur unter 1.8.1 Winterstetten /Steig-Nord:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden: Versiegelung, angrenzende Waldflächen
		In Ferthofen wird auf einen vermuteten römischen Straßenzug hingewiesen. Hier wäre die Bodenfunktion „Archive der		<p>Textergänzung unter 3.3 GE Ferthofen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden: Versiegelung, landwirtschaftliche Nutzfläche,



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Natur- und Kulturgeschichte“ eventuell betroffen und anzuführen.</i>		<i>evtl. „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“</i>
		<i>Bei Neubau von Straßen sind betriebsbedingte Stoffeinträge neben der Versiegelung und Verlust der Bodenfunktionen zu nennen.</i>		<i>Textergänzung unter 8.4.1 Straßenverkehr: • Schutzgut Boden (Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, betriebsbedingte Stoffeinträge)</i>
		<i>Erläuterungsbericht/Umweltbericht S. 204: „Verzicht auf Rekultivierung von Gesamtflächen oder Teilbereichen ist ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von mageren Ersatzlebensräumen. Ein Erhalt von wertvollen Standorten durch Verzicht auf Rekultivierung und eine Renaturierung ist ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Biotopschutz.“ Diese Ausführung ist fachlich nicht korrekt. Beim Kiesabbau besteht eine Rekultivierungsverpflichtung. Im Rahmen von Rekultivierungen können auch magere Ersatzlebensräume geschaffen werden, sie werden aber nicht durch Verzicht auf Rekultivierung geschaffen.</i>		<i>Textkorrektur unter 8.11. Kiesabbau / Rekultivierung: ... neu zu gestalten. Verzicht auf Rekultivierung von Gesamtflächen oder Teilbereichen ist ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von mageren Ersatzlebensräumen. Ein Erhalt von wertvollen Standorten durch Verzicht auf Rekultivierung und eine Renaturierung ist ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Die Entwicklung der Flächen kann der natürlichen Sukzession überlassen und damit ein Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt geleistet werden. Beim Kiesabbau besteht eine Rekultivierungsverpflichtung, im Rahmen dessen auch magere Ersatzlebensräume geschaffen werden können.</i>
		<i>Die Belange des Bodenschutzes und die des Schutzgutes Boden sind in einem qualifizierten Erläuterungs- und Umweltbericht darzustellen und o.g. Punkte dabei zu berücksichtigen.</i>	<i>Siehe Stellungnahme und Beschlussvorschlag zu Lfd. Nr. xxx</i>	
	<i>Hinweis:</i>	<i>Formal sollte geklärt werden, ob es sich um eine Fortschreibung 2025 oder 2030 handelt und die entsprechende Zeit im Text konsistent korrekt angegeben werden.</i>	<i>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans war noch auf das Zieljahr 2025 ausgerichtet. In der Zwischenzeit wurde beschlossen den Planungshorizont auf das Jahr 2030 zu verlängern. Wo notwendig wird im Text die entsprechende Korrektur vorgenommen.</i>	<i>Textkorrekturen Planhorizont 2030 (wo erforderlich)</i>
	<i>F. Kiesabbau</i>	<i>Aus Sicht des SG Abbauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i>		<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<i>Auf Seite 203 ist ein Satz wie folgt zu ergänzen: Verbunden mit dem Kiesabbau ist auch eine Verlegung bzw. Tieferlegung der L 319.</i>		<i>Textergänzung unter 8.11 Kiesabbau: Verbunden mit dem Kiesabbau ist auch eine Verlegung bzw. Tieferlegung der L 319.</i>
	<i>G. Altlasten</i>	<i>Im Flächennutzungsplan sind nach § 5 Abs. 3 BauGB Flächen zu kennzeichnen, die für bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zu kennzeichnen sind somit Altlast- und Altlastverdachtsflächen aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster. Für den vorliegenden FNP 2030 – Leutkirch, Aitrach, Aichstetten sind das die in der angefügten Tabelle aufgeführten Flächen. Ein Shapefile mit den Flächen in digitaler Form kann jederzeit nachgereicht werden. Die Kennzeichnung von sogenannten A-Flächen (wie in Anhang 6: Liste Altlasten)) ist nicht erforderlich.</i>		<i>Verzicht auf Spalte Handlungsbedarf in den Tabellen Altablagerungen und Altstandorte</i>
		<i>Die Darstellung der Kennzeichnung soll nach Planzeichenverordnung erfolgen.</i>	<i>Die Darstellung der Kennzeichnung nach Planzeichenverordnung erfolgt in der Regel flächenhaft. Da es sich in</i>	<i>Keine Änderung.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<i>vielen Fällen um kleinteilige Flächen handelt, werden aus Gründen der Lesbarkeit des Planes die Altlastenflächen – wie bereits im genehmigten Flächennutzungsplan 2010 – als Symbol dargestellt.</i>	
	<i>H. Abwasser</i>	<i>Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat wenn möglich über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</i>	<i>Die erforderlichen Verfahren werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	<i>I. Forst</i>	<i>Auf die Stellungnahmen v. 16.2.2010 und 10.4.2014 wird verwiesen.</i>	<i>Siehe auch Lfd. Nr. 32 und 33</i>	<i>Wie Beschlussvorschlag zu Lfd. Nr. 32 und 33</i>
	<i>Wildtierkorridore</i>	<i>Die Wildtierkorridore sind noch in den Plan zu übernehmen. Der Generalwildwegeplan ist als Teil des Generalverkehrsplans und durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) verbindlich und daher planungsrelevant. Sofern ein Landschaftsplan erstellt wird, sind die Wildtierkorridor darin darzustellen.</i>	<i>Die Wildtierkorridore werden unter 7.11.3.3. erläutert. Die von Landratsamt zur Verfügung gestellten Grafiken sollen die im Erläuterungsbericht aufgeführten ersetzen.</i>	<i>Textkorrektur unter 7.11.3.3 Wildtierkorridore</i>
	<i>Ziff. 7.11.3.3 „Europäische Wildtierkorridore“</i>	<i>Im Textteil wird das Thema „Wildtierkorridore“ behandelt. Das Forstamt weist darauf hin, dass es sich nicht um einen regionalen Wildtierkorridor im Plangebiet handelt, sondern um 3 landesweit bedeutsame Wildtierkorridor-Abschnitte (im O „Adelegg – Schwäbische Alb“; südlich von Aichstetten „Anbindung an bayrisches Wildtierkorridor-Netz“; im W Verbindung „KiBlegg Gründlenmoos (- Aichstetten) – Schwäbische Alb“).</i>		
	<i>Ziff. 8.4.1. „Straßenverkehr“</i>	<i>In Zusammenhang mit der Trasse der Ortsumgehung Leutkirch wird dargelegt, dass der, im Bereich Leutkirch – Adrazhofen eingeeengte, landesweit bedeutsame Wildtierkorridor in dessen Funktionalität nicht weiter beeinträchtigt werden darf. Bereits bei der Aufstellung des VBP „Milei“ wurde thematisiert, dass für diesen Bereich lokale Ergänzungskorridore gesucht und entwickelt werden müssen. Derartiges ist im Planentwurf nicht enthalten. Aus Sicht des Forstamtes, ist der im Plan „Wildtierkorridor östl. Leutkirch“ dargestellte lokale Ergänzungskorridor zu sichern und zu entwickeln (siehe Anlage) Die A 96 ist die bedeutsamste Fragmentierungslinie im Planungsraum. Durch die Sicherung und Entwicklung lokaler Wildtierkorridore kann die Funktionsfähigkeit / Wirksamkeit der beiden südlich von Leutkirch gebauten Grünbrücken deutlich erhöht werden (siehe Anlage „Plan Wildtierkorridore-Leutkirch“). Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sollten dazu</i>	<i>Die bekannten Wildtierkorridore sind wesentliche Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung und insbesondere bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird bei den geplanten Bauflächen, die von den Wildtierkorridoren tangiert sind, ausdrücklich darauf hingewiesen. Aus der Sicht des Stadtbauamtes ist der Flächennutzungsplan nicht das geeignete Instrument für den „Ausbau“ des Wildtierkorridor-Netzes. Dies muss der Fachplanung überlassen werden. Eine nachrichtliche Übernahme der Wildtierkorridore ist aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans nicht zielführend. Die grafische Darstellung im Erläuterungsbericht und der jeweilige Hinweis bei den betroffenen geplanten Bauflächen ist ausreichend.</i>	<i>Keine Änderung.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>in deren Verlauf platziert werden.</i>		
	Ziff. 8.3 Bauflächenausweisung	Von den waldnahen, geplanten Baugebieten wurde das ursprünglich unter 1.8.2 Hinzang – Nord (Leutkirch-Winterstetten) vorgesehene Plangebiet inzwischen realisiert und wird nun unter „Bestand“ geführt.	Die noch im Vorentwurf enthaltene Wohnbaufläche Hinzang – Nord wurde aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet Adelegg aus dem Plan herausgenommen. Im Plan wird in diesem Bereich lediglich der Bestand dargestellt.	Keine Änderung.
		Die geplante Wohnbaufläche 2.8 Altmannshofen / Nord – östl. Erweiterung (Aichstetten befindet sich innerhalb der 1.000 m Zielbreite des landesweit bedeutsamen Wildtierkorridors (Generalwildwegeplan). Eine deutliche Beeinträchtigung der Funktionalität des Wildtierkorridors, ist bei der derzeitigen Planung nicht zu erwarten.		Wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung S. 57, Ziff. 7.6.3 Forstwirtschaft	Das Staatliche Forstamt Leutkirch wurde zum 31.12.2004 (wie alle anderen Staatlichen Forstämter) aufgelöst. Als Nachfolgeorganisation ist nun das Kreisforstamt Ravensburg mit der Außenstelle Leutkirch zuständig (bitte auch unter 7.6.3.4 Waldfunktionen „Biotopschutz“ korrigieren).		Textkorrektur an den jeweiligen Stellen.
		Zu Ziff. 7.6.3.4 Waldfunktionen ist folgendes anzumerken		
	Biotopschutz	Zu den Waldbiotopen gehören die nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG geschützten Biotope im Wald. Diese werden von der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg (FVA) erfasst. Die letzte Fortschreibung erfolgte in den Jahren 2014 /2015 und ist seit Frühjahr 2016 bei der LUBW eingestellt. Die Biotope können im Internet bei der LUBW (UDO) eingesehen werden.		Textkorrektur unter 7.6.3.4 Waldfunktionen: Bei Bedarf stehen genaue Unterlagen beim Staatlichen Forstamt Leutkirch zur Verfügung. Die Biotope können im Internet beim Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.
	Erholungswald	Die Erholungswaldflächen (Stufen I und II) stammen aus der Waldfunktionenkartierung der 1990er-Jahre. Derzeit wird die Erholungswald-Kartierung von der FVA mit Hilfe modellgestützten Verfahren überarbeitet.	Textergänzung unter 7.6.3.4 Waldfunktionen / Erholungswald: Die Erholungswald-Kartierung stammt noch aus den 1990er-Jahren. Sie wird derzeit von der Forstlichen Versuchsanstalt mit Hilfe von modellgestützten Verfahren überarbeitet.	
	7.6.3.7 Ausweisung von Schutzgebieten	Der Satz: „Die forstlicherseits notwendigen Schutzausweisungen sind abgeschlossen“ sollte gestrichen werden. Fortschreibungen, Aktualisierungen und die Anpassung an neue Gegebenheiten sind von Zeit zu Zeit notwendig.		Textkorrektur unter 7.6.3.7 Ausweisung von Schutzgebieten: Die forstlicherseits notwendigen Schutzausweisungen sind abgeschlossen. Schutzgebietsausweisungen werden im Bedarfsfall aktualisiert und an neue Gegebenheiten angepasst.
	J. Straßenbau	Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:		
		<ul style="list-style-type: none"> • K 7905, K7910 Verbesserung BÜ Gebrazhofen bei Herrot und Lanzenhofen; • K 8023 Verbesserung zwischen Hinzang und Landesgrenze; • K 7912 Verbesserung zwischen der L 308 bis zur Landesgrenze bei Grund – derzeit im Bau; • K 8030 Heggelbach – Reichenhofen, einfacher Ausbau • K 7906 Verbesserung zwischen Herlazhofen und 	Es handelt sich hierbei um Straßenausbaumaßnahmen, die nicht unmittelbar für den Flächennutzungsplan relevant sind. Eine Darstellung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Leutkirch, einfacher Ausbau;</p> <ul style="list-style-type: none"> • K 7922 Ortsumfahrung zwischen Autobahnanschlussstelle und K 7922 bei Aitrach; • K 8025 Verbesserung einer Kurve zw. Gebrazhofen und Tautenhofen bei Hundhöfe; • K 7913 Verbesserung der Waldkreuzung bei Bimmlings zw. Ottmanshofen und Hofs; • K 7913 Verkehrssicherer Ausbau des Teilstückes der K 7913 zwischen L 260 und den Zufahrten zum Gewerbegebiet Lauerbühl; • K 7923 Beseitigung einer Engstelle bei Treherz; • K 7923 OD Rieden, einfacher Ausbau. 		
	Radwegenetzkonzept des Landkreises	<p>Im Plangebiet sind verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Radwegenetzes im Landkreis vorgesehen. Einzelheiten sind aus dem Radwegenetzkonzept ersichtlich. Dieses wurde den Gemeinden im Landkreis am 10.08.2016 zugesandt, zusätzlich wird das Radwegenetzkonzept auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg unter der Rubrik „Leben im Landkreis / Bürgerservice, KFZ & Verkehr“ veröffentlicht.</p>	<p>Die Radwegenetzkonzeption des Landkreises ist in der städtischen Radverkehrskonzeption berücksichtigt. Gesonderte Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Unter 7.9.1 des Flächennutzungsplanes werden Aussagen über Anschlüsse von Bauflächen- und sonstigen Flächen an Bundes- und Landesstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches gemacht.</p> <p>Diese Vorgaben gelten sinngemäß auch für Kreisstraßen. Die Abstände ab Fahrbahnrand der Kreisstraße betragen jedoch 0 bis 15 m für die Anbauverbotszone und 15 bis 30 m für die Anbaugenehmigungzone.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen sind bei Bauvorhaben die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ebenfalls zu beachten.</p>	<p>Textergänzung,</p>	<p>Textergänzung unter 7.9.1 Individualverkehr / Kreisstraßen: Verkehrliche Anschlüsse von Bauflächen und sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen können nach Auskunft des Straßenbaulastträgers nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. An den Ortsrändern geplante Bauflächen sollen möglichst über rückwärtige Erschließungsstraßen geplant werden.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 0 bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Im Abstand von 15 bis 30 m vom Fahrbahnrand dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung dem Straßenbaulastträger errichtet werden (Anbaugenehmigungzone). Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>
	K. Landwirtschaft/Grundwasser	Keine Anregungen.		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
132	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben E-Mail vom 27.03.2017	vielen Dank für die Unterlagen zur erneuten Auslage des FNP. Aus der Synopse über die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange geht hervor, dass im Bereich Kiesabbau fehlende Flächen im Plan- und Textteil ergänzt wurden. Zumindest im Textteil gibt es bei der Nennung der Abbaugelände aber keine Änderungen, S. 110, 111 (zumindest gibt es dort keine roten Textstellen). Welche Ergänzungen wurden denn vorgenommen? Über diesen Punkt hinaus habe ich keine weiteren Anmerkungen zum Flächennutzungsplan.	Es wurden zwei genehmigte und in der Karte des FNPs nicht berücksichtigte Abbauflächen aufgenommen: - Abbaugelände der Firma Hebel in der Haid (zwischen den beiden PV-Freiflächenanlagen) - Abbaugelände der Firma Wiedenmann in der Haid – östliches, dem Stadtrand zugewandtes Abbaugelände („Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ nach dem Teilregionalplan) Im Textteil wurden diese jedoch genannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
133	Handwerkskammer Ulm Brief vom 24.03.2017	Die in der Stellungnahme vom 21.09.2016 vorgebrachten Äußerungen werden grundsätzlich aufrechterhalten und sind als nochmals angeführt zu betrachten.		Wird zur Kenntnis genommen.
	Handwerkskammer Ulm Brief vom 21.09.2016	<i>Im Bereich zum Flächennutzungsplan 2030 ist im Bereich der Kernstadt eine gewerbliche Baufläche an der Hermann-Neuner-Straße mit einer Fläche von ca. 3,6 ha vorgesehen; Ziffer 1.1.11. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei dieser Baufläche auf eine ausreichende Zäsur zu den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen zu achten ist. Direkt angrenzend im nördlichen Bereich zu dieser geplanten gewerblichen Fläche soll laut Flächennutzungsplanentwurf 2030 eine Wohnbaufläche von ca. 5,2 ha entstehen; Ziffer 1.1.2 Ströhlerweg.</i>	<i>Die Darstellung der Flächen erfolgt zur Deckung des ermittelten Bedarfs. Alternativflächen liegen nicht vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten im Bereich der Kreisstadt Leutkirch sehen wir als notwendig und sinnvoll an, um sowohl den örtlichen ansässigen Betrieben aber auch um Platz für Neuansiedlungen zu schaffen. Es sind bereits im Westen der Kernstadt von Leutkirch einige gewerbliche Flächen vorhanden, so dass eine Erweiterung an dieser Stelle nur sinnig und nachvollziehbar ist und auch um eine gewisse Konzentration zu erhalten.</i>		Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Eine gewerbliche Fläche direkt neben ein neue Wohnbaufläche zu planen ist nicht nur deshalb kritisch, da die geplante Grünzäsur maximal einen optischen Schutz aber keinesfalls einen Schutz gegen Immissionen aus dem gewerblichen Bereich bieten kann sondern auch weil die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse für die Betriebe nicht einfach zu verwirklichen sein werden. Künftigen Betrieben werden die Erfüllung hoher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen nur mit Mehraufwendungen leisten können. Finanzielle Zusatzbelastungen ohne Not für den Bereich der Wirtschaft sollten gerade bei vorbereitenden Bauleitplänen wie dem Flächennutzungsplan nicht bewusst in Kauf genommen werden.</i>	<i>Der Flächennutzungsplan 2030 folgt dem Grundsatz der Nutzungstrennung. Dort wo aus städtebaulichen Gründen Wohn- und gewerbliche Nutzung näher heranrücken ist im Zuge der folgenden Bebauungsplanverfahren besonderes Augenmerk auf die Konfliktminimierung zu legen. Dies kann zum Beispiel durch Lärmkontingentierung erfolgen.</i>	Keine Änderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Um den künftigen Betrieben im geplanten Gewerbegebiet sowohl Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen als auch Arbeitsbereiche nicht zu sehr einzuschränken, halten wir es für notwendig die geplante Fläche 1.1.2 Ströhlerweg als gemischte Baufläche vorzusehen. Es ist wichtig, dass bereits im Flächennutzungsplan ersichtlich wird, welche künftige Nutzung an einem Standort möglich ist bzw. auch, wie eine künftige Nachbarschaft aussehen wird.</i>	<i>Das Gebiet 1.1.2 Ströhlerweg ist stets als geplante Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs dargestellt worden. Eine Darstellung als gemischte Baufläche entspräche nicht dem geplanten Nutzungszweck und käme einem „Etikettenschwindel“ gleich. Mit dem Hinweis auf das betroffene Schutzgut Mensch – Wohnen / Wohnumfeld: Lärmschutz (angrenzendes Wohngebiet) wird auf diese Problematik hingewiesen. Sie muss im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans gelöst werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass das Gewerbegebiet An der Hermann-Neuner-Straße als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln sein wird.</i>	<i>Keine Änderung</i>
		<i>Sowohl die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse als auch die Interessen der Wirtschaft zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sollten bereits im Flächennutzungsplan erkennbar sein und bei der Aufstellung von Bauleitplänen – nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – berücksichtigt werden. Andernfalls wäre bei dieser Planung auch ein Verstoß gegen das im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu beachtende und im § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisierte Trennungsgebot, das es u.a. verbietet, Gebiet mit gegenseitig unverträglicher Nutzung nebeneinander festzusetzen, zu unterstellen.</i>	<i>Die Verträglichkeit der Nachbarschaft von Wohn- und gewerbliche Baufläche lässt sich im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans durch Festsetzungen zum Beispiel zum Lärmschutz sicherstellen. Dazu können immissionschutzrechtliche Einschränkungen (Lärmkontingentierung, Grundrissgestaltungen u.a.) gehören. Die Festlegung der jeweiligen Maßnahmen ist ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine sachgerechte Abwägung der Belange unter- und gegeneinander ist damit gewährleistet.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
134	Netze BW (EnBw) E-Mail/ Brief vom 27.03.2017	<i>Zu den Textkorrekturen, den Planänderungen sowie der Erstellung des gesonderten Umweltberichts des Flächennutzungsplans 2030 der der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten haben wir keine Bedenken vorzubringen. Im Umweltbericht sind unter den Punkten 1.1.11 „Gewerbegebiet Saugarten“ und 1.1.12 „Gewerbegebiet Wangener Straße West“ Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die von einer 110-kV-Leitung überquert werden. Dies sollte unter der Rubrik „Schutzgut Sachgüter“ eingetragen werden (bei Punkt 1.1.11 bereits geschehen). In der Spalte „besondere Anforderungen an die weitere Planung“ sollte „Einhaltung der 26. BimSchV“ eingetragen werden. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten, uns am Flächennutzungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen.</i>	<i>Ergänzung im Umweltbericht bei den Flächen 1.1.11 und 1.1.12.</i>	<i>Planänderung.</i>
	Netze BW (EnBw) Brief vom 31.08.2016	<i>Über den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes führen 110-kV und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen unseres Unternehmens. Ferner bestehen mehrere Umspannstationen sowie unser Umspannwerk Leutkirch im Bereich des Flächennutzungsplanes.</i>	<i>Das Hauptleitungsnetz sowie die die erforderlichen Betriebs-einrichtungen (Umspannwerk) sind im Flächennutzungsplan dargestellt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<i>Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen.</i>	<i>Der entsprechende Hinweis ist im Erläuterungsbericht unter 7.10.4 Stromversorgung aufgeführt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
135	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Fax/Brief vom 27.03.2017	Gegen die Fortschreibung des FNP bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.		Wird zur Kenntnis genommen.
136		Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.		Wird zur Kenntnis genommen.
137		Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.		Wird zur Kenntnis genommen.
138		Bahnentwässerungsanlagen, Bahndämme sind ebenfalls bahnbetriebsnotwendige Anlagen und als solche darzustellen. Erforderliche Ausgleichsflächen sind ebenfalls darzustellen. Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.	Die Überprüfung hat ergeben, dass die Böschungen als Fläche für die Bahn dargestellt sind. Begleitende Schrebergärten sind nicht als Betriebsanlagen der Eisenbahn zu betrachten und werden deshalb im Flächennutzungsplan entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung (Grünfläche) dargestellt.	Erläuterungsbericht Textänderung 7.9.5 /letzter Absatz neu: <i>Im Flächennutzungsplan sind die Flächen mit bahnbetriebsnotwendigen Anlagen als Verkehrsfläche / Bahnanlage dargestellt.</i>
139		Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene „Allgäubahn“ ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Februar 2016 (Strecke Nr. 4570 – Leutkirch-Memmingen) bzw. 30.Mai 2016 (Strecke Nr. 4550 – Herbertingen –Isny) eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.		Wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
140		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Diese Aussagen gelten insbesondere für die Fälle in denen zum Beispiel Baugebiete an die Bahntrasse heranrücken.	Wird zur Kenntnis genommen.
141		Abstand und Art einer Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.	Die aufgeführten Anforderungen beziehen sich in erster Linie auf die Ebene Bebauungsplan und nachfolgender planungs- und baurechtlicher oder sonstiger Verfahren und sind deshalb entsprechend zu beachten. Für den Flächennutzungsplan sind sie nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen.
142		Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.	Die aufgeführten Anforderungen beziehen sich in erster Linie auf die Ebene Bebauungsplan und nachfolgender planungs- und baurechtlicher oder sonstiger Verfahren und sind deshalb entsprechend zu beachten. Für den Flächennutzungsplan sind sie nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen.
143		Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.		Wird zur Kenntnis genommen.
144		Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Ist im Rahmen des Verfahrens vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
145	Polizeipräsidium Konstanz Email vom 24.03.2017	Ich habe mir das sehr umfangreiche Werk angesehen. Aus den dortigen Planungen sind noch keine Punkte erkennbar, die zu Bedenken aus verkehrspolizeilicher Sicht führen.		Wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Diese Prüfung ist erst nach genauer Planfestlegung einzelner Projekte möglich. Die übersandte CD würden wir bei uns archivieren.		
146	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Email vom 30.03.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		Wird zur Kenntnis genommen.
147	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	Keine		Wird zur Kenntnis genommen.
148	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	Keine		Wird zur Kenntnis genommen.
149	Hinweise, Anregungen oder Bedenken			
150	Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.		Wird zur Kenntnis genommen.
151	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		Wird zur Kenntnis genommen.
152	Mineralische Rohstoffe	Die in Stellungnahme vom 28.09.2016 (Az. 16_07782) gemachten Anregungen und Hinweise wurden vollständig in die überarbeiteten Erläuterungen übernommen. Folgende Korrekturen sind noch erforderlich: · Beschriftung Abb. 7: Oberes Süßwassermolasse OSM → Obere Süßwassermolasse (OSM) · Unterschrift Abb. 7 (S. 16): Geologie / Ausschnitt aus der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300) (Quelle: http://maps.lgrb-bw.de) · Quellenhinweis S. 17: 5 Quelle: Mapserver des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; http://maps.lgrb-bw.de	Korrektur Ergänzung Quellenangabe Ergänzung Quellenangabe	Korrektur Erläuterungsbericht S 16 Ergänzung Quellenangabe S. 16 Ergänzung Quellenangabe S. 17



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
153	Grundwasser	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Wird zur Kenntnis genommen.
154	Bergbau	Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.		Wird zur Kenntnis genommen.
155	Geotopschutz	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		Wird zur Kenntnis genommen.



Beteiligung der Öffentlichkeit:

Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.03.2017 bis 27.03.2017 mit der Entwurfsfassung vom 24.01.2017 statt.

Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, nicht veröffentlicht werden.

Laufende Nummer	Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
156	Stellungnahme 1 Brief vom 23.03.2017	Ich habe am 21.03.2017 bei Frau Bischofberger im Stadtbauamt den Flächennutzungsplan eingesehen und festgestellt, dass hier nur eine Teilfläche für eine Bebauung vorgesehen ist. Ich werde Ihnen nur das ganze Grundstück 24.800 m ² zum Verkauf zur Verfügung stellen können. Es gibt jetzt und in späterer Zukunft keine weitere Möglichkeit für die Stadt Leutkirch an die Grundstücke zu kommen. Es gibt private Gründe. Seit 38 Jahren habe ich mich andauernd bemüht der Stadt Leutkirch beziehungsweise für die Dorfentwicklung entgegen zu kommen. Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und bitte Sie innerhalb von zwei Monaten mir Nachricht zu geben. Freundliche Grüße X. X.	Grundstücksverhandlung, keine Berücksichtigung in FNP	Wird zur Kenntnis genommen.